

Wahrnehmungsbericht des Ausschusses für Europäische Angelegenheiten

zur 1. Lesung

Bisher erschienen:

Reihe Bund 1994/1	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1992
Reihe Bund 1994/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze
Reihe Bund 1994/3	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über das Burgtheater und die Liegenschaftsbewirtschaftung des Bundes

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466 oder 8225

Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Österreichische Staatsdruckerei

Herausgegeben:

Wien, im Juni 1994

lfm	Laufmeter
m	Meter
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
ÖSAG	Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-AG
PAG	Pyhm Autobahn AG
rd	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
S	Schilling
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem, und andere, unter anderen, und anderes
uä	und ähnliches
udgl	und dergleichen
USt	Umsatzsteuer
usw	und so weiter
uzw	und zwar
vgl	vergleiche
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Abkürzungsverzeichnis**A-K**

Abs	Absatz
ADV	Automationsunterstützte Datenverarbeitung
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMBT	für Bauten und Technik
BMWA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
bzw	beziehungsweise
cm	Zentimeter
db	Dezibel
dh	das heißt
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Klasse	Gebirgsgüteklasse
km	Kilometer
kV	Kilovolt
kWh	Kilowattstunde



Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes

über die

Pyhrn Autobahn AG

VORBEMERKUNGEN

<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	1
<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	2

BMwA
Pyhrn Autobahn AG, Graz

<u>Kurzfassung</u>	5
<u>Verträge PAG – Oberösterreich bzw Steiermark</u>	8
<u>Behandlung von Nachtragsangeboten</u>	9
<u>Verwendung von Granitsteinen</u>	10
<u>Errichtung von WC-Anlagen</u>	12
Definitiver Deckenausbau	
<u>Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen</u>	13
<u>Optimierung des Fahrbahnaufbaues</u>	14
<u>Mehrverbrauch bei bituminös gebundenen Trag- und Deckschichten</u>	14
<u>Anerkennung von Nachträgen</u>	15
Deckenausbau mit Drainasphalt	
<u>Grundsatzentscheidung</u>	16
<u>Ausschaltung des Wettbewerbs</u>	19
<u>Begünstigung eines Produktes</u>	20
<u>Andere produktspezifische Ausschreibungen</u>	22

Baulose in Oberösterreich, Sattledt bis Inzersdorf

<u>Allgemeines</u>	24
<u>Verantwortlichkeit der Bauaufsicht</u>	25
<u>Beurteilung durch Gutachter</u>	26
Konglomerat in den Baulosen 1-3 und 4	27
<u>Angebotsprüfung</u>	27
<u>Felsaufmaß</u>	27
<u>Mehrforderungen Sprengfels</u>	28
<u>Beurteilung der Nachtragsforderungen</u>	29
<u>Beauftragung der Nachtragsforderungen</u>	29
<u>Finanzielle Auswirkung der Nachtragsforderungen</u>	30
<u>Riedbach – Abrechnungsmodalität im Baulos 1-3</u>	31

B

	Seite
Weitere Abrechnungsfälle der Baulose 1 bis 8	
Granitleisten an Betonleitwänden	32
Spundwand	32
Bezugsquellenänderung Baulose 4 und 6	32
Mehrtransportweiten im Raum Pettenbach	33
Geänderte Dammschüttung	33
Beistellung von verbessertem Schüttmaterial	34
Aushub für vorauseilende Entwässerung	35
Bitumenpreissenkung während der Zuschlagsfrist	35
Schiedsverfahren im Baulos 1-3	36
Baulos 115 "Gaishorn - Wald"	
Allgemeines	37
Ausschreibung/Vergabe	37
Fehlerhafte Massenermittlung	38
Nachtragsangebote	39
Ungenügende Bearbeitung einer Nachtragsforderung	39
Preisbildung bei Produktwechsel	40
Lehrgerüste	41
Baulos 116 "Wald - Kalwang"	
Ausschreibung	42
Angebotsöffnung und -prüfung	43
Vergabediskussion	44
Beauftragung	45
Variante 4 – Laufmeterpreise für Tunnel	
Stützmittelplan	45
Stützmitteleinbau und Klassifizierung	46
Tätigkeit des Schiedsgutachters	47
Pauschalabrechnung	48
Offene Bauweise Wald West	
Entscheidung für den Kastenquerschnitt	49
Abrechnung des Kastenquerschnittes	49
Materialdisposition	50
Offene Abrechnungsfragen	50
Baulos 117 "Kalwang - Mautern"	
Allgemeines	51
Ausschreibung	51
Vergabeentscheidung	53
Durchführung	54
Fehlerhafte Massenermittlung	54
Zufuhr von Schüttmaterial aus dem Nachbarbaulos	55
Grundbereitstellungskosten für eine Bietervariante	56
Forcierung	56

	Seite
Baulos 118 "Mautern - Traboch"	
Allgemeines	58
Abrechnung der Teilleistungen	58
Forcierung	59
Gutachten zur Forcierung	60
Autobahnmeisterei Kalwang	
Allgemeines	61
Trassenkonzept	61
Dimensionierung	63
Grundeinlöse Baulos Umfahrung Voitsdorf	64
Bosrucktunnel	
Überdimensionierung der Belüftungsanlage	66
Maßnahmen zur Vermeidung von Netzzrückwirkungen	66
Erhaltung	67
Betriebskennzahlen	68
Winterdienst	69
Personalkosten	69
Straßenbenützung	70
Schlußbemerkungen	70

Vorbemerkungen

1

Vorlage an den Nationalrat

Gemäß Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG berichtet der RH nachstehend dem Nationalrat über Wahrnehmungen, die er anlässlich der Überprüfung der Gebarung der Pyhrn Autobahn AG (PAG) getroffen hat.

Zeit- und inhaltsgleich wird gemäß Art 127 Abs 6 zweiter Satz B-VG den Landtagen von Oberösterreich und Steiermark berichtet.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

Im nachfolgenden Prüfungsergebnis werden die dem RH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), die hiezu bis Redaktionsschluß (9. Mai 1994) abgegebenen Stellungnahmen der Unternehmung, des BMwA, der Oberösterreichischen und der Steiermärkischen Landesregierung (*Kennzeichnung mit 3 und in Kursivschrift*) sowie eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

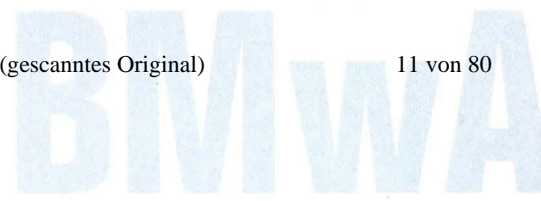
Die Ergebnisse der nach Abschluß des Stellungnahmeverfahrens durchgeführten "Ergänzenden Erhebungen" und die in der Zwischenzeit von der Rechtsnachfolgerin der PAG, der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-AG getroffenen Maßnahmen sind im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Der RH führte seine Gebarungsüberprüfung bei der PAG in der Zeit von Juni 1991 bis Dezember 1991 durch. Im Herbst 1993 überprüfte der RH ergänzend die von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-AG und dem BMwA in den Stellungnahmen zum Prüfungsergebnis in Aussicht gestellte Umsetzung der Kritik bzw der Empfehlungen des RH.

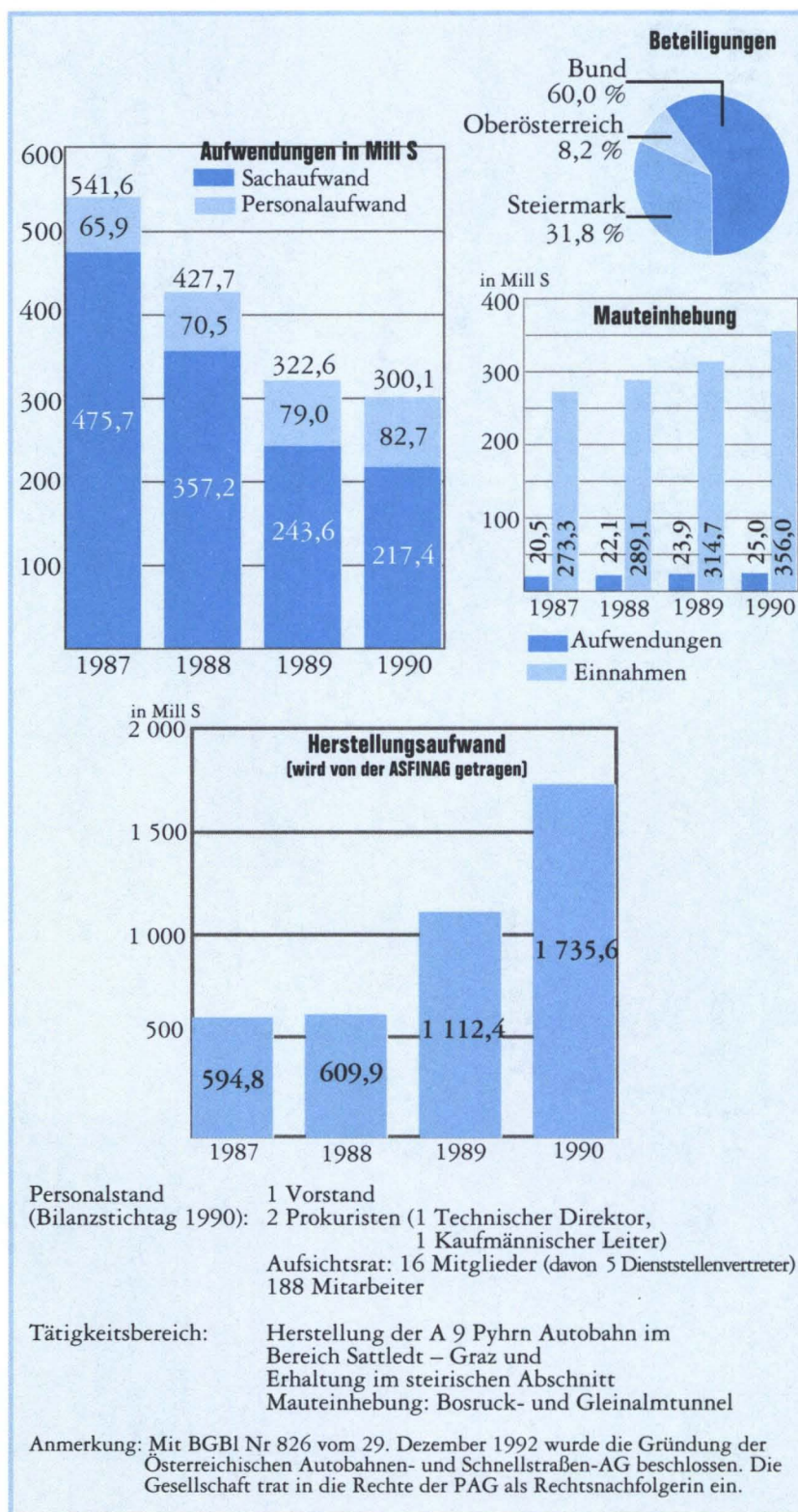
Der RH konzentrierte sich bei seiner Überprüfung aufgrund der vorgenommenen sachlichen Abgrenzungen mit dem gleichzeitig prüfenden Landesrechnungshof Steiermark in erster Linie auf die Bautätigkeit der Gesellschaft in Oberösterreich von 1988 bis 1990 und in der Steiermark von 1988 bis 1991 und behandelte lediglich im Sachgebiet Drainasphalt auch Bauvorhaben ab 1986. Weiters wurden noch die Sachgebiete Elektrotechnik, Straßenerhaltung (auf Basis von erarbeiteten Kennzahlen) und Verwaltung überprüft.

Das Ergebnis seiner Erhebungen brachte der RH auch dem Landesgericht Innsbruck zur Kenntnis. In zwei Prüfungsbereichen (Felsabrechnung bei den Baulosen in Oberösterreich und Bevorzugung eines Drainasphaltproduktes) wurden vom Gericht zusätzlich Gutachten in Auftrag gegeben.

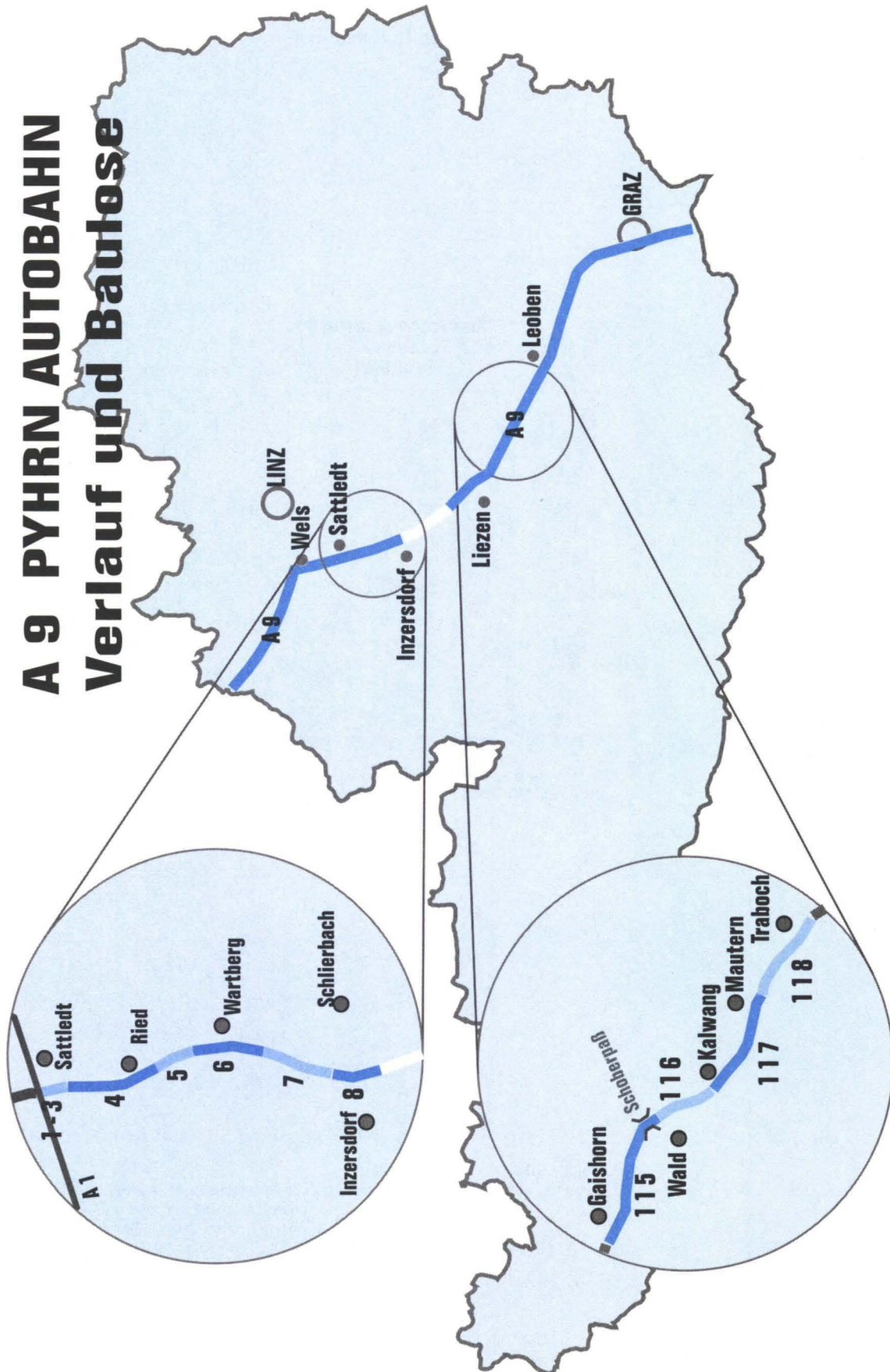


Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Pyhrn Autobahn AG, Graz



A 9 PYHRN AUTOBAHN Verlauf und Bauteile



Kurzfassung

(1) Im Zusammenhang mit der Erbringung der Bauaufsichtsleistung im Rahmen von zwischen der PAG und den Ländern Oberösterreich und Steiermark abgeschlossenen Werkverträgen kritisierte der RH die teilweise krasse Unterbesetzung der Bauaufsichtsorgane auf den Baustellen sowie die Übernahme von Kostenanteilen werkvertraglicher Nebenleistungen durch die PAG.

(2) Sowohl bei den oberösterreichischen Baulosen als auch jenen der Schoberstrecke beanstandete der RH in Abrechnungsfragen die großzügige Haltung bei der Bauabwicklung und der Beurteilung von Nachtragsforderungen. Er zeigte im Bereich der Planung, der Bauvorbereitung aber auch der Baudurchführung Fehlverhalten von Werkvertragnehmern auf und problematisierte in diesem Zusammenhang Fragen der Haftung.

(3) Bei den Baulosen in Oberösterreich kritisierte der RH neben den teilweise mangelhaften Projektausarbeitungen Felsaufmaße in wesentlich größerem Ausmaß als Sachverständigenanweisungen entsprochen hätte, die Genehmigung von Abrechnungsvereinbarungen über die vom Vertrag abweichende Anwendung von Leistungsverzeichnis-Positionen für geänderte Leistungen sowie die Mehrkosten für die durch Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen nicht ausreichend begründbare Entscheidung der PAG zur Verkleidung der Betonleitwände mit Granitleisten.

(4) Beim Tunnel-Baulos 116 beanstandete der RH ungerechtfertigte Mehrkosten im Zusammenhang mit der getroffenen Klassifizierung sowie der offenen Bauweise und zeigte bei der Vergabe für das Baulos 117 nach dem Preisaufschlags- und Nachlaßverfahren schwerwiegende Mängel auf.

(5) Der RH kritisierte auch, daß zum Nachteil der PAG bei den Erdbaulosen der Schoberpaßstrecke weder in der Ausschreibung ausreichend Vorsorge, noch bei der Vertragsgestaltung und bei der Bauabwicklung eindeutige Verfügungen des Auftraggebers über das im Baulos gewonnene und grundsätzlich im Eigentum des Auftraggebers stehende Abtragsmaterial getroffen wurden.

(6) Durch die vorzeitige Verkehrsfreigabe eines zwei Baulose übergreifenden verkehrswirksamen Abschnittes entstanden wegen fehlender Berücksichtigung in den Bauverträgen ebenfalls ungerechtfertigte Mehrkosten.

(7) Der RH kritisierte die mit der Entscheidung zugunsten einer trassenintegrierten Autobahnmeisterei verbundene Kostensteigerung.

(8) Die Grundsatzentscheidung für die fast durchgehende Drainasphalt-Fahrbahn der A9 wurde nach den Feststellungen des RH aufgrund unzutreffender Lärminderungserwartungen gefällt und

Kurzfassung**6**

hiebei die Mehrkosten gegenüber einer herkömmlichen Asphaltbetondecke nicht berücksichtigt.

(9) Weiters beanstandete der RH Mehrkosten durch die Bevorzugung eines bestimmten Bitumenproduktes. Auch andere Produkte wurden ungerechtfertigt bevorzugt.

(10) Der RH zeigte die bei Auslegung nach dem Bedarf der tatsächlichen Betriebserfordernisse vermeidbaren Gesamtinvestitionskosten der Elektroanlagen auf.

(11) Im Bereich der Straßenerhaltung beanstandete der RH die deutlich über der Bundesstraßenverwaltung liegenden Straßenerhaltungskosten der PAG.

(12) Im Rahmen der "Ergänzenden Erhebungen" kritisierte der RH:

– die schleppende Behandlung einzelner Nachtragsforderungen;

– die Nichtberechnung der Rückforderung wegen der Stützmitteleinsparungen der Arbeitsgemeinschaft Baulos 116 sowie die fehlende Dokumentation der Stützmittelqualitäten;

– Massenfehler beim Baulos 117 sowie die nach wie vor ungeklärte Kostentragung für die Wirtschaftswegbrücke in die Walch sowie

– die erschwerte Überprüfbarkeit und Widersprüchlichkeit von Abrechnungsunterlagen zur Beurteilung der Felsabtragsqualität beim Baulos 118 und bei der Zuordnung der erbrachten Leistungen zu bestimmten Abrechnungsperioden.

(13) Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-AG nahm die Feststellungen des RH hinsichtlich der wenig effizienten Vorgangsweise der PAG im Zusammenhang mit der Bereinigung der im Prüfungsergebnis aufgezeigten offenen Abrechnungsfragen zum Anlaß, nunmehr rascher auf eine Bereinigung der zwischen den Vertragsparteien offenen Sach- und Rechtsfragen zu dringen, und setzte hiezu eine Arbeitsgruppe ein.

Die Ergebnisse der in der Zwischenzeit von dieser Arbeitsgruppe für die Baulose 116, 117 und 118 erzielten Vergleiche, mit denen Abrechnungsprobleme (Forderungen) endgültig bereinigt wurden, müssen unter Berücksichtigung der vom RH bereits im Prüfungsergebnis beanstandeten Handlungsabläufe und Verzögerungen und der nicht zuletzt damit geschaffenen Sach- und Rechtslage beurteilt werden. Dies wird nach Ansicht des RH bei den Haftungsfragen bedeutsam werden.

(14) Die nachfolgende Übersicht erläutert die Größenordnungen der Kritik des RH:

Übersicht über die vom RH kritisierten Mehrkosten (in Mill S)

	kritisierte Mehrkosten laut Prüfungs- mitteilungen	vom Auftragnehmer anerkannte Rückforderungen	Berichtigungen laut den Stellungnahmen	Mehrkosten	
				verbleibende	hievon mit Qualität begründete
Werkvertrag	9,2	-5,0		4,2	
Granit	30,0		-10,6	19,4	19,4
Granit Baulose 1-3, 7, 115, 117	4,8		+0,6	5,4	
Definitiver Deckenausbau *)	187,3	-0,3	-7,9	179,1	137,8
Produktbezogene Ausschreibungen	0,5			0,5	
Baulose Oberösterreich *)	67,6	-4,7	-2,7	60,2	21,7
Baulos 115 *)	12,0			12,0	
Baulos 116 *)	63,8	-1,0		62,8	
Baulos 117, Brücke Walch	2,0		-2,0		
Baulos 117, Grundeinlöse	3,6			3,6	
Baulos 117 *)	9,2		-0,1	9,1	
Baulos 118, Finanzierungsplan	5,5			5,5	
Baulos 118, Forcierung *)	5,0			5,0	
Autobahnmeisterei Kalwang	78,0		-8,0	70,0	70,0
Grundeinlöse Baulos Voitsdorf	0,8			0,8	
Ersatzmaßnahmen	3,1			3,1	
Betriebliche Erhaltung *)	2,5			2,5	
Zwischensumme	484,9	-11,0	-30,7	443,2	248,9
Summe (einschließlich allfälliger USt)	554,4	-12,2	-32,8	509,4	280,8
*) ohne USt					

Verträge PAG - Oberösterreich bzw Steiermark

- 1.1 Beim Bau eines Teils der oberösterreichischen Strecke der A 9 Pyhrn Autobahn sowie der gesamten Schoberstrecke verpflichteten sich die Länder Oberösterreich und Steiermark in mit der PAG abgeschlossenen Verträgen zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten, zur Projektsteuerung in der Ausführungsphase (Oberleitung) sowie zur örtlichen Bauaufsicht.

(1) Als Entgelt für diese Bauaufsichts-Leistungen wurde ein Pauschale von 3 % der jeweiligen Nettoherstellungskosten vereinbart. Damit waren alle personellen und materiellen Aufwendungen des jeweiligen Landes für die Leistungserbringung abgegolten. Lediglich für die Abwicklung von Behördenverfahren wurde eine zusätzliche Vergütung vereinbart.

(2) Einige Aufwendungen der Bauaufsicht, wie die Beistellung der Baubüros und der Fahrzeuge, wurden aber nicht von den Ländern getragen, sondern im Rahmen der Bauaufträge abgerechnet. In Oberösterreich stellten die Bauauftragnehmer die Büros für die Bauaufsicht bereit, wofür Kosten von rd 286 000 S (einschließlich USt) anfielen. Bei den Baulosen der Schoberstrecke in der Steiermark stellten die Auftragnehmer auch Fahrzeuge für die Bauaufsicht bei. Von den Auftragnehmern wurden für Baubüros rd 5,9 Mill S und für Fahrzeuge rd 3,3 Mill S abgerechnet.

- 1.2 Der RH beanstandete die vertragswidrige Kostenübernahme der erwähnten Bauaufsichts-Aufwendungen durch die PAG und forderte diese auf, um eine Rückzahlung dieser Kosten durch die Länder bemüht zu sein.
- 1.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei das Land Steiermark nunmehr bereit, von den in den Aufträgen für die Schoberstrecke enthaltenen Kosten für Baubüro und Fahrzeuge einen Anteil in Höhe von rd 5 Mill S zu übernehmen.*

- 2.1 In weiterer Folge untersuchte der RH, inwieweit der vertraglich vereinbarte Pauschalsatz von 3 % die Aufwendungen der Länder abdeckt:

(1) Dem Land Oberösterreich erwuchs für die Erfüllung der im Pauschale enthaltenen Aufgaben ein Aufwand in der Höhe von rd 13,3 Mill S, während es ein Honorar von rd 15,9 Mill S zu erwarten hatte.

(2) Für das Land Steiermark betrug der vom RH nach Angaben des Landes ermittelte Aufwand rd 43,5 Mill S, während das Honorar rd 71,7 Mill S betrug.

- 2.2 Der RH beanstandete das Mißverhältnis zwischen dem Aufwand des Landes Steiermark für die Bauaufsicht und dem hierfür zu erwartenden Honorar insbesondere wegen der personellen Unterbesetzung der örtlichen Bauaufsichten.
- 2.3 *Das Land Steiermark vermeinte, sein tatsächlicher Aufwand hätte rd 72 Mill S betragen, so daß keinesfalls von einem „Mißverhältnis“ zwischen Aufwand und Honorar gesprochen werden könne.*

Das BMwA hingegen pflichtete dem RH weitgehend bei.

- 2.4 Der RH entgegnete dem Land Steiermark, seine Darlegungen beruhten offenbar auf nachträglich anderslautenden Berechnungsgrundlagen (neue Personen, höher geschätzte Arbeitsanteile, überhöhte Verwaltungsge-meinkosten und Sachaufwendungen).

Behandlung von Nachtragsangeboten

- 3.1 Die Bauaufsicht hatte die sachliche Berechtigung von Forderungen zu prüfen und die PAG vom Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Bei grundsätzlicher Anerkennung einer Forderung waren die Preisangemessenheit und die rechnerische Richtigkeit auf der Basis des Bauvertrages in rechtlicher und in kalkulatorischer Hinsicht zu prüfen.

Im Falle des Abgehens von der vertraglich vereinbarten Bauweise oblag die Entscheidung der PAG. Allerdings hat deren Vorstand bereits vorweg auf die Bauaufsicht eingewirkt. So hat dieser beispielsweise beim Baulos 1–3 der zuständigen Bauaufsicht die anzuerkennende Höhe des Einheitspreises der Nachtragsforderungen für Erschwernisse beim Felsabtrag vorgegeben.

Die Genehmigungen von Nachtragsforderungen bzw Zusätzen zum jeweiligen Bauvertrag wurden in den für die Gesellschaftsaufsicht zuständigen Gremien in der Regel nicht berichtet. Der Aufsichtsrat der PAG hatte daher zu deren Nachteil keine Möglichkeit, die Kostenentwicklung von Bauvorhaben rechtzeitig durch Überwachungshandlungen zu dämpfen.

- 3.2 Nach Ansicht des RH haben die Werkvertragnehmer (Oberösterreich, Steiermark) bzw deren Organwalter ihre Aufgaben nicht in dem vertraglich festgelegten Umfang eigenständig wahrgenommen. Der RH beanstandete insbesondere, daß von der Bauaufsicht zuwenig auf die Wahrnehmung der Interessen der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Bauvertragslage geachtet wurde und Prüfaussagen in zu enger Abstimmung bzw Bedachtnahme auf die Interessen der Auftragnehmer getroffen bzw unterlassen wurden.
- 3.3 *Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung hätte die PAG bereits im Vorfeld entsprechende grundsätzliche Klärungen auch über den finanziellen Rahmen der Nachtragsangebote gegeben. Im Hinblick auf eine weitere Zusammenarbeit mit einer Straßensondergesellschaft wäre jedoch die Vertragsgestaltung neu zu überdenken.*

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung seien die der Bauaufsicht von der PAG eingeräumten Ermächtigungsgrenzen im Vergleich zur Auftragsverwaltung deutlich eingeschränkt gewesen. Die Bauaufsicht sei verpflichtet gewesen, sich an die Gutachten der von der PAG eingeschalteten Sachverständigen zu halten.

Behandlung von Nachtragsangeboten

10

Der Aufsichtsrat der PAG ergänzte, daß ihm seit November 1991 der Vorstand über den aktuellen Bearbeitungsstand der Nachtragsangebote unter Vorlage entsprechender Listen für alle noch nicht endabgerechneten Baulose berichte.

- 3.4 Der RH entgegnete den Ländern Oberösterreich und Steiermark, Ermächtigungsgrenzen oder Gutachten entheben die Bauaufsicht keineswegs von der Verpflichtung zur nachvollziehbaren, eigenständigen und eigenverantwortlichen Beurteilung bautechnischer, –wirtschaftlicher und –vertragsrechtlicher Fragen.
- 4.1 Die Behandlung der nach Abschluß der Gebarungsüberprüfung des RH bei der PAG von den verschiedenen Arbeitsgemeinschaften angemeldeten Nachtragsforderungen erfolgte nicht mit der zu erwartenden Raschheit.
- 4.2 Nach Auffassung des RH konnte nicht ausgeschlossen werden, daß ein Teil dieser Forderungen erst nachträglich zur Kompensation der anlässlich der Gebarungsüberprüfung empfohlenen Berichtigungen der Abrechnungsergebnisse erhoben wurde. Die im Rahmen der "Ergänzenden Erhebungen" festgestellte schleppende Behandlung erschien dem RH problematisch, weil durch die stillschweigende Hinnahme bzw durch die zwischenzeitlich erfolgte positive Erledigung durch die örtliche Bauaufsicht und die teilweise Berücksichtigung in den Teilrechnungen eine nachträgliche abschlägige Behandlung derartiger Forderungen zumindest erschwert wurde.

Verwendung von Granitsteinen

- 5.1 Die PAG sah für die Randeinfassungen der nach 1987 neu errichteten oder mit endgültigen Fahrbahndecken versehenen Freilandstrecken der Pyhrn Autobahn durchwegs Granitsteine vor. Die Bauunternehmungen hatten für diesen Bereich im Rahmen der Straßen- bzw Deckenbauaufträge die von der PAG beigestellten Natursteine zu versetzen. Im rd 16 km langen oberösterreichischen Abschnitt der A 9 wurde darüber hinaus der Fußbereich der Betonleitwände mit Granitsteinen verkleidet.

Lieferant der von der PAG beigestellten Natursteine war eine oberösterreichische Unternehmung, welche nach beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe immer Billigstbieter war. Der Umfang der Naturstein-Beistellungen betrug in den Jahren 1988 bis 1991 insgesamt rd 50,8 Mill S, wovon rd 17,6 Mill S (einschließlich USt) auf die in zwei Teilen ausgeschriebenen Leitwand-Verkleidungen entfielen. Der Gesamtaufwand für Liefern und Versetzen der weder bei der Bundesstraßenverwaltung noch bei anderen Straßensondergesellschaften üblichen Granitsteinverkleidung der Betonleitwände betrug mit rd 30,8 Mill S ein Mehrfaches der rd 11,3 Mill S betragenden Kosten für die Betonleitwände selbst.

Die PAG begründete die Verwendung von Granitsteinen für Autobahn-Freilandstrecken mit entsprechenden Regelplänen des BMWA und verwies ergänzend auf die höhere Haltbarkeit und Festigkeit dieses Werkstoffes.

**Verwendung von
Granitsteinen**

11

- 5.2 Der RH beanstandete die Mehrkosten aus der großzügigen Verwendung des hochwertigen und teuren Werkstoffes Granit zur Randeinfassung von Autobahnen in Höhe von 19,4 Mill S, weil üblicherweise Asphaltwülste oder normgemäß hergestellte Betonrandsteine ausreichen. Auch das BMwA schrieb — entgegen der Darstellung der PAG — den Werkstoff für die Randeinfassungen von Autobahnen nicht vor.

Nach Ansicht des RH stand den durch die aufwendige Verkleidung der Betonleitwände verursachten Mehrkosten von rd 30,8 Mill S nur eine verhältnismäßig geringfügig bessere Qualität gegenüber.

Überdies hat die PAG durch die Aufteilung der Granitbestellungen knapp unter die Betragsgrenze die Genehmigungspflicht durch den Aufsichtsrat (10 Mill S) unterlaufen.

- 5.3 *Die PAG will — obwohl durch die Verwendung von Granit wegen der größeren Haltbarkeit kein Schaden entstanden sei — bei künftigen Ausschreibungen die Möglichkeit von Betonsteinen und Asphaltwülsten überlegen.*

Das BMwA stimmte dem RH zu.

- 6.1 In Einzelfällen stellte die PAG Granitsteine bei, obwohl das Liefern dieser Steine kostengünstiger in den Aufträgen für die Straßenbaulose enthalten war. Die PAG begründete die getrennte Beschaffung der Granitsteine mit einem Erlaß des damaligen BMBT vom Juli 1982, welcher nur österreichische Natursteine zuließe, was bei einer Beschaffung über Straßenbauunternehmungen nicht sicherzustellen sei, und mit dem dabei erzielbaren kostenmindernden Effekt.
- 6.2 Der RH beanstandete, daß die PAG mit der getrennten Granitbeistellung in den Baulosen 1–3 und 7 auf Kostenvorteile aus dem Bauvertrag verzichtete, wodurch Mehrkosten von rd 4,6 Mill S verursacht wurden. Zudem entstanden beispielsweise im Baulos 115 Mehrkosten von rd 0,5 Mill S und im Baulos 117 von rd 0,3 Mill S. Schließlich vermerkte der RH, daß der von der PAG erwähnte Erlaß bereits im Feber 1984 wieder außer Kraft gesetzt worden war.
- 6.3 *Die PAG nahm hiezu nicht Stellung.*

Errichtung von WC-Anlagen

- 7.1 Von Mai 1988 bis April 1991 errichtete die PAG auf den Parkplätzen der A 9 insgesamt 12 Fertigteil-WC-Anlagen, wobei ohne Vergleichsangebot ein deutsches Fertigteil-Produkt gewählt wurde. Die Kosten für diese Anlagen betragen rd 16,6 Mill S (einschließlich USt).

Die PAG begründete ihre Entscheidung für diese Anlagen mit dem letzten Stand der Technik, den im Erlaßweg festgelegten Anforderungen des BMwA, der erhöhten Vandalensicherheit sowie positiven Erfahrungen im Bundesstraßenbereich. Die Anlagen würden zu festen Preisen angeboten, ein Preiswettbewerb sei auszuschließen, weil keine gleichwertigen Produkte auf dem österreichischen und deutschen Markt seien.

- 7.2 Der RH beanstandete die Kosten der von der PAG angeschafften WC-Anlagen auch unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an Funktions- und Vandalensicherheit sowie Wartungsfreundlichkeit als überhöht, zumal eine vergleichbare Ausschreibung in Tirol für vor Ort errichtete Anlagen um rd 10 bis 15 % geringere Preise ergeben hatte als für das Fertigteilprodukt. Überdies hat die PAG die Preise des als Monopolist auftretenden Lieferanten unter der Annahme "feststehender Preislisten" anerkannt und keine Erkundungen über die Preise anderer Bieter angestellt. Obwohl dasselbe Produkt dem Land Steiermark zu rd 1,24 Mill S (Preisgarantie bis Juni 1991) angeboten wurde, hatte die PAG bereits im Herbst 1990 rd 1,41 Mill S zu bezahlen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme der PAG seien die vor Ort zu errichtenden Anlagen mit den Fertigteilanlagen, weil nicht mobil, nicht vergleichbar. Die Mehrkosten der von der PAG angeschafften Anlagen seien darauf zurückzuführen, daß der Lieferant neuerdings keinen Skonto gewähre.*

Laut Mitteilung des BMwA hätte es mit seinem Erlaß 1987 einen bundesweit einheitlichen Standard erreichen wollen. Die Fertigteil-Bauweise sei wegen negativer Erfahrungen mit an Ort und Stelle errichteten Anlagen vorgegeben worden; der Standard sei durch eine Skizze und eine eingehende technische Beschreibung, aber ohne besondere Produktbezeichnung beschrieben worden. Dennoch werde es den Erlaß hinsichtlich produktneutraler Ausschreibungen und Rahmenaufträgen überarbeiten.

Definitiver Deckenausbau

Im Zeitraum 1986 bis Ende 1991 hat die PAG rd 1,6 Mill m² bituminöse Fahrbahnbeläge im Wert von rd 508 Mill S (zuzüglich USt) fertiggestellt und abgerechnet.

Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

- 8.1 Im Baulos 41 wurden im Frühjahr 1986 noch innerhalb der Gewährleistungsfrist auf beiden Fahrspuren Risse und Deckeneinbrüche festgestellt. Gemäß einem Gutachten lag die Ursache dieser Mängel in schlecht verdichteten, teilweise nicht frostbeständigen ungebundenen Tragschichten in nicht projektgemäßer, stark schwankender Dicke. Als Sanierungsvarianten schlug der Gutachter entweder ein Austauschen des gesamten Oberbaues im Bereich der Schadstellen bis zum frostsicheren Unterbau und eine Neuerrichtung mit einer verstärkten bituminösen Tragschichte oder lediglich ein Ausbessern der Schadstellen und ein Überbauen mit einer Betondecke vor. Die PAG entschied sich für eine Betondecke zuzüglich Drainasphalt, begründete dies gegenüber dem Aufsichtsrat jedoch ausschließlich mit einem höheren Verkehrsaufkommen, ohne auf das Sanierungserfordernis hinzuweisen.

Der Gewährleistungsanspruch der PAG wurde in der Form befriedigt, daß der gewährleistungspflichtige Auftragnehmer den zukünftigen Auftragnehmer der Betondeckenherstellung mit der Sanierung der Fahrbahnschäden zu beauftragen und mit diesem abzurechnen hatte. Der Preisunterschied zwischen Betondecke und bituminöser Decke blieb unberücksichtigt. Da die Beschädigung der Asphaltsschichten auf die Tragfähigkeit des Unterbaues der neuen Betondecke keinen Einfluß hatte, konnte das Ausbessern zum Großteil entfallen, wodurch der Kostenbeitrag der gewährleistungspflichtigen Unternehmung sehr gering ausfiel.

- 8.2 Nach Ansicht des RH war die Ausführung einer Betondecke zwar als Sanierungsart zielführend und sicher; es wurde aber dadurch keine Verbesserung der Lastklasse erreicht.

Der RH beanstandete, daß die PAG auf ihren Gewährleistungsanspruch insoweit verzichtete, als sie die gesamten Mehrkosten der Betondecke gegenüber der bituminösen Decke in Höhe von rd 20,8 Mill S übernahm, ohne einen Kostenanteil als Sanierungsmaßnahme abzugrenzen. Überdies hatte der Aufsichtsrat der PAG der Vergabe der Betondeckenarbeiten im Baulos 41 zugestimmt, obwohl die von ihm eingeforderten maßgeblichen Berechnungen zur Begründung noch nicht vorlagen und auch später nicht mehr nachgereicht wurden.

- 8.3 *Die PAG bestätigte lediglich die im Prüfungsergebnis dargestellten Ausführungszeiten der beiden Bauabschnitte.*

- 8.4 Der RH vermißte eine inhaltliche Stellungnahme der PAG.

- 9.1 Der Vorstand der PAG informierte den Bauausschuß im Juni 1986 über Reparaturen der bestehenden Fahrbahn beim Baulos 33 Trieben im Rahmen der Gewährleistung.

Definitiver Deckenausbau

14

Zur Abgeltung der Gewährleistungsansprüche wurden pauschal rd 0,3 Mill S als Kostenanteil des Auftragnehmers vereinbart und, unter Hinweis auf die Garantiebestimmungen, es diesem überlassen, über das von der PAG festgestellte Ausmaß hinaus zu sanieren. Die Höhe der tatsächlich von der PAG zu tragenden Sanierungskosten betragen rd 3,7 Mill S (zuzüglich USt).

Nach Ansicht des RH hätte das Schadensausmaß erst im Zuge der Sanierungsarbeiten festgestellt werden können.

- 9.2 Der RH beanstandete, daß sich die PAG ohne genaue Kenntnis der Sanierungskosten den Gewährleistungsanspruch pauschal abgelden ließ und dem Auftragnehmer sämtliche darüber hinausgehende Kosten ersetzte. Sogar hatte es die PAG unterlassen, zumindest rd 2 Mill S Sanierungskosten aufgrund von Mängeln der mechanisch stabilisierten Tragschicht vom Auftragnehmer einzufordern.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei die damals übliche Konstruktionsart von bituminösen Tragschichten noch schadensanfälliger gewesen. Die Beurteilung der Größenordnung des Schadensausmaßes bzw der Abgeltung sei jedoch vom damaligen Technischen Direktor bzw Vorstand zu vertreten.*

Optimierung des Fahrbahnaufbaues

- 10.1 Um in Zukunft Spurrinnen und Verdrückungen zu vermeiden, wurde der Vorschlag des Auftragnehmers, im Baulos 37 Hinterlainsach Richtungsfahrbahn Graz eine sogenannte hochstandfeste Schicht im Bereich der Lkw-Fahrspur anstelle der herkömmlichen Tragschicht einzubauen, von der PAG positiv bewertet und beauftragt. Bei den sieben weiteren Deckenbaulosen der Steiermark wurden beide Ausführungsarten für die Tragschicht ausgeschrieben, tatsächlich wurde in fünf Baulosen auf allen Fahrspuren die hochstandfeste Schicht eingebaut.
- 10.2 Der RH beurteilte die Tendenz, durch den Einbau leistungsfähiger Baustoffe Herstellkosten oder Erhaltungskosten einzusparen, durchaus positiv. Er bemängelte aber, daß die PAG durchwegs die teurere Ausführungsmöglichkeit, nämlich die hochstandfeste Schicht einbauen ließ. Eine konsequent auf die technischen Erfordernisse abgestimmte Kostenoptimierung hätte eine Einsparung von rd 10,8 Mill S ergeben.
- 10.3 *Die PAG verwies auf unterschiedliche Schadensbilder der einzelnen steiermärkischen Baulose, die zur Entscheidung zugunsten dieser Ausführungsvariante geführt hätten.*

Mehrverbrauch bei bituminös gebundenen Trag- und Deckschichten

- 11.1 Bei einigen Baulosen hat die PAG für die Abrechnung und Vergütung der Leistungen, insbesondere von Baustoffmehrverbrauch, Abweichungen von den "Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau" vereinbart.

(1) Die beim Baulos 33 Trieben 1986 in der Niederschrift zur Bauvergabe ausformulierte Regelung zur Abrechnung des tatsächlichen Mischgutverbrauchs wurde vier Monate später von der PAG bei allen nachfolgenden Baulosen verändert und das übergebene "optimierte Deckenbuch" (eine detaillierte Darstellung der erforderlichen Deckensanierungsarbeiten) als

theoretische Abrechnungsgrundlage für die grobe Ausgleichsschicht (Vorprofilieren) vereinbart.

(2) Bei der Bauabrechnung wurde wiederum von den vereinbarten Abrechnungsgrundlagen abgewichen. Die Ermittlung des Verrechnungsbeitrages für den Mischgutmehrverbrauch von bituminösen Schichten erfolgte bei allen Baulosen einschließlich der Einbaukosten. Der gesamte Mehrverbrauch wurde nach Lieferscheinen zum Teil ohne jegliche Mengenbeschränkung und nicht nach dem theoretischen Mehrverbrauch abgerechnet. Darüber hinaus wurde der Mischgutmehrverbrauch im Baulos 38 S als Nachtrag, bei dem der ermittelte Istverbrauch noch um 5 % beaufschlagt wurde, anerkannt.

- 11.2 Der RH beanstandete die Abweichungen von den Regelbestimmungen, die sich zum Nachteil des Auftraggebers auswirkten. Er ermittelte — unter der Annahme, daß diese Regeländerungen auf die Einheitspreise keinen Einfluß hatten — Mehrkosten in Höhe von rd 3,2 Mill S gegenüber einer Abrechnung laut den maßgeblichen Vorschriften.

Der RH sprach sich gegen die vertragswidrige Abrechnung der Vorprofilierungsarbeiten und des Mehrverbrauchs von bituminösem Mischgut aus und beanstandete Überzahlungen bzw Begünstigungen des Auftragnehmers im Gesamtausmaß von rd 7 Mill S.

- 11.3 *Die PAG verwies in ihrer Stellungnahme auf die unterschiedlichen Projektanten. In Hinkunft sollte durch organisatorische Maßnahmen eine bessere Koordination der Vertragsbedingungen gewährleistet werden.*

Nach Auffassung der PAG wäre es nicht sinnvoll, nach theoretischem Aufwand abzurechnen, weil auf der 1. Ausbaustufe 10 bis 14 Jahre gefahren worden sei und die Verdrückungen und Schadstellen beim optimierten Deckenbuch nicht aufgenommen worden seien. Es seien auch keine Benachteiligungen des Auftraggebers oder Begünstigungen des Auftragnehmers aufgetreten.

- 11.4 Der RH entgegnete, der Auftragnehmer sei durch die nicht ausschreibungs- bzw vertragsgemäße Abrechnung begünstigt gewesen. Der Stellungnahme war nicht zu entnehmen, warum die PAG die theoretische Abrechnung des Mischgutmehrverbrauchs nach optimiertem Deckenbuch, trotz der nun behaupteten Sinnlosigkeit, ausgeschrieben und zum Vertragsinhalt gemacht hatte.

Anerkennung von Nachträgen

- 12.1 Bei zwei Baulosen hat die PAG die Entsorgung von Altasphalt nachträglich beauftragt und hierfür rd 0,8 Mill S bezahlt. Als Begründung für die Mehrkosten wurde in beiden Fällen das Inkrafttreten des Altlastensanierungsgesetzes angeführt.

Im Baulos 5 Voitsdorf machte der Auftragnehmer Mehrkosten für den erschwerten Einbau der bituminösen Schichten im Tunnelbereich geltend. Diese Mehrkosten wurden von der PAG mit rd 0,1 Mill S abgegolten.

- 12.2 Nach Ansicht des RH wären die Nachtragsangebote von der PAG nicht zu beauftragen gewesen, weil das Altlastensanierungsgesetz bereits vor Angebotslegung in Kraft getreten und daher von den Bietern bei Ange-

Definitiver Deckenausbau

16

botsabgabe zu berücksichtigen war. Desgleichen mußten die Erschwernisse im Tunnelbereich dem Auftragnehmer bereits bei Angeboterstellung bekannt sein und hätten daher in den Angebotspreisen anteilmäßig berücksichtigt werden müssen.

- 12.3 *Laut Stellungnahme der PAG hätten die Unternehmungen eine Rückvergütung unter Berufung auf die rechtmäßige Beauftragung und Prüfung abgelehnt.*

Deckenausbau mit Drinaspfalt

Grundsatzentscheidung

- 13.1 Im Feber 1986 stellte die PAG beim damaligen BMBT den Antrag auf Abänderung des vorgesehenen, definitiven Deckenaufbaues der A 9 Pyhrn Autobahn von einer Betondecke auf einen bituminösen Fahrbelag. Sie begründete das Ansuchen ua mit Kosteneinsparungen in Höhe von rd 259,8 Mill S und wies auf die Möglichkeit, einen "Flüsterbelag" um Mehrkosten in Höhe von 100 Mill S aufzubringen, hin. Das BMBT schrieb daraufhin der PAG vor, daß die A 9 im Abschnitt Sattledt bis zum Nordportal des Gratkorntunnels Süd mit einer definitiven, bituminösen Fahrbelagdecke entsprechend den bestehenden Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau zu planen bzw zu versehen ist. Auf den Einbau eines "Flüsterbelages" ging das BMBT nicht ein; er war auch nicht Gegenstand der Richtlinien.

(1) In der Folge wurden im Bereich der PAG rd 1,6 Mill m² lärmindernder Drinaspfalt auf allen von der PAG seither errichteten Baulosen eingebaut. Dies bedeutete gegenüber der Ausführung in Asphaltbeton ein zusätzliches Investitionsvolumen von rd 134 Mill S.

Der Aufsichtsrat wurde mit dem Einbau von Drinaspfalt jeweils im Rahmen der Vergabebeurteilung der einzelnen Baulose befaßt. Eine grundsätzliche Diskussion und ein Beschluß, auf der gesamten Strecke Drinaspfalt statt Asphaltbeton einzusetzen, fanden nicht statt.

(2) Im Baulos 27 fanden Überlegungen über den notwendigen Umfang der Lärminderung bereits im Zuge der Planung statt. Gemäß einem schalltechnischen Gutachten war bei Ausführung eines Asphaltbetonbelages und von Lärmschutzdämmen, -wänden und -fenstern keine Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionsgrenzen zu erwarten. Die Kosten hierfür wurden mit rd 4,2 Mill S angegeben.

Die Kosten für die in diesem Baulos ausgeführten Lärmschutzmaßnahmen betragen rd 3,3 Mill S (einschließlich USt) für Lärmschutzwände und rd 47,2 Mill S (einschließlich USt) als Mehrkosten für den Drinaspfalt.

Im Baulos 41 wurde zusätzlich zu einer Betondecke um rd 17 Mill S eine Drinaspfaltdeckschicht eingebaut, obwohl keine entsprechenden lärmtechnischen Untersuchungen vorlagen und die Trasse zum Großteil in Einschnitten fernab der Ortschaften geführt wurde.

(3) Mitte 1986 berichtete der Vorstand der PAG dem Aufsichtsrat, daß im Vergleich zu Betondecken der Drinaspfalt eine Lärminderung um 7 bis 9 dB erwarten lasse; im Oktober 1986 nannte er — diesmal im

Vergleich mit Decken aus Asphaltbeton — einen Wert von 3 bis 5 dB, obwohl die zugrundegelegte Studie lediglich Werte von 2,4 bis 3,4 dB enthielt.

Die Ausschreibung vom Oktober 1986 (Baulose 38 S und 41) verlangte von den Bietern eine Lärminderung von 7 dB in bezug auf Asphaltbetondecken.

(4) Bei der Vergabezustimmung für die Baulose 38 S und 41 stellte der Aufsichtsrat die Bedingung, daß vor Zuschlagserteilung eine Soll-Lärminderung vorgeschrieben und bei Nichterreichen eine entsprechende Vertragsstrafe vereinbart werden sollte.

(5) Der Bauausschuß empfahl dem Aufsichtsrat, im Interesse eines ausgewogenen Wettbewerbes eine breite Palette von Bitumina zuzulassen.

(6) Zwei im Auftrag der PAG vorgenommene umfangreiche Rollgeräuschmessungen (April 1989 und Juni 1990) ermöglichten einen Vergleich nur in zwei Baulosen. Dieser ergab eine Lärminderung durch Drainasphalt von höchstens 0,2 dB und 1,3 dB.

- 13.2 Die Grundsatzentscheidung, die gesamte Gesellschaftsstrecke abweichend vom Deckenplan mit einem lärmindernden Belag zu versehen (rd 1,6 Mill m² Drainasphalt, anfallende Mehrkosten über 100 Mill S), wertete der RH als genehmigungspflichtigen Geschäftsfall im Sinne der Satzung der PAG.

Im einzelnen beanstandete der RH:

(1) Der Vorstand hat für diese schwerwiegende Grundsatzentscheidung keine Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt und diesen über die Entscheidungsgründe unzureichend informiert. Dem Aufsichtsrat war es daher nicht möglich, die Wirksamkeit und Kostenfolgen dieser Maßnahme umfassend zu beurteilen. Der RH beurteilte diese Vorgangsweise des Vorstandes als aktienrechtlich äußerst bedenklich.

(2) Durch die Nichtvorlage des schalltechnischen Gutachtens über die geschätzten Kosten der im Baulos 27 erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen war dem Aufsichtsrat die Möglichkeit genommen worden, zur Entscheidungshilfe einen Kostenvergleich anzustellen.

(3) Beim Baulos 41 wurden zusätzliche Investitionen für die Lärmschutzmaßnahmen ohne Nachweis des Erfordernisses durchgeführt.

(4) In den Niederschriften zur Bauvergabe der Baulose 38 S und 41 wurden entgegen der Bedingung des Aufsichtsrates die Ausschreibungsbedingungen dahingehend verändert, daß nicht die maßgebliche Lärminderung, sondern der Hohlraumgehalt des Drainasphaltes als Abnahmekriterium und auch keine Pönalisierung vereinbart wurde. Dem RH erschien das Kriterium Hohlraumgehalt zur Feststellung einer geforderten lärmindernden Eigenschaft nicht geeignet. Diese Vorgangsweise stellte nicht nur eine Mißachtung des Aufsichtsrates durch den Vorstand, sondern auch eine wesentliche Begünstigung des Auftragnehmers und des ausgeschriebenen Produktes dar, weil preiswertere Alternativprodukte unter Hinweis auf das

**Definitiver
Deckenausbau**

18

Nichterreichen des weit überhöhten Lärminderungswertes von 7 dB aus-
geschieden worden waren.

(5) Der Anregung des Bauausschusses aus dem Jahre 1986, Alternativ-Bitumina anbieten zu lassen, wurde erst im Jahr 1990 nach Einführung der Richtlinien für Drainasphalt entsprochen.

(6) Zeitpunkt, Zweck und Aussagefähigkeit der im April 1989 und Juni 1990 um rd 300 000 S zuzüglich USt durchgeführten Schallmessungen waren fraglich. Die Ergebnisse dieser Schallmessungen, die ein gegenüber den Erwartungen ungünstigeres Lärmverhalten des Drainasphaltes offenlegten, wurden der PAG teilweise erst zwei Jahre nach der Messung vorgelegt.

- 13.3 *Laut Stellungnahme der PAG mindere der Drainasphalt den Lärm, sei umweltverträglicher, verbessere die Verkehrssicherheit (insbesondere bei Regen) und hätte eine erhöhte Lebensdauer. Die später aufgetretenen Erschwernisse für den Winterdienst und die Verminderung der Drainfähigkeit und der Lärminderung infolge Verschmutzung seien 1986 noch nicht erkannt worden.*

Nach Auffassung der PAG könne die Frage einer allfälligen Falschinformation von den heute agierenden Organwaltern nicht beantwortet werden. Allerdings gebe es seriöse Ergebnisse über die Lärminderung frühestens seit 1992. Im übrigen sei die Gestaltung der Bauverträge und deren Realisierung nachträglich als inkonsequent und nicht nachvollziehbar zu bezeichnen.

Laut Mitteilung des Aufsichtsrates der PAG sei die Entscheidung für den Einbau von Drainasphalt von allen Beteiligten (Vorstand, Aufsichtsrat und BMwA) getragen worden. Die ihm mitgeteilten Kosteneinsparungen seien für die Entscheidung ebenso maßgebend gewesen wie die erwartete und von der Bevölkerung und den Politikern deutlich geforderte Lärminderung sowie Verkehrssicherheitsüberlegungen.

Auch das BMwA verwies hinsichtlich der Grundsatzentscheidung zum Einbau von Drainasphalt auf nachdrückliche Forderungen von Bevölkerung und Politikern. Dem RH werde zugestimmt, daß der Hohlraumgehalt als Abnahmekriterium für die Lärminderung ungeeignet sei und daher abzulehnen gewesen wäre. Weiters sei ein Forschungsauftrag zur Erhebung der Erfahrungen mit lärmindernden Belägen aller Art erteilt worden, dessen Endbericht im Herbst 1993 erwartet werde.

- 13.4 Der RH entgegnete der PAG, die nunmehr bekanntgegebenen Gründe hätten bereits damals dem Aufsichtsrat umfassend mitgeteilt werden müssen. Darüber hinaus hat der Vorstand beim Aufsichtsrat den unzutreffenden Eindruck erweckt, daß der gewählte Deckenaufbau vom damaligen BMBT angeordnet worden sei. Schließlich beweise die von der PAG vorgenommene Darstellung ihres damaligen Wissensstandes, daß die zu erwartende Lärminderung gegenüber dem Aufsichtsrat zu hoch angegeben worden war.

**Definitiver
Deckenausbau**

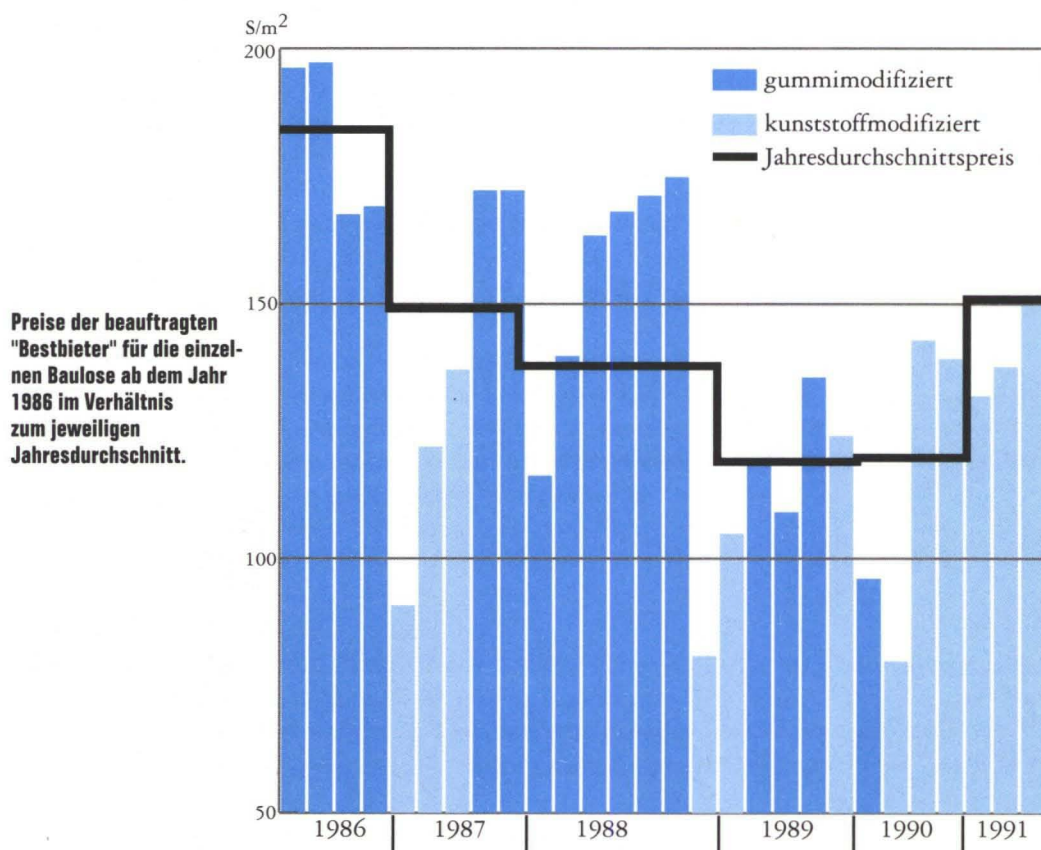
Ausschaltung des Wettbewerbs

14.1 In den Ausschreibungsbedingungen 1986 hat die PAG als Bindemittel für den lärmindernden Drainasphalt die Produktbezeichnung, das Produkt und die Prüfung der Zuschlagsstoffe durch den Lizenznehmer namentlich genannt und vorgeschrieben. In den technischen Vorbemerkungen und Positionsbeschreibungen der Deckenbaulose der Jahre 1987 und 1988 wurde als Bindemittel für den Drainasphalt produktneutral hochelastomeres Spezialbitumen vorgeschrieben. Bei den Deckenbaulosen des Jahres 1989 und den oberösterreichischen Neubaubaulosen 1 bis 8 wurden die Ausschreibungsbedingungen gegenüber den vorherigen insoweit verändert, daß anstelle hochelastomervergütetem Bitumen ausschließlich gummimodifiziertes Bitumen als Bindemittel vorgeschrieben wurde.

In fast allen Ausschreibungsbedingungen wurde eine Gewährleistung der Lärminderung bedungen, die Überprüfung des Erreichens dieser Werte, mit oder ohne Pönalisierung, wurde aber in den Bauverträgen nicht festgelegt.

Die bei den bis 1989 durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen der Baulose als Alternative angebotenen Bitumensorten wurden bei der Angebotsprüfung teilweise unter Hinweis auf das Nichterreichen der geforderten Lärminderung oder wegen Fehlens von Prüfzeugnissen ausgenommen.

Erst ab 1990 wurden die physikalischen Eigenschaften des Bitumens in den Ausschreibungsbedingungen vorgeschrieben und Alternativen zugelassen.



**Definitiver
Deckenausbau**

20

- 14.2 Der RH beanstandete, daß die PAG unter Umgehung des die Vergabevorschriften beherrschenden Grundsatzes des freien Wettbewerbs ein Produkt in der Art begünstigt hatte, daß die Bieter gezwungen waren — um nach den Ausschreibungsbedingungen der PAG anbieten zu können —, auf die Preise eines bestimmten Bitumen-Herstellers einzugehen.

Der Vorstand der PAG hat hiebei beim Aufsichtsrat den unzutreffenden Eindruck erweckt, das ausgeschriebene Produkt besitze als einziges die geforderten Lärminderungseigenschaften, und dadurch den Vergleich mit ebenfalls angebotenen Alternativprodukten unterbunden. Eine weitere Verzerrung bzw Begünstigung entstand dadurch, daß diese Qualitätsmaßstäbe beim ausgewählten Produkt nicht mehr geprüft oder überhaupt nicht mehr gefordert wurden.

Aufgrund dieses wettbewerbsverzerrenden Vorgehens des Vorstandes der PAG wurden um rd 17,5 Mill S (zuzüglich USt) kostengünstigere Angebote ausgeschieden.

Die fallweise in den Ausschreibungen vorgenommene Beschränkung auf nur ein Bitumenherstellungsverfahren bewirkte, daß nur ein Hersteller das Bindemittel anbieten konnte, weil das beschriebene Verfahren patentrechtlich geschützt ist. Auch diese von der PAG vorgenommene Textierung entsprach nicht dem Wettbewerbsgrundsatz, dessen Beachtung Kostenminderungen in Höhe von rd 7,7 Mill S (zuzüglich USt) ergeben hätte.

Schließlich hat der Aufsichtsrat bis zum Erscheinen des Richtlinienentwurfs im April 1989 das Beharren des Vorstandes auf gummimodifiziertem Bitumen unwidersprochen zur Kenntnis genommen, obwohl der Bauausschuß dem Aufsichtsrat bereits 1986 die Prüfung von Alternativen bzw deren versuchsweisen Einbau empfohlen hatte.

- 14.3 *Die nunmehr Verantwortlichen der PAG sahen sich nicht in der Lage, eine Stellungnahme zum damaligen Geschehen abzugeben.*

Das BMwA stimmte der Beurteilung des RH zu.

15. Der Sachverhalt wurde vom Landesgericht Innsbruck zum Anlaß für tiefergehende Untersuchungen durch einen Gerichtsgutachter genommen. Dieser legte wegen der aus strafrechtlicher Sicht restriktiver anzulegenden Maßstäbe seiner Schadensbemessung einen später beginnenden Zeitraum zugrunde als der RH, der seine Mehrkostenermittlung ab dem von ihm festgestellten Vorliegen vergleichbarer Angebote ansetzte.

Begünstigung eines
Produktes

- 16.1 In einzelnen Fällen wurde bzw sollte auf Betreiben der PAG kunststoffmodifiziertes Bitumen für Drainsphalt durch gummimodifiziertes Bitumen ersetzt werden bzw wurde der Produktwechsel stillschweigend zur Kenntnis genommen:

(1) Im Jahr 1987 wurde für die Herstellung von Drainsphalt im Baulos 40 ein seit 1984 in Österreich verwendetes kunststoffmodifiziertes Bitumen angeboten und beauftragt. Als der Auftragnehmer vertragsgemäß

den Drainasphalt ausführen wollte, wurde von der PAG die Herstellung und Prüfung einer Probestrecke ausbedungen. Die einvernehmlich namhaft gemachte Prüfanstalt attestierte die Tauglichkeit des Bindemittels. Nach Vorliegen eines von der PAG zusätzlich beauftragten Gutachtens, in dem nur allgemein gültige Unterschiede zwischen gummimodifiziertem Bitumen einerseits und kunststoffmodifiziertem Bitumen mit Cellulosefaserbeimengung andererseits beschrieben wurden, widerrief die PAG die Ausführungsfreigabe und bestand auf einer Ausführung mit gummimodifiziertem Bitumen.

(2) Ebenfalls 1987 wurde dem in den Baulosen 38 G und 37 VG angebotenen, kunststoffmodifizierten Bindemittel im Aufsichtsrat langjährige Erprobung in Frankreich attestiert. Eingebaut wurde im Baulos 38 G jedoch gummimodifiziertes Bitumen. Über die für diesen Produktwechsel maßgeblichen Gründe enthielt der Schriftverkehr des Bauaktes keine Unterlagen.

(3) Im Jahr 1989 schied die PAG die Variantenangebote mit dem 1987 genehmigten kunststoffmodifizierten Bitumen bei den Baulosen 37 HL und 38 L mit dem Hinweis der Nichtvorlage von Eignungsprüfzeugnissen bei Angebotsabgabe aus.

(4) Im Jahr 1990 wurden für die Deckenbaulose 37 K und 39 L entsprechend der neuen Richtlinie für Drainasphalt verschiedene kunststoffmodifizierte Bitumensorten angeboten und als teurere Variante gummimodifiziertes Bitumen. Vor Auftragsvergabe sollten sich beide Bieter bereit erklären, anstelle des angebotenen Bindemittels das gummimodifizierte Bitumen zum Preis des kunststoffmodifizierten Bitumens zu verwenden, falls die diesbezüglichen Prüfungen durch ein unabhängiges Institut — vor Beginn der Einbauarbeiten — nicht entsprechen. Die Bieter stimmten — nach Erklärung ihrer Bitumenhersteller, die Differenzkosten zu übernehmen — der Vereinbarung zu.

Die PAG beauftragte daraufhin ein noch bei Abfassung der Vereinbarung einvernehmlich für befangen erklärtes Prüflabor mit der Überprüfung des Bindemittels. Dieses bestätigte in seinem Prüfbericht die Kennwerte des Bindemittels als den Spezifikationen der PAG entsprechend, beauftragte aber seinerseits ein anderes Labor, die im Leistungsverzeichnis nicht spezifizierte Homogenität des Bindemittels zu bestimmen. Dieses, mit dem Lieferanten des gummimodifizierten Bitumens in verdeckter Beziehung stehende Labor, berichtete dann direkt der PAG, daß das untersuchte Bindemittel für den Einsatz als Bindemittel in Asphaltmischungen insbesondere in Drainasphalten ungeeignet sei. Die PAG bestand daraufhin auf der Verwendung von gummimodifiziertem Bitumen und begründete dies damit, daß das Bindemittel aufgrund der Untersuchungen von zwei "unabhängigen" Prüfanstalten die Eignungsprüfung nicht bestanden habe. In der Folge genehmigte die PAG aber schließlich die Verwendung des ursprünglich angebotenen Bindemittels, nachdem der Auftragnehmer die Untersuchungsergebnisse aufgrund seiner Eigenprüfung angezweifelt hatte, unter der Bedingung, bei Nichtbestehen der Abnahmeprüfung die Vergütung des gesamten Drainasphaltes abzulehnen.

Definitiver Deckenausbau

22

16.2 Der RH beanstandete die von der PAG geübte Begünstigung von gummimodifiziertem Bitumen wie folgt:

(1) Für das nachträgliche Bestehen auf einer Probestrecke fehlte im Bauvertrag für das Baulos 40 die Rechtsgrundlage, weiters entsprach die Beauftragung eines zweiten Gutachters nicht der üblichen Vorgangsweise. Der RH beurteilte das Bestehen auf gummimodifiziertem Bitumen als willkürlich und protektionistisch.

(2) Die fehlende Dokumentation des Produktwechsels im Baulos 38 hätte zu rechtlichen Problemen führen können.

(3) Da die Prüfergebnisse des 1989 angebotenen kunststoffmodifizierten Bitumens der PAG von dem zwei Jahre vorher ausgeführten Baulos bekannt waren, war die Nichtvorlage der Prüfatteste als behebbare Formalmangel anzusehen. Die Deckenbaulose hätten sohin 1989 um rd 2,2 Mill S (zuzüglich USt) billiger vergeben werden können.

(4) Da weder für das kunststoffmodifizierte noch für das von der PAG gewünschte gummimodifizierte Bitumen den neuen Ausschreibungsbedingungen entsprechende Untersuchungen oder Prüfzeugnisse vorlagen, erfolgte die Bevorzugung des gummimodifizierten Bitumens willkürlich.

16.3 *Laut Mitteilung der PAG hätte sie im Baulos 40 die Ausführungsgenehmigung wegen grober Mängel der maschinellen Baustellen-Ausrüstung zurückgezogen.*

Das BMwA stimmte der Beurteilung des RH zu.

16.4 Der RH vermißte eine ausreichende Stellungnahme der PAG.

Andere produktspezifische Ausschreibungen

17.1 Die PAG hatte in neun Ausschreibungen über Landschaftsbauarbeiten auf Wunsch des damaligen Generaldirektors die Verwendung eines bestimmten Bodenhilfsstoffes vorgegeben.

17.2 Der RH beanstandete diese Produktbegünstigung, weil die mit diesem Produkt erzielten Ergebnisse die vom Generaldirektor gewählte Vorgangsweise nicht gerechtfertigt erscheinen ließen.

17.3 *Laut Stellungnahme der PAG wird dieses Produkt für Landschaftsbauarbeiten nicht mehr ausgeschrieben.*

18.1 Ebenfalls auf Veranlassung des ehemaligen Vorstandes hat die PAG für Betonsanierungsmaßnahmen Sanierungs- und Beschichtungsmörtel eines bestimmten Erzeugers unter Berufung auf die damit gemachten guten Erfahrungen ausgeschrieben. Den Bietern wurde aber auch die Möglichkeit eingeräumt, alternativ gleichwertige bzw besser geeignete Produkte

**Andere produktspezifische
Ausschreibungen****23**

- anzubieten und mit Referenzen zu belegen. Die Auswahl der tatsächlich eingesetzten Spezialsanierungsmörtel erfolgte auf Veranlassung des ehemaligen Vorstandes.
- 18.2 Der RH beanstandete die Bevorzugung von bestimmten Produkten gegenüber billigeren Alternativprodukten. Dem RH konnte seitens der PAG hinsichtlich der angeblich guten Erfahrungen mit den begünstigten Produkten weder angegeben werden, bei welchen Bauvorhaben diese gesammelt wurden, noch welche Reparaturtechnologie angewendet wurde. Ebenso konnte der Hersteller keine Referenzen über in Österreich mit dem gleichen System erfolgreich ausgeführte Randbalkenbeschichtungen auf Brücken nachweisen.
- 18.3 *Laut Stellungnahme der PAG werden diese Sanierungsmörtel nicht mehr verwendet, da deren Qualität die Erwartungen nicht erfüllte.*
- 19.1 Die PAG hatte einen Zivilingenieur mit der Ausarbeitung technischer Anforderungen für die Verwendung und den Einbau von Sanierungsmörteln sowie mit der Überwachung der Sanierungsarbeiten beauftragt. Dieser Ziviltechniker führte darüber hinaus für den Auftragnehmer die Abnahmeprüfungen jener Produkte durch, deren Eignungsprüfung er ebenfalls vorgenommen hatte. Außerdem arbeitete er gemeinsam mit dem Vertreiber der Sanierungsmaterialien an einem 1983/84 erteilten Forschungsauftrag des BMWA.
- 19.2 Der RH erachtete diese einerseits im Interesse des Auftraggebers, andererseits im Interesse des Auftragnehmers vorgenommenen Begutachtungen und Beratungen als unvereinbar und sah darin zahlreiche der vorgefundenen Mängel bei den Betonsanierungsarbeiten begründet. Ein möglicher Interessenkonflikt sollte nach Ansicht des RH von vornherein eingegrenzt und die Effizienz der Abnahmeprüfungen erhöht werden.
- 19.3 *Laut Stellungnahme des BMWA wird künftig mit Abnahmeprüfungen nur ein weder mit Eignungs- noch Kontrollprüfungen befaßtes Prüfinstitut beauftragt.*

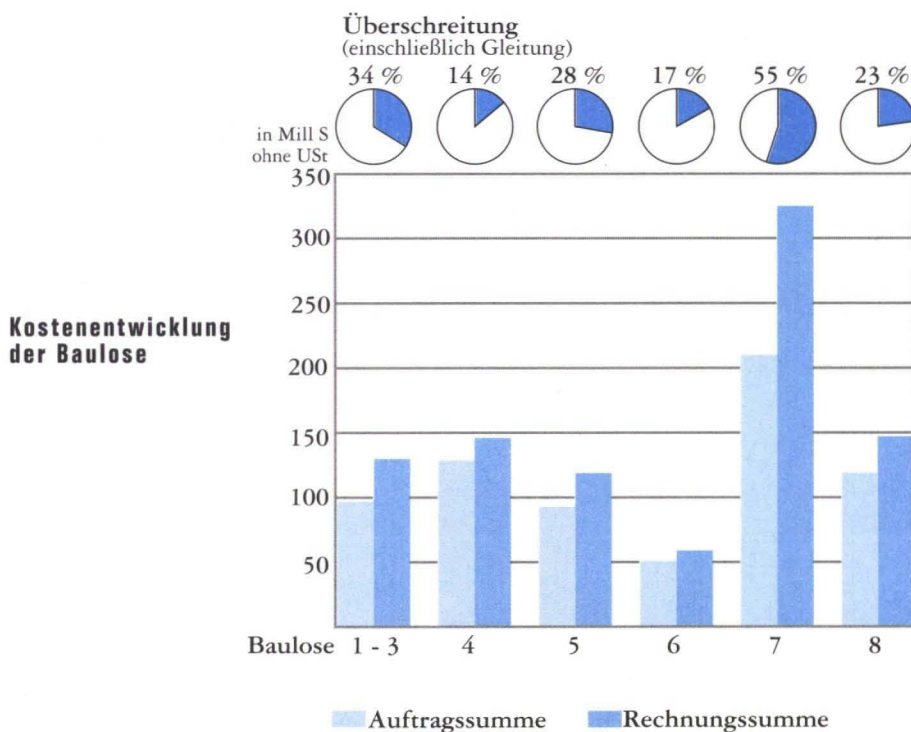
Baulose in Oberösterreich, Sattledt bis Inzersdorf

Allgemeines

20. Den rd 16 km langen Abschnitt der A 9 Pyhrn Autobahn, von der A 1 Westautobahn bis in den Raum nördlich von Kirchdorf, Oberösterreich, errichtete die PAG in den Jahren 1987 bis 1990 in acht Baulosen, wobei die Baulose 1–3 als gemeinsames Bauvorhaben ausgeführt wurden. In den Baulosen 5 und 7 erfolgte die Bauüberwachung durch Personal der PAG, für die anderen Baulose beauftragte sie das Land Oberösterreich mit der Projektsteuerung in der Bauausführungsphase (Oberleitung) und der örtlichen Bauaufsicht.

Die mit einem Rahmen von 560 Mill S festgelegten Errichtungskosten (Preisbasis 1984) stiegen in der Folge auf 699 Mill S (Auftragssummen ohne USt) und weiter auf 926 Mill S (vorläufig geprüfte Schlußrechnungssummen ohne USt bzw 1 111 Mill S einschließlich USt). In den einzelnen Baulosen lagen die Kostenüberschreitungen zwischen 14 % und 55 % der Auftragssummen. In diesen Beträgen sind von den Auftragnehmern bestrittene Rechnungskorrekturen, über welche zB im Baulos 1–3 ein Schiedsverfahren mit einem Streitwert von weiteren rd 34 Mill S eingeleitet wurde, nicht enthalten.

Die Kostenüberschreitung von rd 227 Mill S (ohne USt) geht nur mit rd 26 Mill S (3,7 % der Auftragssumme) auf Lohn- und Preiserhöhungen zurück, der weitaus überwiegende Teil wurde durch im Zuge des Baufortschrittes wegen geänderter Leistungen beauftragte Nachtrags- bzw Zusatzangebote oder Mehrmengen ausgelöst.



**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

25

- 21.1 Die Projektierung für das Baulos 1–3 wurde, ebenso wie für die weiteren oberösterreichischen Baulose, einschließlich der grundbautechnischen und bodenmechanischen Untersuchung von einem Ziviltechniker als Generalplaner durchgeführt.
- 21.2 Der RH beanstandete, daß die baugelogeische Auswertung der zugrundeliegenden Gutachten unzureichend und widersprüchlich in die Ausschreibung aufgenommen wurde, was in der Folge spekulative Preise und hohe Nachforderungen für den Konglomeratabtrag begünstigte. Weiters waren Unzulänglichkeiten des Projektes im Zusammenhang mit der Entwässerung Riedbach nach Ansicht des RH Ursache für die Mehrforderungen "Abrechnungsmodalität Riedbach". In beiden Fällen sah der RH eine Mitverantwortung des Projektanten an den entstandenen bedeutenden Mehrkosten durch eine in diesem Bereich nicht ausreichende Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen.
- 21.3 *Laut Stellungnahme der PAG habe es sich als nicht zweckmäßig erwiesen, bei Großbauvorhaben einen Generalplaner einzusetzen, welcher von der Geologie und der Planung bis hin zur Ausschreibung alle Leistungen erfüllen muß.*

Verantwortlichkeit
der Bauaufsicht

- 22.1 Im Bereich der Baulose 5 und 7 lag die Verantwortlichkeit für die Bauaufsicht bei der PAG selbst, für die Baulose 1–3, 4, 6 und 8 beim Land Oberösterreich im Rahmen des mit der PAG abgeschlossenen Werkvertrages. Der PAG als Auftraggeber waren die Entscheidungen vorbehalten, wobei sie sich vielfach auf Beurteilungen zB der Bauaufsicht stützen konnte. In Einzelfällen wirkte der Alleinvorstand der PAG unmittelbar an Beurteilungen von Abrechnungsvorgängen mit, indem er Entscheidungen und Festlegungen — unter Ausklammerung der technischen Direktion — bereits in Baubesprechungen vorbestimmte (Nachträge Konglomeratabtrag in den Baulosen 1–3 und 4, Abrechnungsmodalität Riedbach im Baulos 1–3 und Einverständnis zur Abrechnung der verbesserten Dammschüttung als Frostkoffer im Baulos 7).
- 22.2 Nach Ansicht des RH ist die Beurteilung der die oberösterreichischen Baulose betreffenden Nachtragsforderungen und sonstigen Mehrforderungen nicht mit jener Sorgfalt zur Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers vorgenommen worden, die notwendig gewesen wäre, um die für den Auftraggeber entstandenen Mehrkosten zu vermeiden. Die Verantwortlichkeit der oberösterreichischen Bauaufsicht lag hiebei für den RH im Akzeptieren des Mißverhältnisses von Leistung und Abrechnung beim Konglomeratabtrag der Baulose 1–3 und 4 sowie beim vorausgehenden Entwässerungsaushub und der Beistellung von verbessertem Schüttmaterial im Baulos 8.

Allerdings verdeutlichte das Beispiel der Konglomeratnachträge in den Baulosen 1–3 und 4 die frühzeitige deutliche Einflußnahme des Vorstandes der PAG auf die Bauaufsicht.

Der RH empfahl der PAG, diese Verantwortlichkeiten bei der Prüfung haftungsrechtlicher Ansprüche zu berücksichtigen.

- 22.3 *Laut Stellungnahme der PAG lege der Werkvertrag mit Oberösterreich die Verantwortlichkeit für die Oberleitung und örtliche Bauaufsicht genau fest. Forderungen*

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

26

von Auftragnehmern seien zuerst dem Grunde und der Höhe nach von der örtlichen Bauaufsicht beurteilt und anschließend zur Beauftragung der PAG übermittelt worden. In Einzelfällen habe die PAG die Projektsteuerung selbst vorgenommen und in primär den Werkvertragnehmern zufallende Aufgaben eingegriffen. Die derzeitige Technische Direktion habe in keinem Fall die Bauaufsichten zur positiven Beurteilung von Forderungen unter Druck gesetzt.

Das Land Oberösterreich berief sich auf das bei der Bauabwicklung seinen Bediensteten gegenüber bestehende Weisungsrecht der PAG und auf die bereits vor der eigentlichen Bearbeitung durch Gespräche zwischen PAG und Bauaufsicht vorweggenommene grundsätzliche Beurteilung von Nachträgen und des finanziellen Rahmens einer möglichen Vergütung.

- 22.4 Der RH entgegnete, die Verantwortlichkeit der PAG für ihre Entscheidungen sei unabhängig von der Verpflichtung der Bauaufsicht, die rechnerische und sachliche Prüfung der Nachtragsangebote gewissenhaft und unbeeinflusst vorzunehmen.

Beurteilung durch
Gutachter

- 23.1 Eine bautechnische Versuchsanstalt wurde neben der Beurteilung von bodenmechanischen und erdbautechnischen Problemen auch für Abrechnungsfragen, zB für die Einstufung des anstehenden Konglomerates als schwerer Fels in den Baulosen 1–3 und 4, sowie die Zuordnung von geänderten Leistungen zu bestimmten Positionen im Baulos 8, herangezogen.

Die PAG und die oberösterreichische Bauaufsicht nahmen bei der Behandlung der Mehrforderungen und der Abrechnung des Konglomeratabtrages laufend darauf Bezug, daß nach örtlicher Begutachtung durch den Sachverständigen das gesamte Konglomeratgestein verfestigt sei und nur durch Sprengen gelöst werden könne. Die tatsächliche Beurteilung durch den Gutachter, wie er rd ein Jahr nach der Baustellenbesichtigung in einem Aktenvermerk festhielt, war viel vorsichtiger. Das von ihm bei rd km 2,5 festgestellte Konglomerat sei als schwerer Fels zu bewerten, das tatsächliche Ausmaß des anstehenden, stark konglomerierten Gesteins müsse aber von der Bauaufsicht beurteilt werden.

- 23.2 Der RH beanstandete, daß diese in Abrechnungsfragen hineinreichenden Beurteilungen des Gutachters ohne Einbeziehung der Kenntnisse des gesamten Bauvertrages vorgenommen wurden, von der Bauaufsicht und der PAG aber danach unkritisch als Auslegung des Bauvertrages verwendet wurden.

- 23.3 *Die PAG verwies auf die rechtliche Qualifikation der Aussagen von Gutachtern, wonach vom Bauherrn beigestellte Sachverständigengutachten rechtlich als Weisungen gelten und nicht ihrer Beurteilung unterliegen.*

- 23.4 Der RH erwiderte, dies sei im gegenständlichen Zusammenhang eine mißverständliche Interpretation von Gutachtertätigkeit. Ein Gutachter habe die Aufgabe, den Auftraggeber mit technischem Wissen zu unterstützen. Sollte ein Gutachter ausnahmsweise in die Beurteilung der Auswirkung von Vertragsauslegungen oder –änderungen auf die Abrechnung einbezogen werden, so seien hierfür dem Gutachter auch alle notwendigen Vertragselemente zur Verfügung zu stellen und von diesem zu berücksichtigen.

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

27

- Konglomerat in den Baulosen 1–3 und 4**
24. Für diesen Bereich wurde vom Landesgericht Innsbruck im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchungen ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses seit Juni 1993 vorliegende Gutachten stützt sich neben dem tieferstehend beschriebenen Lokalaugenschein auch auf geoseismische Untersuchungen sowie den vom Sachverständigen erhobenen tatsächlichen Sprengmittelverbrauch.
- 25.1 Nach den geologischen Erkundungen war mit Konglomerat in der Qualität von schwerem Fels in einem Ausmaß von zumindest 20 000 m³ zu rechnen. Die vom Generalplaner im Auftrag der PAG verfaßte Ausschreibung des Bauloses 1–3 berücksichtigte Konglomerat ohne nähere Festigkeitsangabe allerdings nur in einer mit Abtrag von Boden gemeinsamen Position und sah für schweren Fels die völlig unzureichende Menge von 150 m³ vor. Im Baulos 4 waren 900 m³ leichter Fels und 70 m³ schwerer Fels, also auch viel zu geringe Mengen, ausgeschrieben.
- 25.2 Der RH beanstandete die nur unzureichende Berücksichtigung der geologischen Grundlagen in der Ausschreibung, die in der Folge zu starken Kostenerhöhungen gegenüber dem aufgrund der Ausschreibungsergebnisse abgeschlossenen Bauvertrag führte.
- 25.3 *Der Projektant teilte hiezu dem RH mit, daß die Leistungsverzeichnis-Positionen über den Konglomeratabbau mit dem Bodengutachter und der PAG abgesprochen worden seien.*
- Angebotsprüfung**
- 26.1 Die Ausschreibung des Bauloses 1–3 ergab deutliche Unterpreise bei Boden- und Konglomeratabtrag-Positionen. So betrug der Einheitspreis für den "Abtrag von leichtem bis schwerem Boden einschließlich Konglomeratgestein, ausgenommen Findlinge" beim Billigstbieter, der auch den Auftrag erhielt, 5,44 S/m³, bei den nächstfolgenden vier Bietern jedoch im Mittel 27,51 S/m³. Der Einheitspreis für die Position "Abtrag von schwerem Fels (Findlinge im Konglomerat)" betrug beim Billigstbieter 29,75 S/m³, bei den nächsten vier Bietern im Mittel 87,18 S/m³.
- 26.2 Der RH beanstandete, daß eine entsprechende Aufklärung dieser Preise vor Auftragserteilung verabsäumt wurde.
- 26.3 *Die PAG gab hiezu keine Stellungnahme ab.*
- Felsaufmaß**
- 27.1 Nach dem Abtrag der überlagernden, stark verwitterten, lehmigen Schichten im Einschnittsbereich wurden bei der Bauausführung Schichten aus dicht gelagertem, teilweise verfestigtem Schotter (Konglomerat) angetroffen. Die oberste Schichte wurde als "Felshorizont" aufgemessen. In der Folge wurde das darunterliegende Material im Einvernehmen zwischen den ausführenden Unternehmungen und der oberösterreichischen Bauaufsicht als schwerer Fels beurteilt und abgerechnet.
- 27.2 Der RH vermerkte kritisch die Widersprüche zwischen der von der Bauunternehmung und der Bauaufsicht vorgenommenen Felsaufnahme mit den Erkundungsbohrungen und der Beurteilung durch den Gutachter.

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

28

Das Aufmaß des Konglomerates ohne Unterscheidung der wesentlichen Festigkeitsunterschiede hätte nach Ansicht des RH nur dann ausgereicht, wenn die Abrechnung dieser Mischqualität des Konglomeratgesteins als Ganzes auch Rechnung getragen hätte. Tatsächlich wurde allerdings, ohne Unterschied ob stark oder nur schwach verfestigt, der aufgemessenen Menge der Preis der am schwierigsten abzutragenden Qualität, jener von schwerem Fels, zugeordnet. Der RH beanstandete, daß das in die Abrechnung aufgenommene Aufmaß von über 80 000 m³ für schweren Fels in den Baulosen 1–3 und 14 000 m³ im Baulos 4 nicht jener Menge entsprach, die nach der Beurteilung des von der Bauaufsicht beigezogenen Sachverständigen als schwerer Fels zu beurteilen gewesen wäre.

27.3 *Laut Mitteilung der PAG sei der nach Abtrag des schluffigen, lehmigen oder kie-sigen Überlagerungsmaterials zutagegetretene Felsrücken aufgenommen und das darunterliegende Felsmaterial mittels Sprengmitteleinsatz abgetragen worden. Die oberösterreichische Bauaufsicht verwies auf eine Fotodokumentation des Konglome-ratabtrages.*

27.4 Der RH entgegnete, die fotografische Dokumentation des Felsabtrages besitze nur sehr beschränkten Nachweischarakter, weil sie weder die Lage noch die Höhe der abgebildeten Abtragstätigkeit wiedergibt. Der tat-sächliche Umfang der Sprengungen könne daraus nicht ersehen werden.

Eine vom Landesgericht Innsbruck veranlaßte Nachgrabung im Bereich der Böschungen des Bauloses 1–3 bestätigte nicht nur die vom RH aufgezeigte Wechselhaftigkeit der Festigkeit des Konglomerates, sondern stellte Fels überhaupt erst bis zu 3 m (im Mittel von 14 Grabungsstellen rd 1 m tiefer) unter jener Fläche fest, die der Abrechnung der Felskubatur von Bauunter-nehmung und Bauaufsicht zugrunde gelegt worden war. Der Bereich oberhalb der tatsächlichen Felslinie war klar abgegrenzter lehmiger Boden.

Mehrforderungen
Sprengfels

28.1 Unter Hinweis auf gegenüber der Ausschreibung geändert vorgefundene, nur durch Sprengen zu bewältigende Abtragsverhältnisse meldete der Auftragnehmer des Bauloses 1–3 Mehrforderungen an. In einer Baustellenbesprechung unter der Leitung des damaligen Generaldirektors der PAG wurde daraufhin die grundsätzliche Berechtigung der Forderungen und die Vorlage eines Nachtragsangebotes durch die Bauunternehmungen festgelegt. In der darauffolgenden Woche legte auch die das Baulos 4 ausführende Bauunternehmung ihre Mehrforderungen vor.

28.2 Der RH beanstandete, daß ausgehend von dieser Baustellenbesprechung die Konglomerat-Nachtragsforderungen entgegen den Festlegungen des Bauvertrages (Baulos 1–3) oder trotz auskömmlicher Preise (Baulos 4) zum Nachteil der PAG frühzeitig vorbestimmt oder überhaupt initiiert wurden. Nach Ansicht des RH wären die Mehrforderungen zur Gänze abzulehnen oder zumindest auf die Detailkalkulation der mit sehr niederen Preisen gemäß Leistungsverzeichnis angebotenen Positionen abzustimmen gewesen.

28.3 *Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich seien bereits vor der erwähnten Baustellenbesprechung die das Baulos 4 betreffenden Mehrforderungen mündlich angemeldet worden.*

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

29

- 28.4 Der RH entgegnete, die nunmehr geltend gemachte mündliche Anmeldung sei rechtlich ungenügend und mangels Nachweisen (zB Baubucheintragen) sachlich unbegründet gewesen.
- Beurteilung der Nachtragsforderungen
- 29.1 Die Beurteilung der Nachtragsforderungen erfolgte mit der Maßgabe, daß die Gesamtleistung aus Sprengen, Abtragen und Zerkleinern in den Baulosen 1–3 und 4 gleich bewertet werden. Bei den Verhandlungen zwischen Bauunternehmung und Bauaufsicht wirkte teilweise der damalige Generaldirektor der PAG mit.
- 29.2 Der RH beanstandete die von den vertraglich geregelten Bestimmungen über Neupreisvereinbarungen abweichende Anweisung an die Bauaufsicht, losgelöst von den unterschiedlichen Bauverträgen bzw den unterschiedlichen Urkalkulationen die Felsabtragspreise für beide Baulose aneinander anzugleichen.
- 29.3 *Die PAG nahm hierzu nicht Stellung.*
- 30.1 Die Überprüfung der Nachtragsforderungen durch die Bauaufsicht ergab für das Sprengen und Zerkleinern von als schwerer Fels beurteiltem Konglomerat im Baulos 1–3 einen Preis von 181,05 S/m³, im Baulos 4 von 183,64 S/m³.
- 30.2 Wie der RH kritisch vermerkte, berücksichtigte diese Bearbeitung nur unzureichend die nach Baulosen unterschiedliche, in beiden Fällen aber deutlich niederere Urkalkulation und die überhöhten Ansätze für Maschinen- und Arbeitszeit sowie Sprengmittelbedarf und ergab stark überhöhte Einheitspreise. Diese lagen auch weit über bei öffentlichen Ausschreibungen der PAG erzielten Angebotspreisen für vergleichbaren Felsabtrag.
- 30.3 *Die PAG nahm hierzu nicht Stellung.*
- Beauftragung der Nachtragsforderungen
- 31.1 Obwohl die Prüfung der Nachtragsforderungen bereits nach etwa einem Drittel der Abtragsarbeiten abgeschlossen war, beauftragte die PAG diese Zusatzaufträge erst nach Abschluß der Abtragsarbeiten. Obwohl zu diesem Zeitpunkt im Baulos 1–3 bereits 72 000 m³ statt der beantragten 20 000 m³ Konglomerat als Sprengfels in Rechnung gestellt worden waren und bereits offensichtlich gewesen sein mußte, daß der tatsächliche Arbeitsaufwand nur rd ein Drittel des in der Nachtragskalkulation angesetzt war, lauteten die Zusatzaufträge auf die beantragte geringe Menge und die überhöhten Preise.
- 31.2 Der RH beanstandete, daß trotz der Verzögerung der Beauftragung der Konglomerat-Nachträge die zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungswerte nicht berücksichtigt worden waren.
- 31.3 *Die PAG nahm hierzu nicht Stellung.*

Baulose in Oberösterreich, Sattledt bis Inzersdorf

30

Finanzielle Auswirkung der Nachtragsforderungen

- 32.1 Für das Baulos 1–3 wurden 16,3 Mill S (zuzüglich USt) für als schwerer Fels beurteiltes Konglomerat abgerechnet. Laut Vertragslage wäre eine Vergütung von rd 7,2 Mill S angemessen gewesen. Diese Berechnung ging davon aus, daß die vorhersehbaren Konglomeratmengen in den aus-
geschriebenen Positionen enthalten waren, und berücksichtigte weiters für das Ausmaß der zusätzlich beauftragten Nachträge deren Einheitspreise, für die übersteigende Menge den erhobenen Arbeitsaufwand.

Für das Baulos 4 hätte — ausgehend davon, daß die Nachträge für zusätzliches Sprengen und Zerkleinern insgesamt nicht gerechtfertigt waren — die angemessene Vergütung statt 2,6 Mill S nur 1,3 Mill S betragen.

Die nachträglich vom Gerichtsgutachter im Wege tiefergehender Untersuchungen getroffenen Feststellungen über Felsqualität und –ausmaß sind in diesen Beträgen nicht berücksichtigt.

- 32.2 Nach Ansicht des RH wäre der finanzielle Nachteil in Höhe von 9,1 Mill S (für Baulos 1–3) und von 1,3 Mill S (für Baulos 4) durch eine ordnungsgemäße Ausschreibung der Leistungen, eine sorgfältige Vertragsgestaltung, eine entsprechende Bauaufsicht und ein auf die Interessen der PAG ausgerichtetes Handeln, insbesondere ihres Vorstandes, zu vermeiden gewesen.

Der RH empfahl der PAG, gegen die bauausführenden Unternehmungen beider Baulose Rückforderungen geltend zu machen, auch wenn allenfalls — wegen bereits erfolgter vertragsändernder Schritte — nicht mehr die vollen Überzahlungen einbringlich sein sollten.

- 32.3 *Die PAG bemühte sich aufgrund der vom RH aufgezeigten Widersprüchlichkeiten beim Baulos 1–3 um eine entsprechende Neubewertung der Konglomeratabtragsarbeiten. Da die Schlußrechnung noch nicht endgültig anerkannt war, akzeptierte die Bauunternehmung für das Baulos 1–3 unter Berücksichtigung einer neu von ihr vorgelegten Nachkalkulation einen Rückzahlungsbetrag von 2,2 Mill S (ohne USt), der die ursprüngliche Kalkulation und den tatsächlichen Aufwand der Bauunternehmung berücksichtigte.*

Für das Baulos 4 errechnete die PAG einen Rückforderungsbetrag von 0,2 Mill S (ohne USt) und stellte diesen fällig.

- 32.4 Der RH räumte, ohne den inzwischen zusätzlich gewonnenen gerichtlichen Erkenntnissen vorzugreifen ein, daß aufgrund der nicht zuletzt durch den Vorstand zum Nachteil der PAG beeinflussten Vertragslage eine Durchsetzung des oben dargelegten Anspruches in voller Höhe nur schwer realisierbar war. Er hätte jedoch, zB wegen einer in die Berechnungen seiner Meinung nach unangemessen hoch aufgenommenen Sprengrisiko–Abgeltung einen höheren Rückforderungsbetrag für angemessen erachtet.

Abschließend empfahl der RH der PAG, für über die Rückzahlung der Auftragnehmer hinausgehende Beträge entsprechende haftungsrechtliche Schritte gegenüber den beteiligten Organwaltern zu überlegen.

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

31

**Riedbach – Abrech-
nungsmodalität im
Baulos 1–3**

- 33.1 Der Ableitungskanal zum Riedbach war im Ausschreibungsprojekt der PAG lagemäßig weitgehend enthalten, ohne daß jedoch auf die Tiefe von bis zu zehn Meter ausdrücklich hingewiesen worden war. Im Leistungsverzeichnis war die bei senkrechten Künettenwänden notwendige Menge des Künettenaushubes in der richtigen Tiefenstaffelung vorgesehen, nicht jedoch eine Abgeltung für Erschwernisse bei Auftreten von Fels. Über Wunsch der Bauunternehmung und mit Zustimmung der Bauaufsicht, nicht aber über deren Anordnung, wurden die Aushubarbeiten in Abschnitten, in denen Fels angetroffen wurde, nicht mit senkrechten, sondern mit in 45 Grad geneigten Künettenwänden vorgenommen.

Über die Abrechnung dieser geänderten Leistungen wurde im Rahmen einer Baustellenbesprechung in einer vom damaligen Generaldirektor der PAG unterzeichneten Abrechnungsvereinbarung ua festgelegt, daß der für Künetten mit senkrechten Wandungen kalkulierte Positionspreis für den geböschten Entwässerungsaushub beibehalten und für die Felskubatur zusätzlich eine Zuschlagsposition vergütet wird.

Die Vereinbarung Riedbach führte zu Mehrkosten von 8,6 Mill S (zuzüglich USt).

- 33.2 Der RH beanstandete die Vereinbarung über die Abrechnungsmodalität Riedbach, die von der im Vertrag festgelegten Systematik der Vergütung von Entwässerungsaushub abging und zu einer Abrechnung zum Nachteil des Auftraggebers führte.

Demnach erfolgte die Abrechnung der durch den geböschten Querschnitt stark erhöhten Aushubkubatur (abgerechnet wurde in Summe das rd 4,8fache des Aushub-Ausmaßes, welches sich bei senkrechten Wänden ergeben hätte) in Kombination mit dem durch einkalkulierte Pölung und Erschwernisse teuren Einheitspreis für den Aushub bei senkrechten Wänden.

Durch die vom Vorstand gewählte Form der auf der Baustelle mit einer Niederschrift festgehaltenen Vereinbarung über eine vom Vertrag abweichende Abrechnungsvereinbarung war die übliche Genehmigungshierarchie umgangen worden. Die erhebliche kostenmäßige Auswirkung dieser Vertragsänderung war weder vom Technischen Direktor geprüft und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht worden, noch schien sie gesondert in der Schlußrechnung auf.

- 33.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei das Entgelt für die in der Ausschreibung nicht vorgesehenen Leistungen angemessen vereinbart worden. Als Beleg legte sie ein auf Basis mittlerer Richtpreise unterschiedlicher Auftraggeber erstelltes Vergleichsrechnmodell und ein Gutachten eines fachkundigen Zivilingenieurs vor.*
- 33.4 Der RH entgegnete, der Vergleich mit einem auf mittleren Richtpreisen aufbauenden theoretischen Abrechnungsmodell sei nicht zulässig, weil diese, wie auch der eingeschaltete Gutachter hervorhob, den Verhältnissen einer tatsächlichen Ausschreibungssituation nicht entsprechen. Auch ändert die behauptete Angemessenheit nicht die Abweichung von dem nach dem Bauvertrag zustehenden Entgelt.

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

32

Weitere Abrechnungsfälle der Baulose 1 bis 8

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Granitleisten an Betonleitwänden | <p>34.1 In den Baulosen 1–3 und 7 stimmte die PAG einer Ausführung der Betonleitwände in Ortbeton statt der ursprünglich vorgesehenen Fertigteilbauweise zu, außerdem wurde die im Leistungsverzeichnis nicht näher beschriebene Befestigung der Granitleisten im Fußbereich der Leitwände im Wege des Zusatzauftrages genau festgelegt. Diese Änderungen der Bauweise führten zu ungerechtfertigten Mehrkosten von 1,4 Mill S (Baulos 1–3) und 1,2 Mill S (Baulos 7).</p> <p>Einen darüber hinaus im Baulos 7 im Zusammenhang mit der Granitleistenbefestigung vom RH festgestellten Abrechnungsfehler hat die PAG umgehend richtiggestellt. Die entsprechende Verminderung der Schlußrechnung um rd 1,3 Mill S wurde vom Auftragnehmer bereits anerkannt.</p> <p>34.2 Der RH beanstandete, daß die PAG Mehrforderungen für die Granitleistenbefestigung zustimmte, die ein Mehrfaches des jeweils angebotenen Preises betrug. Die PAG hatte es nach Ansicht des RH verabsäumt, anläßlich ihrer Zustimmung zur Änderung der Leitwandherstellung in Ortbeton nicht nur allgemeine Mehrkosten, sondern auch mögliche Forderungen aus der geänderten Granitleistenbefestigung auszuschließen.</p> <p>34.3 <i>Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich seien die besonderen Anforderungen an die Granitleistenbefestigung nicht aus der Ausschreibung ersichtlich gewesen. Die nachträgliche Berücksichtigung lasse die Mehrkosten berechtigt erscheinen.</i></p> <p>34.4 Wie der RH entgegnete, war die geforderte Funktion der Leisten ausreichend bekannt. Befestigungsdetails hätten entweder in der Ausschreibung enthalten sein müssen oder es hätte auf der Erbringung einer ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Leistung bestanden werden müssen.</p> |
| Spundwand | <p>35.1 Die PAG stimmte im Baulos 1–3 beim Aushub einer Teilstrecke des Ableitungskanals Riedbach der zusätzlichen Vergütung für eine Spundwand von rd 0,1 Mill S zu.</p> <p>35.2 Der RH bemerkte kritisch, daß eine normale Pöhlung ausgereicht hätte.</p> <p>35.3 <i>Die PAG vermeinte, der unvorhergesehene Schwerverkehr auf der neben dem Kanal verlaufenden Straße hätte die Spundwand notwendig gemacht.</i></p> <p>35.4 Der RH verblieb wegen der Entfernung der Kanalsole vom Straßenrand (2–3 m) und der geringen Tiefe (nicht mehr als 2,5 m unter der Fahrbahn) bei seiner Ansicht.</p> |
| Bezugsquellenänderung Baulose 4 und 6 | <p>36.1 Für die Lieferung von Steinmaterial von einem 60 km statt wie ursprünglich vorgesehen 15 km entfernten Steinbruch genehmigte die PAG ein Nachtragsangebot für die Baulose 4 und 6. Die dabei angesetzten Kosten von 3,50 S/m³km lagen allerdings über den aus der Urkalkulation errechnbaren Kosten von 2,33 S/m³km, was eine Verteuerung von rd 0,7 Mill S für beide Baulose bewirkte.</p> |

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

33

- 36.2 Der RH beanstandete, daß die Bauaufsicht des Landes Oberösterreich diese Nachträge unter Hinweis auf das Preisniveau des Nachbarbauloses ohne Berücksichtigung der Urkalkulation des betroffenen Bauloses als angemessen bezeichnete.
- 36.3 *Das Land Oberösterreich erklärte unter Hinweis auf stark unterschiedliche Positionen der Urkalkulation und auf zusätzliche Berechnungsarten, daß die Angemessenheit gegeben sei.*
- 36.4 Der RH entgegnete, die Bandbreite unterschiedlich kalkulierter Positionen hätte es erfordert, jene zum Vergleich heranzuziehen, die der neuen Leistung am besten entsprechen.
- Mehrtransportweiten im Raum Pettenbach
- 37.1 In mehreren Baulosen wurde zur Abgeltung eines wegen Bürgerprotesten notwendigen Umwegtransportes eine Neukalkulation der Transportkosten durchgeführt und von der PAG entsprechende Zusatzaufträge genehmigt, was im Baulos 6 eine Verteuerung von rd 0,5 Mill S und im Baulos 7 von rd 1,1 Mill S bedeutete.
- 37.2 Der RH beanstandete, daß die Zusatzaufträge eine viel stärkere Steigerung aufwiesen, als dem tatsächlichen Umweg oder der Erschwernis entsprechen hätte. Obwohl die Bauaufsicht in den Prüfberichten festhielt, daß die Preisansätze der Nachtragskalkulation auf der Urkalkulation des Hauptangebotes aufbauten, wichen sie in einzelnen vergleichbaren Ansätzen wesentlich von dem ursprünglich Angebotenen ab.
- 37.3 *Die Bauaufsicht des Landes Oberösterreich rechtfertigte — abgesehen von der Bestätigung eines Rechenfehlers — ihre Preisbeurteilung für das Baulos 6 damit, daß die Mehrtransportweite einseitig vom Auftraggeber angeordnet worden sei und sich die Bauunternehmungen den Forderungen der als Subunternehmer beschäftigten Frächter nicht hätten entziehen können.*
- Für das Baulos 7 wurde eine der Kritik des RH entsprechende Korrektur in Aussicht gestellt, später jedoch widerrufen.*
- Geänderte Dammschüttung
- 38.1 Aufbauend auf einem Bieteranschlag und einem bautechnischen Gutachten beschloß die PAG für das Baulos 7, für welches sie auch die Bauaufsicht durchführte, eine gegenüber Projekt und Ausschreibung geänderte Bauweise für den Dammaufbau. Der schichtenweise Aufbau sollte durch eine 1,50 m Dammschüttung aus Frostschutzmaterial verbessert werden. Darüber wurde der Oberbau (rd 0,50 m Frostkoffer, eine auf 10 cm verringerte mechanisch stabilisierte Tragschichte und die Asphaltdecke) angeordnet.
- Anläßlich einer Baustellenbesprechung genehmigte der damalige Generaldirektor der PAG die vorgeschlagene Bauweise des Autobahndammes und legte die Zuordnung der Dammschüttung aus Frostschutzmaterial zur Position "Frostkoffer herstellen" fest. Die geänderte Dammschüttung war arbeitstechnisch weniger aufwendig als das der Abrechnung zugrundegelegte Herstellen des Frostkoffers. Dies bewirkte eine Verteuerung von rd 3,5 Mill S.

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

34

Weiters wurde der mit verringerter Tragschichtstärke ausgeführte Oberbau wegen inhomogen ausgepreisten Positionen um rd 0,7 Mill S teurer abgerechnet als der projektierte.

- 38.2 Der RH beanstandete die vom Vorstand zuungunsten der PAG getroffene Abrechnungsentscheidung. Er empfahl der PAG, allfällige haftungsrechtliche Schritte zu überlegen.
- 38.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei die mit Frostschutzmaterial vorgenommene Dammschüttung mit gleicher Sorgfalt und gleichen Anforderungen vorgenommen worden wie die Herstellung eines Frostkoffers, weshalb die entsprechende Abrechnungsposition zu Recht herangezogen wurde.*

Die Abrechnung des Oberbaues habe die PAG um rd 0,7 Mill S verringert, womit der Auftragnehmer einverstanden gewesen sei.

Beistellung von verbessertem Schüttmaterial

- 39.1 In der Ausschreibung für das Baulos 8 hat die PAG die Qualitätskriterien für das allgemeine Schüttmaterial genau festgelegt. Im Verlauf des Baues stellten sich diese Vorgaben unter dem Druck einer sehr kurzen Bauzeit wegen der ungünstigen Witterung als unzureichend heraus. Das gelieferte Material, das auch die in der Ausschreibung geforderten Qualitätswerte nicht voll erfüllte, konnte nur in verringertem Umfang eingesetzt werden.

Als Ersatz wurde ein ebenfalls ausgeschriebenes besseres Schüttmaterial eingebaut. Der Einheitspreis für das allgemeine Schüttmaterial betrug $2,70 \text{ S/m}^3$, jener für das ersatzweise eingebaute, verbesserte Schüttmaterial $49,50 \text{ S/m}^3$. Zur Abgeltung für eine erschwerte Zukaufsmöglichkeit der erhöhten Menge des ursprünglich nur im ausgeschriebenen Ausmaß gesicherten Materials stimmte die PAG nach positiver Beurteilung durch die Bauaufsicht einem zusätzlichen Zuschlag von $29,10 \text{ S/m}^3$ für das verbesserte Schüttmaterial zu. Allerdings war die Kalkulation des nachträglichen Zuschlages fehlerhaft, weil der eingesetzte Materialpreis — entsprechend einer geänderten, späteren Kalkulationsfassung — niedriger als in der Urkalkulation war. Allein dieser Fehler, der bei der Prüfung durch die Bauaufsicht nicht aufgefallen war, verteuerte die Schlußrechnung um rd 0,5 Mill S.

In der Schlußrechnung anerkannte die PAG Mehrkosten von 6,7 Mill S als Preisdifferenz des allgemeinen zum verbesserten Material und von 3,3 Mill S für den Zuschlag.

- 39.2 Der RH beanstandete die Höhe dieser Vergütung, insbesondere den Zuschlag zur Abgeltung der angeblich noch höheren Materialbereitstellungskosten des verbesserten Schüttmaterials. Bei der Beurteilung wäre unter Bezug auf die ungewöhnlich hohen Preisunterschiede zwischen dem allgemeinen und dem verbesserten Schüttmaterial auch zu berücksichtigen gewesen, daß die Bauunternehmung die von ihr vertraglich zugesicherten Qualitätskriterien des allgemeinen Schüttmaterials nicht voll erfüllte.
- 39.3 *Nach Ansicht der Bauaufsicht hätte der Bauherr die Vorgabe eigener bzw geänderter Qualitätskriterien zu verantworten und die tatsächlich angefallenen Kosten entsprechend geänderter Lieferungen zu tragen, ohne Berücksichtigung der Ver-*

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

35

tragsklausel, daß eine Mengen- und Qualitätsänderung in der Massenbilanz nicht zu einer Änderung der Einheitspreise berechtigt.

Die PAG gab zu dem Fehler in der Kalkulation bekannt, daß ein Rückforderungsbetrag von rd 0,5 Mill S von der Bauunternehmung anerkannt worden sei.

- Aushub für vorauseilende Entwässerung
- 40.1 Im Baulos 8 war eine großflächige Bodenauswechslung zur Vorbereitung der Dammschüttung vorgesehen, für welche mindestens 30 m vorauseilende seitliche Entwässerungsgräben auszuführen waren. Unmittelbar nach Baubeginn wurde das Baukonzept geändert, die generelle Bodenauswechslung entfiel, die vorauseilenden Entwässerungsgräben blieben.
- Die Abrechnung dieses Aushubes erfolgte als Entwässerungsaushub, weil er nicht mehr zusammen mit einem großflächigen Aushub für Bodenauswechslung (Einheitspreis: 1,10 S/m³) vorgenommen wurde. Weil die Verhältnisse angeblich wesentlich schwieriger waren, als im Angebot für die Position Entwässerungsaushub angenommen wurde (Einheitspreis: 102,80 S/m³), genehmigte die PAG nach Beurteilung der Angemessenheit eines Nachtragsangebotes durch die Bauaufsicht einen Abrechnungspreis von 172,25 S/m³.
- 40.2 Der RH beanstandete die Anerkennung dieses Nachtragsangebotes, weil es im ursprünglichen Angebot enthaltene Leistungselemente mit wesentlich höheren Preisen neu bewertet hatte. Insgesamt schätzte der RH den Unterschied zwischen den abgerechneten Kosten der vorauseilenden Entwässerung und der nach seiner Ansicht dafür angemessenen Vergütung auf rd 3 Mill S.
- 40.3 *Laut Stellungnahme der Bauaufsicht sei der vorauseilende Entwässerungsaushub nicht in der zutreffenden Position des Angebotes enthalten gewesen, weshalb der Nachtrag mit erhöhten Kalkulationselementen anerkannt worden wäre.*
- 40.4 Wie der RH entgegnete, war in der Ausschreibung auf die Notwendigkeit der vorauseilenden Entwässerung hingewiesen worden; zudem bewirkte die geänderte Bauweise keine zusätzliche Erschwernis beim Transport und Wegschaffen.
- Bitumenpreissenkung während der Zuschlagsfrist
- 41.1 In der Zeit zwischen Angebotseröffnung und Vertragsabschluß mit der bauausführenden Unternehmung betreffend die Baulose 1-3 und 7 gab die Paritätische Kommission eine Senkung des Preises von Bitumen B100 um 29,4 % bekannt. Da Bitumen einen Anteil von 15,2 bzw 9,4 % des Materialanteiles der jeweiligen Baulos-Warenkörbe aufwies, hatte diese Senkung starken Einfluß auf die Lohn- und Materialpreisumrechnung der Baulose (2,8 Mill S bzw 3,2 Mill S).

In beiden Baulosen lehnten die Bauunternehmungen eine Preisumrechnung ab, weil sie diese Preissenkung schon in ihrer Kalkulation vorweggenommen hätten. Ein unterstützend von einer Bauunternehmung vorgelegtes Universitätsgutachten bestätigte dies und führte weiter aus, daß Preisänderungen vor Ablauf der erst mit Vertragsabschluß, also nach dem Zeitpunkt der Preissenkung, abgelaufenen Angebotsfrist unmaßgeblich seien.

**Baulose in Oberösterreich,
Sattledt bis Inzersdorf**

36

- 41.2 Der RH konnte weder die Vorwegnahme der Bitumen-Preissenkung feststellen noch den Argumenten des Gutachtens folgen, weil dieses unrichtigerweise die Begriffe Angebotsfrist und Zuschlagsfrist gleichgesetzt hat.
- 41.3 *Die PAG gab hierzu bekannt, daß sie beim Baulos 7 die Unternehmung zur Vorlage einer neuen, entsprechend geänderten Preisumrechnung aufgefordert habe. Die von der PAG erfolgte Preisumrechnung für das Baulos 1–3 sei von der Bauunternehmung beansprucht und in das anhängige Schiedsverfahren einbezogen worden.*

Schiedsverfahren im
Baulos 1–3

- 42.1 Wegen Nichtanerkennung bedeutender Nachforderungen im Rahmen der letzten Teil- bzw. Schlußrechnung in der Größenordnung von rd 34 Mill S beantragte die Bauunternehmung ein Schiedsgericht. Nachdem sich die PAG hierzu einverstanden erklärt hatte, konstituierte es sich im März 1991. Bis April 1992 kam das Verfahren aber noch zu keinem Abschluß. Ein Großteil der Forderungen (rd 23 Mill S) stand im Zusammenhang mit geänderten Bodenverhältnissen, die angeblich umfangreiche und durch die vertragsgemäßen Positionen nicht abgegoltene Erschwernisse mit sich brachten.
- 42.2 In Hinblick darauf, daß die PAG alle im Schiedsverfahren aufgenommenen strittigen Leistungsansprüche vollständig und ihrer Überzeugung nach aus gutem Grund ablehnte, beanstandete der RH, daß die PAG einem Schiedsgericht überhaupt zugestimmt hat. Da sich Schiedsverfahren in erster Linie für dem Grunde oder der Höhe nach unklar scheinende Verhältnisse anbieten, hätte der RH in diesem Fall das Eingehen eines — auch nach Ansicht des RH geringen — Prozeßrisikos vor den ordentlichen Gerichten im Interesse der PAG für vorteilhafter gehalten.

Im einzelnen sah der RH auch bei sehr kritischer Sichtweise nur bei einem kleinen Teil (höchstens 3 %, rd 1 Mill S) der strittigen Forderungen einen Ermessensspielraum für die Zuerkennung. Für den weitaus größeren Teil entbehrten die Forderungen einer konkreten Grundlage und war ihre Ablehnung entsprechend dem Vertrag zu Recht begründet.

- 42.3 *Laut Mitteilung der PAG sei sie zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung (Ende 1990) davon überzeugt gewesen, daß ein Schiedsgericht zur Klärung der beanspruchten Abstriche sachlich eher geeignet sei als ein ordentliches Gericht. Heute würde auch die PAG wegen des klaren Sachverhaltes ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht vorziehen.*

Baulos 115 "Gaishorn – Wald"

Allgemeines

43. Das 10,6 km lange Baulos 115 der A 9 Pyhrn Autobahn umfaßte den Straßen- und Brückenbau (rd 1,56 km Autobahnbrücken) im Bereich Gaishorn bis Wald. Der Auftrag erging im Oktober 1988 an eine Arbeitsgemeinschaft zu einer Auftragssumme von rd 551,3 Mill S (einschließlich USt). Die Gesamtfertigstellung des Bauloses erfolgte im Sommer 1992, Verkehrsfreigabe war aber bereits im Oktober 1991. Die Abrechnungssumme für das Baulos beträgt nunmehr 651 Mill S (einschließlich USt). Davon wird derzeit ein Betrag von 31,7 Mill S von der PAG nicht anerkannt und ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Bei Abzug der Preisgleitung und des strittigen Betrages steigerten sich die Baukosten um rd 32 Mill S (rd 5,8 %). Ein wesentlicher Grund für diese relativ geringe Kostenüberschreitung lag nach Ansicht des RH in einer Überschätzung der Erdbaumassen in der Ausschreibung.

Laut Mitteilung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-AG, der Rechtsnachfolgerin der PAG, bestehe aufgrund von Vorgesprächen bereits Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft, nach Vorliegen des Gerichtsgutachtens den von dieser im April 1992 angestrebten Prozeß über strittige Forderungen (Streitwert netto rd 26,4 Mill S) im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleiches ruhend zu stellen.

Ausschreibung/ Vergabe

- 44.1 Die Ausschreibung für dieses Baulos erfolgte im April 1988 noch durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Nach Übertragung des Baues der Schoberstrecke an die PAG im September 1988 übte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung seine Projektsteuerungs- und Aufsichtstätigkeit nicht mehr im Auftrag des BMwA, sondern vertraglich für die PAG aus. Die Vergabe des Bauloses im Oktober 1988 erfolgte bereits durch die PAG.

Während der Angebotsfrist waren die Bieter über Änderungen des Leistungsverzeichnisses über ein Ergänzungsblatt mit neuen Positionen für Granitbordsteine in Kenntnis gesetzt worden, die erwähnten ursprünglichen Positionen für Betonbordsteine blieben jedoch Teil der Ausschreibung.

Bei Angebotseröffnung lagen insgesamt 13 Angebote für das Amtsprjekt sowie 21 Variantenangebote vor. Entsprechend einer negativen Beurteilung der Variantenangebote durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung lehnte die PAG die acht billigsten Variantenangebote ab. Auch die Wahlentwürfe des späteren Auftragnehmers für einfachere Ausführungen vieler kleiner Brücken kamen nicht zum Zug.

- 44.2 Der RH beanstandete, daß die Hinfalligkeit der ursprünglichen Betonstein-Positionen eine spekulative Preisbildung ermöglichte. Überdies hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit seiner Ablehnung jeglicher Varianten auch preislich und konstruktiv günstige Variantenangebote, insbesondere Rahmenkonstruktionen für kleine Brücken, zurückgewiesen.

Baulos 115**"Gaishorn - Wald"****38**

- 44.3 *Laut Stellungnahme der PAG seien die Amtsprojekte ausgereifte Konstruktionen; Pauschalvarianten würden zu Problemen bei Baudurchführung und Vertragsauslegung führen. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung vermeinte ergänzend, die vorgelegten Variantenentwürfe hätten die Ansprüche nicht erfüllt und seien auch nur aufgrund von Massenminderungen ("ausgemagerte Projekte") billiger. Die Ausführung derartiger Varianten hätte Nachforderungen nach sich gezogen, eine Ausscheidung derselben entspräche auch der diesbezüglichen Haltung des BMwA.*

Das BMwA teilte hingegen die Kritik des RH an einer zu restriktiven Haltung gegenüber Alternativentwürfen und bestätigte die Vorteilhaftigkeit von Rahmentragwerken.

- 44.4 Der RH erwiderte der PAG, die bei Alternativentwürfen für Brücken durchaus angebrachte Vorsicht dürfte nicht zu allgemeiner Ablehnung jeglicher Variantenangebote führen. Im übrigen hätte die PAG selbst im Laufe der Baudurchführung einige Brücken auf Rahmenkonstruktionen umplanen lassen.

Fehlerhafte Massen-
ermittlung

- 45.1 Bei der Angebotsprüfung erschienen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Angebot des späteren Auftragnehmers einige besonders niedrige Einheitspreise des Erdbaubereichs als aufklärungsbedürftig, es gab sich jedoch mit den Erklärungen des Bieters zufrieden. Andererseits beugte die PAG einer negativen Kostenentwicklung des sehr hohen Preises für den Felsabtrag (147 S/m^3) durch eine entsprechende Eingrenzung des Anwendungsbereiches dieser Position in der Niederschrift zum Bauvertrag vor.

Gemäß Abrechnung Dezember 1991 verringerten sich die Erdbaumen- gen trotz unerwartet vermehrter Überlastschüttungen (statt der entfallenen Vertikaldrains) gegenüber den Ausschreibungsmengen erheblich. Die PAG erklärte diese Massenminderungen damit, daß die Massenermittlung für dieses Baulos lediglich auf Basis einer Luftbildaufnahme erfolgt sei.

- 45.2 Dem RH schien die Begründung der vorgefundenen Massenfehler nicht hinreichend, weil selbst aus Luftbildern genauere Massenermittlungen möglich sind. Er vermerkte kritisch, daß einige Bieter die unzureichende Massenermittlung erkannt und spekulativ genutzt hatten, so daß die Auswahl des Bestbieters auf untauglichen Grundlagen beruhte.

- 45.3 *Laut Stellungnahme der Bauaufsicht und der PAG hätten schlechte Erfahrungen im moorigen Nachbar-Baulos pessimistische Massenschätzungen nahegelegt. Der dort bereits tätige Auftragnehmer sei durch seine „Sumpferfahrung“ gegenüber den Mitbietern im Vorteil gewesen. Die Mindermassen seien zu einem Gutteil auch auf unerwartet günstige Untergrundverhältnisse zurückzuführen, welche steilere Einschnittsböschungen und den Verzicht auf Bodenauswechslungen erlaubt hätten. Im übrigen seien Mindermengen von 23 % beim verfügbaren Material und 26 % bei den Schüttmassen nicht außergewöhnlich.*

Das BMwA pflichtete dem RH bei. Zur Vermeidung derartiger mangelhafter Massenansätze erarbeite es einen Runderlaß, der die unabhängige Prüfung von Massenansätzen noch vor der Ausschreibung der Leistungen regeln soll.

Baulos 115
"Gaishorn - Wald"

39

45.4 Der RH entgegnete, trotz aller zuzugestehenden Schwierigkeiten bei Massenschätzungen für ein großes Erdbaulos überschritten die Minderungen bei Abtrag und Schüttung den zuzubilligenden Spielraum.

Nachtragsangebote

46. Das Leistungsverzeichnis für dieses Baulos war noch vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung erstellt worden. Die später mit dem Bau beauftragte PAG hatte aber in Teilbereichen (insbesondere im Brückenbau) abweichende Planungsvorstellungen, wobei es nicht immer gelang, die damit verbundenen Änderungen des Leistungsverzeichnisses noch rechtzeitig während des Vergabeverfahrens zu berücksichtigen. Dies, wie auch andere Mängel des Leistungsverzeichnisses, boten dem ausführenden Auftragnehmer Gelegenheit, Nachtragsangebote zu stellen.

47.1 Aufgrund von während des Baues erhobenen Lärmschutz-Forderungen entschloß sich die PAG, im Bereich Treglwang als erste Schallschutzmaßnahme anstelle von Sicherheitsleitschienen eine Betonleitwand zu errichten. Die PAG forderte den Auftragnehmer zunächst zur Legung eines Nachtragsangebotes für eine 80 cm-Leitwand auf. Die Bauaufsicht korrigierte den Angebotspreis von 1 967 S/lfm auf 1 536 S/lfm. Einen weiteren Nachtrag für eine nunmehr 1,0 m hohe Betonleitwand korrigierte die Bauaufsicht von 2 636 S/lfm auf 2 543 S/lfm. Dieses zweite Angebot sah die PAG aber als preislich überhöht an. Nach Verhandlungen mit dem Auftragnehmer stimmte die PAG schließlich einem Preis von 1 264 S/lfm zu und erteilte den Auftrag.

47.2 Nach Ansicht des RH ließ die Entwicklung dieses Nachtragspreises die große Beweglichkeit der Preisansätze erkennen. Aber selbst der schließlich maßgebliche Preis erschien im Vergleich mit anderen Preisen in Baulosen der Schoberstrecke als überhöht, weil derselbe Auftragnehmer unter Konkurrenz durchaus maßvoll kalkuliert (100 cm-Wand um 563 S/lfm, 80 cm-Fertigteilwand um 810 S/lfm) und angeboten hatte.

47.3 Sowohl die PAG als auch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung beurteilten den zuletzt erzielten Preis von 1 264 S/lfm als angemessen und erachteten einige der vom RH herangezogenen Preisvergleiche als nicht tauglich. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ergänzte, ihm seien keine Vergleichspreise von anderen Baulosen bekannt gewesen.

Das BMwA pflichtete dem RH bei.

Ungenügende Bearbeitung einer Nachtragsforderung

48.1 Im Zuge der Dammschüttungen für das Baulos entschloß sich die PAG nach Beiziehung eines Gutachters zur Ausweitung der Überlastschüttungen. Der Auftragnehmer nahm diese Massenmehrung im Frühjahr 1990 zum Anlaß, eine finanzielle Abdeckung eines behaupteten Massendefizits zu fordern. Die Bauaufsicht wies diese Forderung jedoch zurück, weil die gesamte Liefermenge für das Schütten von Dämmen — trotz des Anwachsens der Dammschütt-Lieferposition — in Summe nicht erreicht wurde.

Im Sommer 1991 legte der Auftragnehmer ein förmliches Nachtragsangebot vor. Durch die zeitliche Verlagerung des Massendefizits seien seine

Baulos 115**"Gaishorn - Wald"****40**

Kalkulationsüberlegungen, bei der Aufschließung des Steinbruches Wald anfallende Schüttmaterialien zu verwenden, nicht zum Tragen gekommen, wodurch ihm Mehrkosten entstanden seien.

Die Bauaufsicht lehnte diese Forderung weiterhin ab, begründete dies aber ausschließlich mit dem vertragsrechtlichen Argument, daß der Auftragnehmer eine Überschreitung der Kapitelsumme "Erdarbeiten" bis zu 20 % hinnehmen müsse. Aufgrund der weiterhin ablehnenden Haltung der PAG zu dieser Forderung hat der Auftragnehmer den Rechtsweg beschritten, eine Klage über rd 9,4 Mill S ist anhängig.

- 48.2 Der RH anerkannte die ablehnende Haltung der PAG zu dieser Nachtragsforderung, er vermißte aber auch eine sachliche Zurückweisung der Forderung, zumal ausreichende inhaltliche Gründe vorgelegen wären.

Zusätzlich beanstandete der RH, daß die Ausschreibung keine klaren Formulierungen zur Sicherstellung der Verfügungsgewalt des Auftraggebers über das im Zuge der Bauarbeiten gewonnene Material enthalten hat. Er empfahl, dieser Problematik bei künftigen Ausschreibungen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden.

- 48.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei ihr bereits bei Bearbeitung des Nachtrags klar gewesen, daß die 20 %-Grenze hier nicht überschritten werden würde, weshalb sie ihre Ablehnung nur mit dieser Vertragsbestimmung begründet hätte. Der Verfügung über gewonnenes Material wolle die PAG bei künftigen Ausschreibungen erhöhte Aufmerksamkeit widmen, bei den Baulosen 115 und 116 hätte dies aber Eingriffe in bestehende Verträge erfordert, was eher Nach- als Vorteile gebracht hätte.*

Das BMwA schloß sich der Kritik des RH an.

Preisbildung bei
Produktwechsel

- 49.1 Gemäß Bauvertrag war im Baulos 115 der Einbau eines bestimmten Drainasphalt-Produktes vorgesehen. Aufgrund von Beschwerden gegen dieses Produkt wegen Geruchsbelästigung entschloß sich der Auftragnehmer, der PAG ein anderes Produkt anzubieten. Die Bauaufsicht wies dieses Ansuchen umgehend wegen unzulänglicher Prüffähigkeit und überhöhter Preise zurück.

In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Liezen die Verwendung des ursprünglichen Drainasphalt-Produktes verboten. Im März 1991 verständigte der Auftragnehmer die PAG, daß er sämtliche Asphaltierungsarbeiten der Arbeitsgemeinschaft Kalwang-Mautern übertragen habe. Dennoch forderte die PAG den Lieferanten des Erstproduktes zweimal schriftlich zu Schritten auf, die eine Verwendung dieses Produktes ermöglichen sollten. Diese Bemühungen blieben jedoch ohne Erfolg. Dem neuerlichen Ersuchen des Auftragnehmers vom Mai 1991 um Zustimmung zum anderen Drainasphalt-Produkt der Arbeitsgemeinschaft Kalwang-Mautern stimmte die PAG schließlich im Juni 1991 unter der Bedingung eines angemessenen Preisnachlasses zu. Nach Preisverhandlungen einigten sich PAG und Auftragnehmer im Oktober 1991 auf einen neuen Einheitspreis, der insgesamt zu einer Verbilligung von rd 5,4 Mill S führte.

Baulos 115
"Gaishorn - Wald"

41

- 49.2 Der RH beanstandete, daß sich die PAG trotz des behördlichen Verbotes zweimal beim Lieferanten um die Verwendung des ursprünglich vorgesehenen Produktes bemüht hatte, obwohl dieses weder preislich noch qualitativ vorteilhaft war und das Alternativ-Produkt von der PAG im Baulos Kalwang-Mautern bereits akzeptiert worden war.
- 49.3 *Die PAG hielt den nach aufwendigen Verhandlungen erzielten Preis für angemessen, weitere Preisabstriche hätte der Auftragnehmer nicht hingenommen. Zur Kritik am zweimaligen Bemühen der PAG um Verwendung des hochpreisigen Erstproduktes nahm diese nicht Stellung.*

Lehrgerüste

- 50.1 Die Autobahnbrücken des Bauloses 115 verfügen jeweils über getrennte Tragwerke für die beiden Richtungsfahrbahnen. In den Leistungsverzeichnissen für diese Brücken war die Tragkonstruktion für die Schalung der Betontragwerke (Lehrgerüst) jeweils als eine Pauschalposition ausgewiesen. Der Auftragnehmer stellte ab Sommer 1989 die Pauschalposition "Lehrgerüst für das Tragwerk" bei den Autobahnbrücken für jedes der getrennten Tragwerke gesondert in Rechnung. Die Bauaufsicht vertrat die Auffassung, die Pauschalen gelten jeweils für das gesamte Brückenobjekt, und korrigierte die Teilrechnungen dementsprechend.

Diese ablehnende Haltung bewog den Auftragnehmer im Herbst 1990 dazu, seine Forderung durch ein Rechtsgutachten zu untermauern. Die zweiten Lehrgerüste wurden jedoch mit einem verringerten Betrag in Rechnung gestellt, der Forderungsbetrag für nunmehr vier Gerüste verminderte sich dadurch auf 11,5 Mill S zuzüglich USt.

Als Ergebnis von nicht protokollierten Besprechungen zwischen PAG, Bauaufsicht und Auftragnehmer im November 1990 wurde festgelegt, daß diese Forderung von der Bauaufsicht in Hinkunft nicht mehr gestrichen werden soll. Die Lehrgerüst-Forderung wurde in den Teilrechnungen ab November 1990 zur Gänze vorbehaltlich eines formellen Auftrags durch die PAG anerkannt. Anfang Jänner 1991 bestätigte die Bauaufsicht der PAG, daß die Angaben des Auftragnehmers den Tatsachen entsprechen und die Herleitung des Mehraufwandes rechnerisch bestätigt werden könnte.

Im Juli 1991 entschied die PAG, von der Lehrgerüst-Forderung ab sofort nur noch 75 % anzuweisen. In der Folge kam es schrittweise zu einer noch restriktiveren Haltung der PAG: Zunächst wurde die Kürzung im November 1991 auf 50 % erhöht, im Dezember 1991 erfolgte dann die gänzliche Streichung der Forderung aus den Rechnungen. Im Jänner 1992 setzte die PAG den Auftragnehmer schließlich davon in Kenntnis, daß die Lehrgerüst-Forderung "nach eingehender Prüfung sowohl seitens der PAG als auch des RH ... dem Grunde und der Höhe nach abgelehnt werden" müsse. Seit April 1992 ist diese Forderung Bestandteil eines vom Auftragnehmer angestrebten Rechtsstreites.

- 50.2 Nach Ansicht des RH war die Lehrgerüst-Forderung unberechtigt, weil in der Ausschreibung stets vom erforderlichen Lehrgerüst-Aufwand des gesamten Brückenobjektes ausgegangen wurde und auch der Auftragnehmer erkennbar auf dieser Grundlage angeboten hatte.

Baulos 115**"Gaishorn - Wald"****42**

Der RH beanstandete, daß die PAG in dieser Frage lange Zeit sehr unentschieden vorgegangen war und zwischenzeitlich ohne nachvollziehbare Begründung sogar Vorbereitungsschritte zu einer grundsätzlichen Anerkennung dieser kostenmäßig bedeutsamen Forderung (zuletzt rd 11,5 Mill S zuzüglich USt) setzte.

- 50.3 *Laut Stellungnahme der PAG habe sie sich außergewöhnlich intensiv mit dieser in ihrer Art einmaligen Forderung befaßt, was schließlich in eine Ablehnung gemündet hätte. Die zwischenzeitliche Bezahlung der Lebrgerüste sei aus der Sorge erfolgt, daß die PAG im Fall einer späteren Anerkennung der Forderung einen hohen Vorfinanzierungsaufwand zu entschädigen hätte. Im übrigen hätte es niemals eine Überzahlung gegeben.*

Die Bauaufsicht erklärte, ihre positive Beurteilung der Forderung sei lediglich eine Anerkennung der haubehindernden Fakten und kein Vorbereitungsschritt für die Anerkennung gewesen, es seien auch nur rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Urkalkulation bestätigt worden. Der lange Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung zeige, daß diese Ablehnung nicht leichtfertig herbeigeführt wurde.

- 50.4 Der RH hielt im Hinblick auf die Unhaltbarkeit der Forderungen des Auftragnehmers deren zwischenzeitliche Bezahlung für nicht zweckmäßig.

Baulos 116 "Wald – Kalwang"**Ausschreibung**

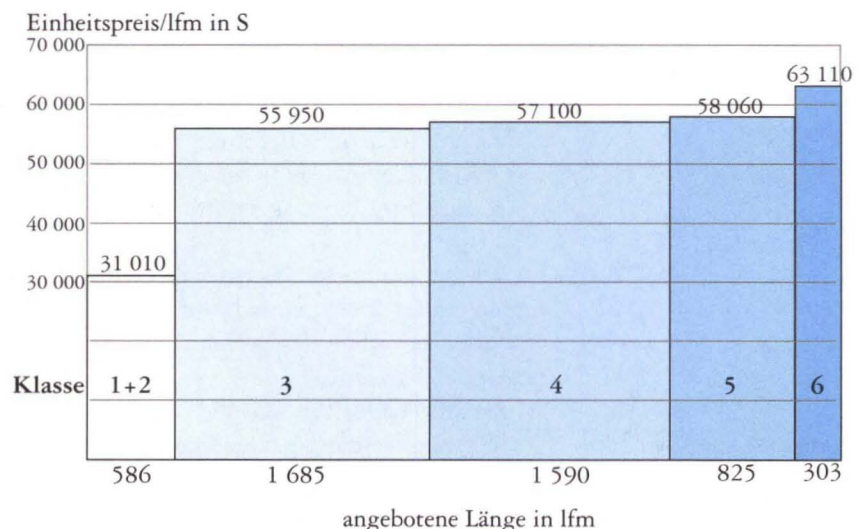
- 51.1 Das Baulos 116 umfaßte die Durchführung der Straßen-, Brücken-, Tunnel- und Hochbauarbeiten im steirischen Teil der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich km 136,7 bis 143,5. Nach Vorarbeiten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgten die Ausschreibung und Angebotseröffnung durch die PAG im November bzw Dezember 1989.
- 51.2 Der RH beanstandete Widersprüche in den Ausschreibungsunterlagen und Unklarheiten bei der Baulosabgrenzung, weiters eine inkonsequente Materialwahl bei der Tunnelhauptentwässerung sowie in der Ausschreibung enthaltene umfangreiche Massenreserven. Die diesbezüglich von der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs geäußerten Einwände wurden vom Technischen Direktor der PAG abgelehnt. Die Materialdisposition im Zuge der Ausschreibung wurde den Erfordernissen einer Bauloskette nicht gerecht.
- 51.3 *Die PAG begründete die Gestaltung der Ausschreibung für Tunnelhauptentwässerung und Bordsteine mit einer entsprechenden Einflußnahme ihres damaligen Generaldirektors.*

Zur Materialdisposition bemerkte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, wegen der nicht bekannten Vergabezeitpunkte der einzelnen Baulose sei der Massenausgleich im Baulos selbst zu suchen gewesen.

Baulos 116
"Wald - Kalwang"

43

- 51.4 Wie der RH entgegnete, war die Gestaltung der Ausschreibung für Tunnelhauptentwässerung und Bordsteine für die PAG nachteilig. Der Massenausgleich in jedem Baulos sei zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch als alleinige Planungsüberlegung im Zuge einer Bauloskette unzureichend.
- Angebotseröffnung und -prüfung**
- 52.1 Die Angebotseröffnung ergab eine Beteiligung von 14 Bietern mit Angebotssummen zwischen 626,4 und 931,4 Mill S (Amtsentwurf, einschließlich USt). In der Folge wurden nur die Angebote der ersten beiden Bietergemeinschaften mit 626,4 Mill S (100 %) bzw mit 629,3 Mill S (100,5 %) weiter behandelt.
- 52.2 Angesichts der widersprüchlichen Preisstrukturen bei Gesamt- und Positionspreisen, nach denen Einzelkosten bis zum 40-fachen voneinander abwichen, während sich die Angebotssummen bis auf 0,5 % annäherten, merkte der RH Zweifel an einer sorgfältigen Preisbildung an. Die festgestellten Widersprüche erschienen besonders wegen des später erklärten Willens der beiden Bietergemeinschaften zur Zusammenarbeit auffällig. Bei der Angebotsprüfung waren offenbar entsprechende Überlegungen nicht angestellt worden, eine Aufklärung der widersprüchlichen Strukturen war unterblieben.
- 52.3 Die PAG rechtfertigte sich mit dem Hinweis auf die große Streuung bei der Preisbildung der übrigen Bieter.
- 53.1 Inhalt der von der Bietergemeinschaft 1 angebotenen und in der Folge beauftragten Variante 4 war die Herstellung der kompletten bergmännischen Tunnelröhren (Tunnel Wald und Pretallerkogeltunnel) im Rahmen einer Abrechnung nach Laufmeterpreisen gegliedert nach Gebirgsgüteklassen (Klassen). Die Staffelung der angebotenen Laufmeterpreise nach Klassen ist dem nachstehenden Schaubild zu entnehmen:



Baulos 116**"Wald - Kalwang"****44**

Das Variantenangebot (270,2 Mill S) ersetzte fünf Kapitel aus dem Hauptangebot (Angebotssumme von 280,1 Mill S) und stellte sich daher um 9,9 Mill S günstiger dar.

Der damalige Vorstand der PAG begründete seinen Vergabevorschlag für das Variantenangebot der Bietergemeinschaft 1 mit diesem Preisunterschied und mit lediglich geringen Mehrkosten im Falle einer Verschlechterung des Gebirges von Klasse 3 auf Klasse 4 oder 5. Der auffallend niedrige Preis der Klassen 1 und 2 wurde nicht erörtert.

Im Zuge der Gebarungsüberprüfung erklärte der Technische Direktor der PAG, er habe bereits im Vergabestadium das Auftreten der Klasse 2 bezweifelt. Warum von der PAG dennoch die Beauftragung der Variante 4 betrieben wurde, ohne ausdrücklich vertragliche Vorsorge zur Abwehr der darin eingebauten Spekulationen zu treffen, konnte dem RH nicht nachgewiesen werden.

53.2 Der RH beanstandete den dem Aufsichtsrat vorgelegten Vergabevorschlag, weil er auf den völlig unrealistischen und spekulativen Preis der Klassen 1 und 2 nicht Bezug nahm. Nach Auffassung des RH hätte der Vorstand aufmerksam zu machen gehabt, daß ein Entfall der Klassen 1 und 2 für die PAG zu Mehrkosten von 14,6 Mill S führen und den von der Arbeitsgemeinschaft angebotenen Kostenvorteil in der Variante 4 von 9,9 Mill S als Entscheidungsgrundlage für die Vergabe in Frage stellen würde.

53.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei das Variantenangebot 4 äußerst verlockend gewesen.*

Vergabediskussion

54.1 Im Feber 1990 berichtete der Vorstand der PAG dem Bauausschuß des Aufsichtsrates vom Angebotsergebnis, von der Prüfung der Hauptangebote und Varianten, von den ihm bekannten guten Leistungen der ersten beiden Bietergemeinschaften, erläuterte deren geringe Preisunterschiede und deren Absicht zur Zusammenarbeit. Schließlich stellte er den Antrag, den Auftrag an die Bietergemeinschaft 1 als Billigst- und Bestbieter gemäß ihrer Variante 4 zu vergeben und gleichzeitig die Ermächtigung zur "Kooperation" der beiden Bietergemeinschaften zu erteilen.

Nach eingehender Beratung faßte der Bauausschuß einstimmig den Beschluß, dem Aufsichtsrat zu empfehlen, dem Antrag des Vorstands in modifizierter Form zuzustimmen.

54.2 Der RH konnte sich der Art der Vorstellung des Vergabevorschlags durch den damaligen Vorstand und dessen ausdrücklicher Befürwortung einer Zusammenarbeit der beiden Bietergemeinschaften nicht anschließen, weil er davon ausging, daß die einschränkenden Bedingungen über Zusammenarbeitsform und Größe von Bietergemeinschaften nicht grundlos in die Ausschreibung aufgenommen worden waren.

54.3 *Die PAG und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung gaben hiezu keine Stellungnahmen ab.*

Baulos 116
"Wald - Kalwang"

45

- 55.1 Der Vorsitzende des Bauausschusses berichtete dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Angebotsprüfung und den Vergabeantrag. Nach einer Diskussion über rechtliche Bedenken bezüglich der Erweiterung der Bietergemeinschaft 1 wurde der Vergabeantrag neuerlich modifiziert und schließlich einstimmig beschlossen.
- 55.2 Der RH vermerkte kritisch, daß den an der Vergabeentscheidung beteiligten Personen wohl die Problematik der Erweiterung der Bietergemeinschaft klar war, er vermißte aber entsprechende Konsequenzen.
- 55.3 *Der Vorstand der PAG und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nahmen dazu nicht Stellung. Der Aufsichtsrat der PAG begründete seine Zustimmung zur Beauftragung der Bietergemeinschaft 1 mit seinem damaligen Wissensstand.*

Beauftragung

- 56.1 Im März 1990 erfolgte die Beauftragung der Bietergemeinschaft 1 mit der Ausführung der Arbeiten gemäß Variante 4, als Baubeginn war Mai 1990 festgelegt, die Auftragssumme betrug 614,5 Mill S (einschließlich USt).

Ebenfalls im Mai 1990 stimmte der Vorstand der PAG gegenüber der Bietergemeinschaft 1 deren "Erweiterung" um die Bietergemeinschaft 2 zu, obwohl der Aufsichtsrat der PAG ausdrücklich bloß die "Zusammenarbeit" der beiden Bieter genehmigt hatte.

- 56.2 Der RH beanstandete die dem Willen des Aufsichtsrates widersprechende Handlungsweise des Vorstandes der PAG.

Nach Ansicht des RH war eine eindeutige Begünstigung der ersten beiden gegenüber den übrigen Bietern erkennbar, weil für sie nachträglich — außerhalb der Konkurrenz der übrigen Bieter — ein wesentlicher Teil der Ausschreibungsbedingungen außer Kraft gesetzt wurde.

Durch die Erweiterung der Arbeitsgemeinschaft entstanden für die Auftragnehmer günstige Voraussetzungen für Massenverschiebungen zwischen den mit Materialdefiziten behafteten Nachbarbaulosen und dem Baulos 116, insbesondere wegen der nicht unbedeutenden Vernetzung der Baulose hinsichtlich der in den beauftragten Arbeitsgemeinschaften tätigen Unternehmungen.

- 56.3 *Der Vorstand der PAG und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nahmen dazu nicht Stellung. Der Aufsichtsrat der PAG bestätigte die von seiner Ermächtigung abweichende Vorgangsweise des damaligen Vorstands.*

Variante 4 – Laufmeterpreise für Tunnel

Stützmittelplan

- 57.1 Obwohl im Mai 1990 mit dem Vortrieb begonnen und die erste Tunnelröhre bereits Anfang Juli 1990 durchgeschlagen wurde, stammte der mit dem Ausschreibungsplan inhaltlich übereinstimmende Ausführungsplan für die Stützmittel erst von Ende Juli 1990. Der von der Arbeitsgemeinschaft im Mai 1990 vorgelegte eigene "Stützmittelplan" wurde von der PAG nicht anerkannt.

Baulos 116**"Wald - Kalwang"****46**

Bemerkenswert war auch die Form der schließlichen Plangenehmigung, weil diese durch die Bemerkung "Stützmitteleinbau nach Erfordernis" gleichzeitig eingeschränkt wurde. Tatsächlich erfolgten die Klassifizierung durch die Bauaufsicht und die Bauleitung der Arbeitsgemeinschaft jedoch völlig losgelöst von diesem Plan.

- 57.2 Der RH beurteilte es als völlig untragbar, daß die PAG die Herstellung einer kompletten Tunnelröhre ohne genehmigten Ausführungsplan hinnahm.

Nach Ansicht des RH trug die Form der Genehmigung des Stützmittelplans zu den während der Bauabwicklung entstandenen nachteiligen Auswirkungen für den Auftraggeber bei.

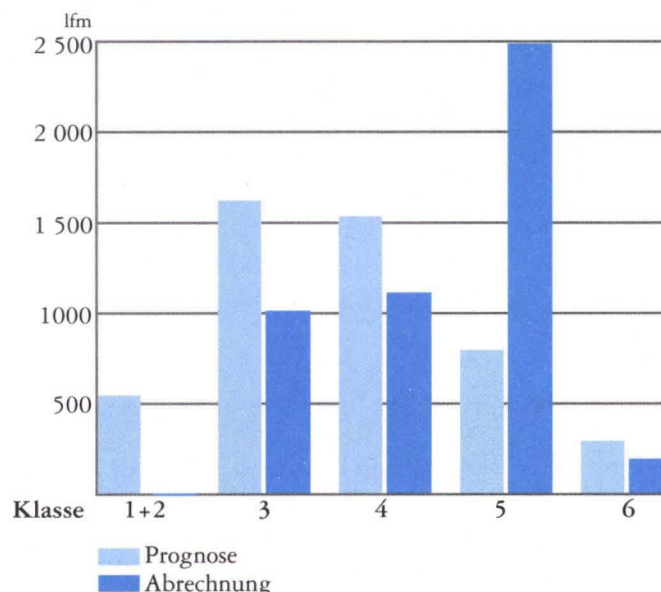
- 57.3 Die PAG nahm hierzu nicht Stellung.

Stützmitteleinbau
und Klassifizierung

- 58.1 Die detaillierten Angaben zu den Ausbruchsarbeiten, den zulässigen Abschlagslängen sowie für die in den einzelnen Klassen jeweils einzubauenden Stützmittel waren den Technischen Vertragsbestimmungen und dem darauf abgestimmten Stützmittelplan zu entnehmen. Neben dieser Festlegung einer Regelausführung der Stützungsmaßnahmen wurde ausdrücklich auf eine einzukalkulierende gebirgsschonende Ausbruchsmethode und auf die dem Bieter überlassene Wahl der Lösungsart (zB Fräsen) hingewiesen.

Die Klassifizierung vor Ort erfolgte durch den Vertreter der Bauaufsicht gemeinsam mit dem Bauleiter der Arbeitsgemeinschaft. Ein Vergleich der Prognose mit der Klassifizierung laut Abrechnung stellte sich wie folgt dar (Streckenlänge der Prognose an die Ausführung angepaßt):

Klassen-Verteilung
Vergleich Prognose - Abrechnung



- 58.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wichen die ausgeführten Abschlagslängen und der tatsächliche Stützmitteleinsatz von den für die einzelnen Klassen getroffenen Festlegungen weitgehend ab.

Der RH kam zum Ergebnis, daß insgesamt gesehen eine Klasse zu hoch abgerechnet wurde. Die allein durch die aus der Höherklassifizierung entstandenen ungerechtfertigten Mehrkosten für die PAG betragen rd 29,9 Mill S.

Maßgeblich für die entstandenen Mehrkosten war nach der Beurteilung des RH neben der Klassifizierung vor Ort vor allem auch die von der PAG zugelassene Unklarheit hinsichtlich des Ausführungsplans. Der RH vermißte in weiten Bereichen die wirksame Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers durch die Bauaufsicht und die PAG, indem die vertragsgemäße Abwicklung nicht konsequent geprüft wurde. Bezeichnend war nach Ansicht des RH auch die erstmalige Anwesenheit eines Vertreters der PAG bei einer Baustellenbesprechung mehr als ein Jahr nach Baubeginn.

Der RH beanstandete die nachteiligen Auswirkungen der Pauschalabrechnung in der Variante 4. Die von der PAG zugelassenen Abweichungen zwischen Ausschreibung und Ausführung bedeuteten im Vergleich mit den Mitbietern eine Wettbewerbsverzerrung und kehrten den Kostenvorteil der Variante zum Amtsentwurf in einen Kostennachteil um.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Tatsachen empfahl der RH eine Überarbeitung der getroffenen Klassifizierung.

- 58.3 *Die Bauaufsicht begründete die Abweichungen mit einer Weisung des damaligen Generaldirektors der PAG sowie mit Angaben in den Vertragsgrundlagen und leitete daraus ab, daß die Klassifizierung vertragskonform vorgenommen worden sei.*
- 58.4 Dem RH war wegen des von der Bauaufsicht einerseits zugestandenen Mindereinbaues an Stützmitteln im Vergleich zur Vertragsgrundlage in einer Höhe von zum Teil mehr als 65 % die von der Bauaufsicht andererseits behauptete vertragskonforme Klassifizierung nicht nachvollziehbar.

Tätigkeit des
Schiedsgutachters

- 59.1 Im März 1992 beauftragte die PAG den Schiedsgutachter mit einer Stellungnahme zu den vom RH im Verlauf der Prüfungstätigkeit aufgeworfenen Fragen der Gebirgsgüteklassifizierung, des Stützmitteleinsatzes, des Sohlgewölbes und der Rückklassifizierung. Dem RH wurde im Juni 1992 durch die PAG das vom Schiedsgutachter erstellte Konzept der "Baugeologischen Stellungnahme zum geotechnischen Fragenkomplex über die Ausbruchs- und Stützungsarbeiten in den Tunnels Wald und Pretallerkogel" übergeben. Dieses führte ua aus:

(1) Der Auftraggeber habe mit der Beauftragung des Variantenvorschlags auch den Hinweis des Auftragnehmers anerkannt, daß mit dem Nachschneiden von gesprengten Ausbrüchen durch eine Teilschnittmaschine größere Abschlagslängen und ein geringerer Stützmittelbedarf gegeben wäre.

Baulos 116**"Wald - Kalwang"****48**

(2) Die Klasse 2 fehle, weil "... Frostkoffermaterial aus dem Tunnelausbruchsmaterial gewonnen werden sollte, jedoch überhaupt kein geeignetes angeboten werden konnte".

(3) Aus den Technischen Richtlinien sei keine zwingende Notwendigkeit zum Einbau von Tunnelbögen in der Klasse 5 abzuleiten gewesen.

(4) Eine mögliche Rückklassifizierung sei nach den Technischen Richtlinien unzulässig, zumal die Klasse im Zuge des Vortriebs vor Ort einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nach Zustand und Verhalten des frisch aufgefahrenen Gebirges im Vortriebsbereich festzulegen wäre.

- 59.2 Nach Ansicht des RH war demgegenüber die Arbeitsweise in den oberen Klassen bauvertraglich geregelt. Auch erschienen die Ausführungen des Schiedsgutachters zum Frostkoffermaterial als unzutreffend, weil der Zusammenhang zwischen den nach Klasse 2 abzurechnenden Arbeiten und der Herstellung des Frostkoffers nicht schlüssig war. Schließlich übersah der Gutachter bei seinen vorwiegend aus den Technischen Richtlinien abgeleiteten Schlußfolgerungen, daß diese kein alleiniges Klassifizierungsinstrument sind, sondern bauwerksbezogene und auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmte Unterlagen für die Ausschreibung und Abrechnung verlangen.

Zusammenfassend vermerkte der RH kritisch, daß die vom Schiedsgutachter abgegebene Baugeologische Stellungnahme offenbar ohne ausreichende Berücksichtigung der Vertragslage und der Vortriebsart erstellt wurde und daher nicht geeignet erschien, in der Sache weiterzuführen.

- 59.3 *Die PAG und das Amt der Steiermärkischen Landesregierung nahmen hiezu nicht Stellung.*

Laut Stellungnahme des BMWA enthalte die Baugeologische Stellungnahme "offensichtliche Feblaussagen"; einige Aussagen seien aus "vertragsrechtlicher und geotechnischer Sicht nicht haltbar".

Pauschalabrechnung

- 60.1 Darüber hinaus erzielte die Arbeitsgemeinschaft bei einigen pauschal angebotenen Leistungen für sich wesentliche Vorteile.

So entfiel der im Angebot enthaltene Trennsteg wegen einer alternativen Ausführung und bei den Rohren der Tunnelhauptentwässerung kam es zu einer Mengenreduktion sowie zu einer billigeren Ausführung. Weiters wurde nur die halbe im Angebot enthaltene Menge an Bordsteinen ausgeführt und überdies eine alternative Ausführung zugelassen. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Blocklängen des Tunnel-Innengewölbes wurde während der Bauabwicklung ebenso anerkannt wie eine zusätzliche Vergütung von Leistungen im Rahmen von Einzelpositionen neben der Abrechnung gemäß Variante 4.

- 60.2 Nach Auffassung des RH waren diese für die PAG entsprechend nachteiligen Entwicklungen durch die mangelhafte Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers durch die Bauaufsicht und die PAG zu erklären. Der RH beanstandete dabei die Vergütung von nicht erbrachten Leistungen, die Zulassung von billigeren Produkten, aufgetretene Doppelver-

gütungen durch parallele Pauschal- und Positionsabrechnung sowie einen dem Auftragnehmer zugestandenen — vom Bauvertrag abweichenden und ihn begünstigenden — Einsatz alternativer Arbeitsweisen ohne Weitergabe der wirtschaftlichen Vorteile auch an die PAG. Die Höhe der Beanstandungen umfaßte eine Summe von rd 13,9 Mill S.

60.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hätte sich die PAG gegenüber der Bauaufsicht niemals über eine mangelhafte Wahrnehmung ihrer Interessen beklagt.*

60.4 Wie der RH entgegnete, ist die subjektive Zufriedenheit der PAG ein untauglicher Gradmesser für die Auftragserfüllung der Bauaufsicht.

Offene Bauweise Wald West

Entscheidung für den Kastenquerschnitt 61.1 Im September 1990 meldete die Arbeitsgemeinschaft schriftlich Bedenken gegen die Ausführung der offenen Bauweise als Doppelröhre gemäß Ausschreibung an und schlug alternativ die Ausführung als Kastenquerschnitt mit Stahlbetonfertigteilträgern vor. Die PAG hat diesen Vorschlag angenommen und der Ausführung zugrundegelegt. Begründet wurde diese Entscheidung ua mit auf Grund der geotechnischen Gegebenheiten von den Gutachtern geäußerten Bedenken gegen die Doppelröhre.

61.2 Dem RH blieb unklar, ob der letztlich für notwendig befundene Kastenquerschnitt wegen unzulänglicher Bauvorbereitung oder wegen sonstiger Gründe nicht bereits der Ausschreibung zugrundegelegt worden war.

Abrechnung des Kastenquerschnittes 62.1 Der Wechsel der Bauweise vom Röhren- zum Kastenquerschnitt und die schließlich der Abrechnung zugrundegelegten Positionen erwiesen sich für die beauftragte Arbeitsgemeinschaft als überaus günstig. Die von ihr mit deutlichem Abstand am billigsten angebotenen Positionen wurden nur mit einem Bruchteil abgerechnet, bei den im Vergleich der ersten sieben Bieter am teuersten angebotenen Positionen kam es hingegen zu Vervielfachungen der dem Angebot zugrundegelegten Massen.

Aus diesen Massenverschiebungen ergaben sich letztlich Mehrabrechnungen der Arbeitsgemeinschaft allein im Schalungsbereich in Höhe von mehr als 20 Mill S (Dezember 1991).

Gemäß einer Aufstellung der Bauaufsicht trat in den abgerechneten Kubaturen der Positionen für Zuschlag Aushub Fels nahezu eine Verhundertfachung der Massen im Vergleich zum Angebot ein und stiegen dabei die Positionssummen von rd 63 000 S auf rd 6,1 Mill S an.

62.2 Nach Auffassung des RH waren die auf die Herstellung der Doppelröhre abgestimmten Positionen und Kalkulationsansätze für die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Ausführung völlig ungeeignet. Vielmehr wäre wegen der geänderten Art der Leistung eine Neupreisvereinbarung vor Ausführung der Leistung zu treffen gewesen. Dabei wären vor der Entscheidung zugunsten der geänderten Ausführung jedenfalls auch die dadurch entstehenden Mehrkosten bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen gewesen.

Baulos 116**"Wald - Kalwang"****50**

62.3 *Das BMwA stimmte dem RH zu. Laut Stellungnahme der PAG hätte sie die Abrechnungsweise geändert und von der Arbeitsgemeinschaft rd 17,2 Mill S zurückgefordert.*

Materialdisposition

63.1 Aus den im Baulos 116 ausgeschriebenen Positionen ergab sich ein Überschuß in der Baulos-Massenbilanz von rd 380 000 m³. Davon waren laut Leistungsverzeichnis nur 100 000 m³ definitiv zur Deckung des Massendefizites im Baulos 117 vorgesehen; die Verfügung über die restlichen mindestens 280 000 m³ blieb dem Belieben des Auftragnehmers bzw Abmachungen während des Bauablaufes überlassen.

63.2 Nach Ansicht des RH hätte sich die räumliche und zeitliche Abfolge von Baulosen für eine übergreifende Disposition bereits in der Ausschreibung geradezu angeboten.

Der RH vermißte auch während der Bauabwicklung eine entsprechende Disposition seitens der Bauaufsicht und der PAG. Erst im August 1991 ordnete die PAG die Beistellung von fehlendem Schüttmaterial im Baulos 117 aus dem Baulos 116 an.

Wegen der unklaren Ausschreibungs- bzw Vertragslage bezüglich der Baulosgrenzen, der mangelhaften Koordination der PAG zwischen den Baulosen während Ausschreibung und Bauabwicklung sowie der Art und des Umfangs der getroffenen Beanstandungen regte der RH eine Kollaudierung unter Einbeziehung einer Bewertung des abgeschlossenen Bauvertrages an. Diese sollte baulosübergreifend sein und unter besonderer Berücksichtigung der Nachträge sowie der Materialdisposition und Zuordnung der Leistungen zu den einzelnen Baulosen erfolgen und auch die Weiterveräußerung von Material an ÖBB-Baulose umfassen.

63.3 *Das BMwA pflichtete dem RH bei.*

Offene Abrechnungsfragen

64. Im Anschluß an die "Ergänzenden Erhebungen" des RH wurde vereinbart, die Abrechnungsprobleme im Bereich der Tunnel Wald und Pretall sowie der offenen Bauweise Wald West in einer Größenordnung von rd 63,8 Mill S nunmehr im Rahmen einer einvernehmlich beauftragten Teilkollaudierung zu behandeln. Von den nach Abschluß der Gebarungsüberprüfung von der Arbeitsgemeinschaft erhobenen Forderungen wurden im Wege der Rechnungsprüfung bzw durch Vergleichsgespräche rd 40,5 Mill S abgewehrt.

Zusätzlich konnten eingebrachte bzw angedrohte Klagen der Arbeitsgemeinschaft gegen die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-AG in einer Größenordnung von rd 26 Mill S im Zuge der Vergleichsgespräche abgewendet werden.

Die von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-AG in der Stellungnahme zu den Prüfungsmitteilungen geäußerte Absicht, gegen die Arbeitsgemeinschaft Rückforderungen aus dem Bereich Stützmittel geltend zu machen, wurde trotz einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der PAG an die Bauaufsicht vom November 1992 zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen bis Ende 1993 nicht vollzogen.

Zu den Aussagen des Vertreters der Bauaufsicht im Untersuchungsausschuß des Steiermärkischen Landtages erhob der RH, daß den dort getroffenen Feststellungen über angeblich erfolgte Stützmittel-Mehreinbauten in den mit Klasse 3 eingestuften Tunnelstrecken nur Teilbereiche zugrundegelegt worden waren und überdies die dabei angesetzte Menge bzw Qualität der Stützmittel nicht ausreichend belegt war.

Baulos 117 "Kalwang – Mautern"

Allgemeines

65. Das Baulos 117 umfaßte die Straßen- und Brückenbauarbeiten der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich Kalwang-Mautern (Bauloslänge 12,8 km). Für diesen Teilabschnitt der Schoberpaßstrecke war eine Bauzeit von fünf Jahren mit einem Kostenrahmen von rd 640 Mill S vorgesehen. Die Projektunterlagen und das Konzept eines Leistungsverzeichnisses erwarb die PAG vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung um rd 16 Mill S. Die Ausschreibung erfolgte im Wege des Preisaufschlags- und -nachlaßverfahrens. Beauftragt wurde das Variantenangebot einer Arbeitsgemeinschaft mit einer Auftragssumme von rd 451 Mill S (einschließlich USt). Der Preisunterschied gegenüber dem in der Bieterreihung an zweiter Stelle gelegenen Angebot betrug rd 4,9 Mill S. Die Gesamtbaukosten werden ohne Preisgleitung und USt voraussichtlich um rd 50 bis 60 Mill S überschritten.

Die von der Arbeitsgemeinschaft eingereichte Schlußrechnung (Juni 1993) wies für den Teilbereich Erd- und Straßenbau unter Berücksichtigung der hierfür vorgelegten Nachtragsangebote, der Nachlässe und der Preisgleitung eine Summe von rd 298,9 Mill S (ohne USt) aus. Mit Abrechnungsstand März 1994 betrug die Abrechnungssumme der vorläufig geprüften Schlußrechnung unter Berücksichtigung des im Anschluß an die "Ergänzenden Erhebungen" abgeschlossenen Vergleiches (November 1993) nunmehr rd 264,7 Mill S. Das im Vergleichsweg erzielte Ergebnis wurde durch die bestehende Vertragslage und die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Mängel bei der Ermittlung der beizustellenden Materialmengen nachteilig beeinflußt. Das Ergebnis der Prüfung der in der Schlußrechnung enthaltenen Summe für den Brückenbau (unter Einarbeitung des Vergleichsergebnisses) lag dem RH bis zur Berichtslegung nicht vor.

Die Errichtung der Wirtschaftswegbrücke in die Walch ist entgegen der Stellungnahme der PAG nach wie vor ungeklärt.

Ausschreibung

- 66.1 Die PAG beauftragte einen Ziviltechniker mit der Erstellung der Vorgabekalkulation und der Ausarbeitung eines ausgepreisten Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung im Wege des Preisaufschlags- und -nachlaßverfahrens. Mangels ausreichender einschlägiger Erfahrung bediente sich der Ziviltechniker verschiedener Fachleute; die Berechnung und Auswertung der Detailkalkulation erfolgte im Büro eines Wiener Baumeisters, der aufgrund seiner Geschäftsbeziehungen zu Bauunterneh-

Baulos 117**"Kalwang - Mautern"****52**

mungen für die Kalkulation die Dienste eines mit 25 000 S entlohnten ADV-Fachmannes und eines Angestellten des später zum Zuge gekommenen Bieters wegen aktueller Vergleichspreise vermittelte. Im Nachlaß des im Frühjahr 1991 verstorbenen ADV-Fachmannes wurden aber weder Datenbestände noch Auswertungen über die konkrete Vorgabekalkulation vorgefunden.

- 66.2 Der RH kam aufgrund der Art der Auftragsabwicklung durch den Werkvertragnehmer zum Schluß, daß die später beauftragte Arbeitsgemeinschaft, nachdem von ihr Preisauskünfte eingeholt worden waren, zumindest vorzeitig Kenntnis vom beabsichtigten Ausschreibungsverfahren erhalten haben mußte, weil sonst aufgrund der sehr kurzen Angebotsfrist und des dreimonatigen Planungsvorlaufes die Vorarbeiten für die letztlich zum Zuschlag führenden Variantenangebote nicht rechtzeitig möglich gewesen wären. Zudem war das Honorar des ADV-Fachmannes wesentlich geringer als die tatsächlichen Kosten für Datenerfassung und Einsatz der zugehörigen Programme.
- 66.3 *Die PAG gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- 67.1 Im Mai 1989 erfolgte die Ausschreibung des Bauloses entgegen der persönlichen Einschätzung des damaligen Technischen Direktors nach dem Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren. Die hierfür erforderlichen Vorarbeiten dauerten trotz Vorliegens eines Konzeptes des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung noch rd sechs Monate.
- 67.2 Nach Ansicht des RH ist die Anwendung des Preisaufschlags- und -nachlaßverfahrens nur unter den in der ÖNORM A 2050 genannten Voraussetzungen — gleiche Leistung, wiederkehrende Arbeiten — sinnvoll und zweckmäßig. Da bereits bei der Beauftragung durch die Annahme mehrerer Varianten vom ursprünglichen Amtsprojekt in wesentlichen Teilen deutlich abgewichen wurde, konnten die von der PAG ursprünglich genannten Vorteile aus diesem Verfahren nicht realisiert werden.
- 67.3 *Laut Stellungnahme der PAG hätte sich das Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren für dieses Baulos aufgrund der umfangreichen und verschiedenartigen Leistungen als ungeeignet erwiesen. In Hinkunft werden Ausschreibungen solcher Größe im Preisaufschlags- und -nachlaßverfahren nicht mehr durchgeführt.*
- 68.1 Im Leistungsverzeichnis der PAG schienen gegenüber dem Konzept des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Sicherung der Felsböschung für die im Bereich Moraner vorgesehene Seitenentnahme bei den Ankerungsarbeiten um eine Zehnerpotenz höhere Mengenvordersätze auf. Der mit der Erstellung des Leistungsverzeichnisses betraute Werkvertragnehmer erklärte vor dem Pyhrn-Untersuchungsausschuß, die Änderungen der Mengenvordersätze auf Anordnung des Vorstandes vorgenommen zu haben. Demgegenüber behauptete der ehemalige Vorstand, eine derartige Anordnung weder persönlich noch im Wege der Technischen Direktion getroffen zu haben.
- 68.2 Nach Ansicht des RH waren mit der Erhöhung der Mengenvordersätze Ansatzpunkte für "Spekulationen" von Bieter gegeben. Der RH schloß

auch in diesem Zusammenhang Vorkenntnisse des Bestbieters über das ursprüngliche Ausmaß der Felssicherungen nicht aus.

68.3 *Die PAG gab hierzu keine Stellungnahme ab.*

Vergabe- entscheidung

69.1 Der Vorstand schlug dem Aufsichtsrat das von einer Bietergemeinschaft abgegebene, aus mehreren Varianten bestehende Angebot zur Vergabe vor. Der Aufsichtsrat machte den Abschluß des Bauvertrages von der Erfüllung aller hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen (Behördenverfahren und Grundeinlösungen) abhängig. Bis Ende Oktober 1989 wickelte die PAG sämtliche Behördenverfahren ab, während sich die Arbeitsgemeinschaft auf die Grundeinlösen beschränkte.

Dem Ansuchen der PAG um wasserrechtliche Bewilligung lag nicht das dem Variantenangebot beiliegende Einreichprojekt Liesingbachverlegung zugrunde, sondern das innerhalb der Zuschlagsfrist um die nunmehr zusätzlich erforderliche Wirtschaftswegbrücke "in die Walch" ergänzte Einreichprojekt. Die zu erwartenden Mehrkosten von rd 2 Mill S aufgrund der im Variantenangebot unerwähnten Brücke in die Walch wurden im Vergabevorschlag nicht berücksichtigt; eine Information des Aufsichtsrates unterblieb.

Die Arbeitsgemeinschaft bot in einer Variante 4 durch geänderten Felsabtrag im Bereich Moraner und den Entfall der gesamten Felssicherung Einsparungen in Höhe von 5,4 Mill S an. Als Ersatz für die reduzierte Abtragsmenge garantierte sie die Lieferung von rd 250 000 m³ Schüttmaterial einschließlich der Rekultivierung der Böschungsflächen. Zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung konnten aber für die Seitenentnahme Moraner nur weniger Grundflächen eingelöst werden, als hierfür im Grundeinlöseplan vorgesehen waren. Die Voraussetzungen für die Realisierung der Variante in der von der Bietergemeinschaft angebotenen Ausführungsart trafen damit nicht mehr zu. Auch hierüber wurde der Aufsichtsrat nicht in Kenntnis gesetzt.

69.2 Nach Ansicht des RH waren die für die Vergabeentscheidung festgelegten Bedingungen des Aufsichtsrates nicht erfüllt worden und der Vergabevorschlag des damaligen Vorstandes an den Aufsichtsrat unrichtig.

69.3 *Zum Vorwurf des unrichtigen Vergabevorschlages ihres damaligen Generaldirektors nahm die PAG nicht Stellung. Zur unberücksichtigten Wirtschaftsbrücke in die Walch teilte die PAG mit, daß sie verabsäumt habe, die Arbeitsgemeinschaft über die in der wasserrechtlichen Bewilligung festgelegte Errichtung des Objektes in Kenntnis zu setzen. Durch den Verzicht der Gemeinde Mautern könne deren Errichtung entfallen.*

Der Aufsichtsrat der PAG bestätigte die Feststellungen des RH.

Nach Ansicht des BMwA könne durch die unterbliebene Stellungnahme der PAG zur Vergabeentscheidung angenommen werden, daß von der Gesellschaft der Meinung des RH beigespflichtet werde. Grundsätzlich bestehe bei Planungen das Problem, daß aufgrund der in der Planungsphase geführten Kontaktgespräche mit örtlich Betroffenen eine billigere Lösung scheinbar nicht realisiert werden kann, weil die Betroffenen vehement ablehnen und allenfalls eine Enteignung nicht möglich

Baulos 117**"Kalwang - Mautern"****54**

scheint. Aus verschiedensten Gründen (zB Änderung der Eigentumsverhältnisse, lukrative Zusatzangebote der anbietenden Bauunternehmungen usw) sei zu einer späteren Zeit die ursprünglich als nicht realisierbar erkannte billigere Variante doch noch verwirklichtbar.

Durchführung

- 70.1 Im August 1990 schlug die Arbeitsgemeinschaft mit dem Hinweis, daß die Ausführung der beauftragten Variante 4 aufgrund der reduzierten Grundeinlöse nicht möglich sei, vor, die Abtrags- und Hangsicherungsarbeiten im Bereich Moraner nach den entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses abzurechnen. Die PAG stimmte schriftlich dem Entfall der Variante 4 zu, ohne auf die Abrechnungsfrage einzugehen. Das Schüttmaterial wurde jedoch nach wie vor nach dem Variantenangebot abgerechnet. Dies führte aufgrund der höheren Einheitspreise der Variante für Schüttmaterial zu einer Überzahlung von rd 0,9 Mill S.
- 70.2 Der RH empfahl die Rückforderung dieses Betrages von der Arbeitsgemeinschaft.
- 70.3 *Die PAG rechtfertigte sich, daß der Felsabtrag Moraner, abgesehen von der Differenz zur nicht eingelösten Fläche, der Variantenlösung der Arbeitsgemeinschaft entspreche. Ein wegen der beim Dammschüttmaterial erheblichen Mengenmehrung zwischenzeitlich vorgelegter Antrag auf Einheitspreisänderung führe zu einer höheren Abrechnungssumme gegenüber der Abrechnung nach Variante 4.*

Das BMwA schloß sich der Auffassung des RH an.

Fehlerhafte Massenermittlung

- 71.1 Die Massenbilanz zum Detailprojekt des Bauloses 117 wies ohne Berücksichtigung des auszuscheidenden Materials bei einem Gesamtabtrag von 1 811 000 m³ und einem Gesamtauftrag von 1 871 000 m³ ein Materialdefizit in Höhe von 60 000 m³ aus. Das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Konzept erstellte und an die PAG übergebene Ausschreibungs-Leistungsverzeichnis sah eine notwendige Materialmenge von 2 185 000 m³ vor, die mit 2 145 000 m³ aus dem Abtrag und mit 40 000 m³ Materialbeistellungen durch den Auftragnehmer abgedeckt war. Die PAG legte diese Ausschreibungsunterlagen in der Folge der Vorgabekalkulation zugrunde, weil nach Darstellung des mit der Erstellung der Vorgabekalkulation beauftragten Ziviltechnikers die Massen nicht zu prüfen waren. Nach Fertigstellung des Bauloses erreichten die Materialbeistellungen zum März 1994 ein Ausmaß von rd 723 000 m³.
- 71.2 Der RH beanstandete, daß die PAG die Ausschreibungsunterlagen ungeprüft übernommen hatte. Ein Vergleich mit dem Detailprojekt hätte gezeigt, daß im Konzept 230 000 m³ für auszuscheidendes Material angesetzt, aber gleichzeitig der Abtrag in dem Maß erhöht worden war, daß die Materialbeistellungen insgesamt nur noch 40 000 m³ betragen.
- 71.3 *Laut Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung seien die vom Zivilingenieur ermittelten Abtragsmassen aufgerundet und um die aus dem Baulos 116 bereitzustellenden Massen von 100 000 m³ erhöht worden, wodurch das vom Planer ausgewiesene Materialdefizit von 60 000 m³ mehr als abgedeckt sei.*

Baulos 117
"Kalwang - Mautern"

55

Das BMwA erachtete die Einführung einer verpflichtenden unabhängigen Kontrolle der projektmäßigen bzw der auszuschreibenden Massen als zweckmäßig, um Spekulationsmöglichkeiten zu verringern.

Zufuhr von Schüttmaterial aus dem Nachbarbaulos

- 71.4 Der RH entgegnete der PAG, die Bodenprüfstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung habe bereits im April 1987 das Massendefizit auf rd 150 000 bis 200 000 m³ geschätzt.

- 72.1 Zur Deckung eines allfälligen Materialdefizites im Baulos 117 waren gemäß Bauvertrag des Bauloses 116 rd 100 000 m³ Schüttmaterial an der Baulosgrenze zu deponieren. Die Vergütung der Verfuhr zur Einbaustelle erfolgte beim Baulos 117. Im August 1991 legte die PAG für die Abrechnung von weiterem, aus dem Baulos 116 in Anspruch genommenen Schüttmaterial fest, daß das Laden und Verführen beim Baulos 116 mit 3,21 S/m³ zu verrechnen sei. Die Arbeitsgemeinschaft kam dieser Aufforderung nicht nach und stellte in der 19. Teilrechnung (Leistungszeitraum einschließlich September 1991) Schüttmaterial (Einheitspreis 26,12 S/m³) von insgesamt 433 812 m³ in Rechnung, obwohl davon nach den Aufzeichnungen der Bauaufsicht rd 245 000 m³ aus dem Baulos 116 zugeführt wurden. Da eine entsprechende Berichtigung unterblieb, kam es zu einer Überzahlung von rd 6,3 Mill S.

Aufgrund der wesentlichen Mengenänderung bei dem vom Auftraggeber beizustellenden Dammschüttmaterial und gemäß den Besonderen Rechtlichen Vertragsbedingungen stellte die Arbeitsgemeinschaft im März 1992 einen Antrag auf Änderung des Einheitspreises in Höhe von rd 16,75 Mill S (einschließlich USt). Die Bauaufsicht berichtigte diese Forderung auf rd 8,9 Mill S und brachte dies der PAG im April 1992 zur Kenntnis. Die endgültige Entscheidung über die Abrechnung erfolgte erst mit dem im November 1993 abgeschlossenen Vergleich.

- 72.2 Der RH beanstandete, daß die PAG es verabsäumt hatte, während des Bauablaufes Verfügungen über das im Zuge der Bauarbeiten in den Baulosen der Schoberpaßstrecke gewonnene Material zu treffen.

Die Forderung der Arbeitsgemeinschaft auf Einheitspreisänderung zeigte neuerlich, welche Konsequenzen aus der durch die PAG nicht rechtzeitig erfolgten Materialdisposition während des Bauablaufes erwachsen können.

- 72.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei laut Angebot der Arbeitsgemeinschaft überschüssiges Schüttmaterial des Bauloses 116 statt auf Deponien in das Baulos 117 zu verführen, so daß die PAG der Forderung der Arbeitsgemeinschaft beim Baulos 117 entgegenzutreten könne.*

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelte drei Abrechnungsmodelle über die Gesamtkosten des beizustellenden Schüttmaterials unter Beachtung der von der Arbeitsgemeinschaft geforderten bzw der von der Bauaufsicht berichtigten Einheitspreis-Änderungen. Die Gesamtkosten betragen rd 33,3, 26,1 und 22,4 Mill S, wobei auf die Änderung des Einheitspreises rd 13,9, 7,4 und 2,8 Mill S entfielen. Entgegen der PAG vertrat es die Meinung, daß für das Laden und Verführen in das Baulos 117 eine Vergütung zu erfolgen habe.

Baulos 117
"Kalwang - Mautern"

56

72.4 Der RH erwiderte, daß sich die schleppende Bearbeitung der vorliegenden Abrechnungsprobleme insgesamt nachteilig ausgewirkt habe. Dadurch sei nämlich der Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet worden, Preisabstriche der PAG mit gegenläufigen Nachtragsangeboten zu beantworten.

Grundbereitstellungskosten für eine Bietervariante

73.1 Die Bestbieter-Arbeitsgemeinschaft bot die Liesingbachverlegung als Variante an, mit der Kosten für Brückenbauten eingespart werden sollten. Laut Angebot waren die Kosten für den Erwerb der für die Realisierung des Variantenvorschlages erforderlichen Grundstücke von der Arbeitsgemeinschaft zu tragen.

Die Grundbereitstellungskosten für die Liesingbachverlegung betrugen rd 3,6 Mill S und wurden dem Kaufvertrag entsprechend von der Arbeitsgemeinschaft an die Liegenschaftseigentümer überwiesen. Im August 1990 ersuchte die Arbeitsgemeinschaft um Erstattung dieser Kosten. Trotz klarer Vertragslage beauftragte der Vorstand einen Rechtsanwalt, welcher der PAG die Rückerstattung dieses Betrages an die Arbeitsgemeinschaft nahelegte.

Im Juli 1991 behielt die PAG die Grundbereitstellungskosten von der 16. Teilrechnung der Arbeitsgemeinschaft wieder ein. Dagegen erhob die Arbeitsgemeinschaft Klage beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz und obsiegte in zweiter Instanz nicht zuletzt aufgrund der Aussagen des ehemaligen Vorstandes der PAG.

73.2 Nach Auffassung des RH widersprach die vom damaligen Vorstand veranlaßte Rückerstattung der Grundeinlösekosten an die Arbeitsgemeinschaft den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, zumal die von der Arbeitsgemeinschaft seinerzeit angebotene Übernahme der Kosten der Grundstückseinlösen für den Zuschlag entscheidend gewesen war. Der RH empfahl der PAG, sich am entlassenen Vorstand schadlos zu halten.

73.3 *Laut Stellungnahme des Aufsichtsrates war davon auszugehen, daß alle einzulösenden Grundstücke von der Arbeitsgemeinschaft zu bezahlen waren und in den Preisen des Variantenangebotes enthalten sein mußten. Daß der Vorstand zwecks Klärung der Bezahlung dieser Grundeinlösekosten ein eigenes Gutachten eingeholt und dann auch deren Rückerstattung veranlaßt habe, sei ihm erst durch den RH bekannt geworden.*

Das BMwA stimmte dem RH zu und hat die PAG entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Forcierung

74.1 Wegen der absehbaren vorzeitigen Fertigstellung des Bauloses 118 wollte die PAG das angrenzende 4 km lange Teilstück bis zur Anschlußstelle Mautern im Baulos 117 früher als geplant fertigstellen und beide Streckenteile gemeinsam dem Verkehr übergeben. Die von der Arbeitsgemeinschaft hiefür geforderten rd 9,7 Mill S (ohne USt) Forcierungskosten waren nach Vorgaben der PAG von der Bauaufsicht auf rd 5,5 Mill S berichtet worden. Davon unabhängig ermittelte ein von der PAG beauftragter Gutachter Forcierungskosten in Höhe von rd 5,9 Mill S, die als Pauschale zuerkannt wurden.

Baulos 117
"Kalwang - Mautern"**57**

74.2 Der RH vermißte im Bauvertrag des Bauloses 117 die Abstimmung mit dem Fertigstellungstermin des Bauloses 118, obwohl dieses nur über ein Teilstück des Bauloses 117 verkehrswirksam werden konnte. Er beanstandete, daß vom Gutachter die gesamten Straßenbauleistungen, obwohl sie für die vorzeitige Verkehrsfreigabe nicht maßgeblich waren, der Forcierungsberechnung zugrunde gelegt worden sind, wodurch Mehrkosten von rd 0,9 Mill S entstanden.

74.3 *Die PAG stellte Bemühungen in Aussicht, durch Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft eine Verringerung auf die vom RH ermittelte Summe zu erreichen.*

75.1 Mit der Vereinbarung über die Vergütung der Forcierung stimmte die PAG auch einer Änderung der Ausführungsart von Objekten zu. So sollten bei Vorlage eines die Gleichpreisigkeit nachweisenden Kostenvergleiches statt der ursprünglich in Stahlbeton auszuführenden Weg- und Bachüberführungen Wellblechdurchlässe errichtet werden. Zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung lag der die Gleichpreisigkeit nachweisende Kostenvergleich der Arbeitsgemeinschaft noch nicht vor. Aufgrund eines vom RH angestellten Kostenvergleiches hatte die Arbeitsgemeinschaft durch die Änderung der Bauausführung einen finanziellen Vorteil von rd 1,1 Mill S. Wegen der zu erwartenden Einsparung wurde bis zur Prüfung des in der Folge von der Arbeitsgemeinschaft vorgelegten Kostenvergleiches von den Pauschalsummen für die Stahlbetonobjekte ein Abzug von 20 % vorgenommen. Die endgültige Entscheidung über die Höhe des Abzuges erfolgte erst mit dem im November 1993 abgeschlossenen Vergleich.

75.2 Der RH beanstandete, daß die Änderung der Ausführung nur auf Funktionsgleichheit ohne Prüfung der Kosten untersucht und die Vorlage des vereinbarten, nachvollziehbaren Kostenvergleiches nicht betrieben wurde.

75.3 *Die PAG nahm im einzelnen hierzu nicht Stellung.*

Laut Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung habe es bei Ansatz der Pauschalsumme für alle fünf Objekte eine Einsparung von rd 1 Mill S und beim Ansatz der Pauschalsumme der einzelnen Objekte eine Gesamteinsparung von rd 1,5 Mill S gegenüber den Kosten für die ursprünglich für Stahlbetonausführung ermittelt und das Ergebnis weitergeleitet.

75.4 Der RH vermißte die aus dem Kostenvergleich ableitbaren Konsequenzen und Veranlassungen durch die PAG.

Baulos 118 "Mautern – Traboch"

Allgemeines

76. Das Baulos 118 umfaßte die Durchführung der Straßen- und Brückenbauarbeiten im Bereich km 154,7 bis rd km 164,7 der A 9 Pyhrn Autobahn. Die Ausschreibung erfolgte noch durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung im Mai 1988, die Angebotseröffnung fand im Juli 1988 statt. Nachdem die Teilstrecke im Juni 1988 der PAG übertragen wurde, übermittelte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung im September 1988 die Angebotsergebnisse und den Vergabevorschlag an die PAG.

Die Beauftragung der Arbeitsgemeinschaft durch die PAG erfolgte im November 1988, die Auftragssumme betrug 345,4 Mill S (einschließlich USt). Im gegenständlichen Baulos beschränkte sich der RH im Rahmen der Gebarungüberprüfung auf den Bereich Forcierung. Die anlässlich der "Ergänzenden Erhebungen" festgestellte Massenentwicklung laut der bereits von der Bauaufsicht geprüften Schlußrechnung veranlaßte den RH zu weiteren Prüfungshandlungen.

Dabei wurden nicht nur für die Bieterreihung maßgebliche Mängel der Ausschreibung festgestellt, sondern auch die bereits abgeschlossene Schlußrechnungsprüfung neu aufgerollt. Im Rahmen eines im Oktober 1993 abgeschlossenen Vergleiches zwischen der Arbeitsgemeinschaft und dem Auftraggeber wurden Abrechnungsmängel im Bereich des Felsabtrages in Höhe von 1,75 Mill S bereinigt. Gleichzeitig wurde mit einem teilweisen Anerkenntnis der bereits eingeklagten Forcierungskosten durch den Auftraggeber (Verringerung um 1 Mill S), einvernehmlich Ruhen des Verfahrens, unter Kostenübernahme durch den Auftragnehmer, vereinbart.

Noch offen ist derzeit die ebenfalls vereinbarte Überprüfung der Auswirkungen der unrichtigen Periodenzuordnung einzelner Leistungen auf die Preisgleitung.

Abrechnung der Teilleistungen

- 77.1 Im Leistungsverzeichnis war ein auf die voraussichtliche Bauzeit abgestimmter Finanzierungsrahmen vorgegeben, weiters wurde festgelegt, daß der Auftragnehmer für darüber hinausgehende Rechnungen keinen Anspruch auf Zinsenvergütung hätte. Die PAG anerkannte in der Folge jedoch alle dem tatsächlichen, vom Auftragnehmer nach wirtschaftlichen Kriterien selbst gewählten und rascheren Baufortschritt entsprechenden Leistungen und bezahlte diese ohne Berücksichtigung des im Bauvertrag enthaltenen Finanzierungsplans.
- 77.2 Der RH beanstandete die unübersichtliche Form der Teilrechnungslegung sowie die Überzahlungen gegenüber den im Leistungsverzeichnis festgelegten Zahlungsraten und hielt fest, daß bei einem Vergleich der Abschlagszahlungen mit dem ursprünglich vereinbarten Finanzierungsrahmen der vom Auftragnehmer zu tragende Zinsenaufwand bis zum März 1991 rd 5,5 Mill S betragen hätte. Dies stellte nach Ansicht des RH eine Begünstigung des Auftragnehmers gegenüber den Mitbewerbern aufgrund der zu berücksichtigenden Kalkulationsansätze der Ausschreibungsbedingungen dar.

77.3 *Demgegenüber vertraten die Bauaufsicht und die PAG die Meinung, daß die angeführten Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses als Bedarfsbestimmungen zu verstehen gewesen wären und nur als Relikt aus der Ausschreibung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung verblieben seien.*

Forcierung

78.1 Bei Beauftragung der Arbeitsgemeinschaft wurden mit dem Baulos 117 gleichlautende Fertigstellungstermine verbindlich vereinbart. Die Verkehrsfreigabe beider Richtungsfahrbahnen einschließlich Drainasphalt war für Juni 1992 und die Gesamtfertigstellung für Oktober 1992 festgelegt. Erst während der Bauausführung wurde seitens der PAG eine Vorverlegung der Fertigstellungstermine durch Forcierung erwogen, um eine frühere Verkehrsfreigabe zusammen mit dem Baulos 115 zu ermöglichen.

Entsprechend einer Aufforderung der PAG gab die Arbeitsgemeinschaft im Feber 1991 zusätzliche Kosten für eine beschleunigte Durchführung der Bauarbeiten in Höhe von rd 18 Mill S an. Im März 1991 teilte die PAG der Arbeitsgemeinschaft mit, daß die vorzeitige Verkehrsfreigabe (30. September 1991) "unabhängig vom Ergebnis der kostenmäßigen Prüfung eingehalten wird".

Nach Überarbeitung des ersten Angebotes korrigierte die Arbeitsgemeinschaft im April 1991 schließlich ihre Forderung auf einen Betrag von rd 14,4 Mill S. Diese Forderung wurde von der Bauaufsicht geprüft und auf rd 6,2 Mill S berichtigt.

Aufgrund von Auffassungsunterschieden mit der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft der Baulose 117 und 118 über die Höhe der Vergütung wurde schließlich von der PAG im Juni 1991 die Ausarbeitung eines Gutachtens in Auftrag gegeben, welches für das Baulos 118 Forcierungskosten von rd 9,7 Mill S für angemessen erachtete.

Im August 1991 wurde zwischen der PAG und der Arbeitsgemeinschaft eine "Mehrkostenvergütung als Pauschale" von rd 9,7 Mill S vereinbart.

78.2 Der RH anerkannte grundsätzlich die möglichst rasche Inbetriebnahme verkehrswirksamer Straßenabschnitte in einem derart problematischen Bereich. Er beanstandete jedoch die mangelhafte Wahrnehmung der Interessen der PAG bei Beauftragung der Forcierung. Durch verschleppte Entscheidungen, Erteilung von Aufträgen ohne Kenntnis der Auftragssumme und letztlich durch den Abschluß der für sie ungünstigen Vereinbarung vom August 1991 verschlechterte sie laufend ihre vertragliche Position gegenüber dem ursprünglich abgeschlossenen Bauvertrag.

Überdies hatte die Arbeitsgemeinschaft unrichtige Berechnungsunterlagen zur Ermittlung der Vergütungssumme für die Forcierung vorgelegt. Der PAG räumen diese Unterlagen die Möglichkeit ein, die nachträgliche Bereinigung der für sie ungünstigen Vertragslage gerichtlich zu begehren.

Baulos 118**"Mautern - Traboch"****60**

78.3 *Die PAG nahm die Kritik des RH an den fehlenden raschen Entscheidungen zur Kenntnis. Weiters wies sie auf seinerzeitige Auffassungsunterschiede zwischen der Technischen Direktion und dem Vorstand über die Vorgangsweise hinsichtlich der Festlegung der Forcierungskosten hin.*

Laut Stellungnahme der PAG sei für die Forcierung eine Anzahlung von 5 Mill S geleistet worden. Sie beabsichtige keine weiteren Zahlungen; allerdings hätte die Arbeitsgemeinschaft bereits mit Klage gedroht.

Gutachten zur
Forcierung

79.1 Im Juni 1991 wurde ein Gutachten über Forcierungskosten und –nutzen einer vorzeitigen Verkehrsfreigabe der Baulose 117 und 118 beauftragt und zum Pauschalbetrag von 350 000 S (hievon rd 58 % für das Gutachten über Forcierungsmehrkosten und rd 42 % für die volkswirtschaftliche Wirkungsanalyse) erstellt.

79.2 Nach Ansicht des RH wurde dieser Auftrag zu spät erteilt und war jedenfalls nur zum Teil begründbar, weil die Untersuchungen über den volkswirtschaftlichen Nutzen einer bereits beauftragten Maßnahme nur zu einem früheren Zeitpunkt sinnvoll gewesen wären.

79.3 *Die PAG stimmte dem RH zu.*

80.1 Der Gutachter ermittelte unter Bezugnahme auf straßenbautechnische Richtlinien, zusätzliche zur Verfügung gestellte Unterlagen sowie verschiedene Gespräche und eigene Überlegungen eine der Arbeitsgemeinschaft zustehende "Mehrkostenvergütung als Pauschale" von rd 9,7 Mill S.

80.2 Der RH schloß sich der gutachterlichen Auslegung der Richtlinien nicht an und stellte die Berechnung der Mehrkostenvergütung in Frage, weil der Gutachter auch Leistungen einbezog, welche auch ohne Beschleunigungsmaßnahmen von der Arbeitsgemeinschaft vertraglich bis September 1991 fertigzustellen gewesen wären.

Wegen des bereits ab September 1989 gleichbleibend um mehr als 5 % über dem Zeitplan gelegenen Baufortschrittes betrug der Gesamtumfang der zu forcierenden bzw vorzuziehenden Leistung nur noch rd 15 Mill S, woraus sich nach Ansicht des RH eine anerkennende Vergütung von höchstens rd 5 Mill S ergab.

80.3 *Die PAG nahm hierzu nicht Stellung.*

Autobahnmeisterei Kalwang

Allgemeines

81. In den Jahren 1991/92 wurde an der A 9 Pyhrn Autobahn in Kalwang eine Autobahnmeisterei samt Tunnelwarte errichtet, bei welcher die Werkstätten, Garagen und Lager in den Damm der Autobahn eingebaut wurden (Trassenkonzept). Der Planer hatte dieses Konzept aus Umwelt- und Landschaftsschutzgründen vorgeschlagen. Die Kosten für die Autobahnmeisterei wurden damals auf rd 66 Mill S geschätzt. Die Ausschreibungen im Herbst und Winter 1990/91 erbrachten eine Gesamtangebotssumme von rd 196 Mill S.

Trassenkonzept

- 82.1 Hinsichtlich der Entscheidungsfindung war festzustellen:

(1) Die ersten Planungen für eine Autobahnmeisterei samt Tunnelwarte in Kalwang 1989 sahen eine Errichtung neben der Autobahn vor. Der spätere Architekt schätzte die Baukosten auf rd 66 Mill S (einschließlich USt). Der Finanzplan der PAG vom August 1989 wies für die Autobahnmeisterei einschließlich Erstausrüstung, Fuhrpark sowie einen Parkplatz insgesamt 75 Mill S aus. Im Juni 1989 legte der Architekt Entwürfe und Kostenberechnungen für ein Trassenkonzept vor, demzufolge Garagen, Werkstätten und Lager in den Autobahndamm hinein verlegt werden sollten. Wegen des geringeren Grundbedarfs und des Entfalls von 250 m Autobahn-Erdbau und Rampen wäre das Trassenkonzept um 3 bis 7 Mill S billiger als eine konventionelle Bauweise.

(2) Das BMwA zeigte sich dem Trassenkonzept wegen der Landschaftschonung aufgeschlossen, das Raumprogramm erschien ihm jedoch zu großzügig, weshalb die "Normalkosten" einer Autobahnmeisterei von 60 bis 65 Mill S nicht überschritten werden sollten. Im November 1989 wurde der Aufsichtsrat über das Trassenkonzept informiert, wobei nur das positive Urteil des BMwA, nicht jedoch dessen Vorbehalte bezüglich Großzügigkeit und Kostenlimit erwähnt wurden.

(3) Im Jänner 1990 legte der Architekt eine überarbeitete Planung vor, derzufolge die Nutzfläche des Verwaltungsgebäudes um 37 % auf 1 284 m² und die Nutzfläche des Trassengebäudes um 11 % auf nunmehr 4 187 m² anstieg. Ein Teil wurde jedoch als Reserve in der Gesamtbetrachtung nicht berücksichtigt, wodurch der Eindruck einer Verkleinerung entstehen konnte. Die Kostenberechnung bezifferte die Gesamtkosten nach Abzug der bei einer konventionellen Autobahnmeisterei zusätzlich anfallenden Kosten (für Autobahnbau und Grunderwerb) mit 60,4 Mill S. Im März 1990 zeigte sich das BMwA mit dem "nunmehr reduzierten Raumprogramm" und der neuen Kostenberechnung einverstanden, erbat für eine genauere Beurteilung jedoch noch detailliertere Unterlagen. Die PAG bezog das BMwA in der Folge jedoch nicht mehr in den Planungsvorgang ein.

(4) Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte Ende Oktober 1990. Im Dezember 1990 wurde im Aufsichtsrat zunächst die Vorteilhaftigkeit des Trassenkonzeptes gewürdigt, erheblichen Raum beanspruchte auch — wegen Bedenken gegen die Leistungsfähigkeit des um 24,2 Mill S günstigeren Billigstbieters — die Frage des Bestbieters. Der Aufsichtsrat

Autobahnmeisterei Kalwang

62

entschied sich schließlich einstimmig zur Vergabe an den Zweitbieter, eine aus drei Unternehmungen bestehende Arbeitsgemeinschaft, wovon zwei auch bereits mit dem die Autobahnmeisterei umgebenden Straßenbaulos betraut waren, was auch als Vorteil gewürdigt wurde.

Bezüglich der Gesamtbaukosten von 176,1 Mill S wurde erklärt, daß davon 76,9 Mill S auf Straßen- und Brückenbauarbeiten entfielen. Die beträchtliche Kostenerhöhung gegenüber dem noch im August 1990 mit 75 Mill S beschlossenen Finanzrahmen fand jedoch keine Beachtung, vielmehr betonte der Vorstand der PAG, der Aufwand für die Autobahnmeisterei sei im Finanzplan berücksichtigt. Mit der zusätzlichen Beauftragung für die haustechnische Ausstattung um 19,9 Mill S erhöhte sich die Gesamt-Auftragssumme für die Errichtung der Autobahnmeisterei auf 196 Mill S.

Im April 1991 wurde im Finanzplan der PAG der Voranschlagsbetrag für "Planung, Bau und Haustechnik" der Autobahnmeisterei auf 213 Mill S erhöht. Dieser Betrag deckte lediglich die ergangenen Aufträge für Planung, Bau und Haustechnik ab, für Einrichtung oder Fuhrpark verblieben keinerlei Restbeträge.

(5) Im Frühjahr 1991 führte der Architekt neuerlich Kostenberechnungen durch, denen zufolge von den beauftragten Baukosten letztlich nur 138,07 Mill S der Autobahnmeisterei zuzuordnen wären, weil insgesamt 38,05 Mill S für den Mehraufwand bei herkömmlicher Bauweise und den vorzeitigen Ausbau von Reserveflächen abzuziehen seien.

82.2 Nach Ansicht des RH waren die Kostensteigerungen von zuletzt rd 70 Mill S im wesentlichen in der Wahl des Trassenkonzeptes begründet. Der RH beanstandete im einzelnen:

(1) Der Architekt hatte die Kosten für das Trassenkonzept durch Fehlanahmen wie auch durch Weglassung von zusätzlichen Bauaufwendungen systematisch unterschätzt, jene für eine herkömmliche Bauweise jedoch überschätzt. Bei eingehender Prüfung dieser Berechnungen hätte die PAG eine Berichtigung dieser Berechnungen vornehmen und vom Trassenkonzept Abstand nehmen müssen.

(2) Die PAG ist den eindeutigen Vorgaben des BMwA nach einer sparsameren Auslegung der Autobahnmeisterei nicht nachgekommen. Das Projekt wurde in der Folge vielmehr sogar noch vergrößert und schließlich das BMwA trotz dessen Forderung nach detaillierteren Unterlagen aus dem Planungsprozeß ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand der PAG hat den Aufsichtsrat unvollständig und unrichtig informiert.

(4) Auch das die bisherigen Kostenvorstellungen völlig umstoßende Ausschreibungsergebnis löste bei der PAG kein Umdenken aus, sondern führte lediglich zu neuen Bemühungen, die Mehrkosten durch Berechnungen zu verschleiern.

(5) Diese Vorgangsweise widersprach auch den dem Vorstand obliegenden aktienrechtlichen Verpflichtungen.

- 82.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei ihr der Standort und damit die Notwendigkeit einer aufwendigen Fundierung bereits vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorgegeben gewesen. Sie hätte vorerst keinen Grund gesehen, an den Kostenberechnungen des Planers zu zweifeln, gestand jedoch zu, die mit dem Konzept verbundenen Mehrkosten unterschätzt zu haben. Aufgrund vorgenommener Einsparungen seien die Kosten nunmehr von 196 auf 180 Mill S reduziert worden, nach Abzug der ersparten Aufwendungen für Grunderwerb, Autobahndamm wie auch der nicht der Autobahnmeisterei zuzurechnenden Gründungerschwernisse würden die Gesamtkosten lediglich 157 Mill S betragen.*

Das BMwA und der Aufsichtsrat der PAG erklärten, sie hätten das Trassenkonzept als Pilotprojekt wegen der Umwelt- und Landschaftsschonung akzeptiert.

Dem BMwA schien eine detaillierte Beurteilung der Kosten des Konzeptes mangels prüfbarer Unterlagen nicht möglich. Es billigte aber einer Autobahnmeisterei der Größe Kalwangs bei Zurechnung der Kosten für das Brückenbauwerk (ohne elektrotechnische Ausrüstung der Tunnelwarte) Gesamtkosten von 120 Mill S zu. Schließlich erklärte das BMwA, die Ausweitungen seien erst nach seiner Befassung mit der gegenständlichen Planung erfolgt.

Hinsichtlich der Ausschließung des BMwA aus dem Planungsprozeß und der Umgehung der Planungsgenehmigung vermerkte die PAG, eine so weitgehende Einbeziehung des BMwA wäre dem Vorstand nicht erforderlich erschienen.

Dimensionierung

- 83.1 Der Bauumfang der Autobahnmeisterei Kalwang war im Laufe der Planungen noch erweitert worden (Nutzfläche des Verwaltungsgebäudes von 936 auf 1 284 m², Trassengebäude von 39 auf 41 Achsen). Diese Ausweitungen fußten jedoch nicht auf einer während der Planung erfolgten Ausweitung von Bedarfsgrößen. Vielmehr wurde der im Herbst 1989 noch mit 50 Personen bezifferte Personalbedarf der Autobahnmeisterei im Oktober 1991 nur noch mit 42 Personen angegeben; auch von den 1989 genannten Geräten sollen einige Großgeräte vorerst nicht angeschafft werden.
- 83.2 Der RH erachtete den Bauumfang selbst im Hinblick auf den langfristig zu erwartenden Aufgabenumfang einer großen Autobahnmeisterei als überdimensioniert. So verfügt das Verwaltungsgebäude wegen seiner Bauweise über ein Übermaß an Verkehrsflächen und übersteigt das Raumangebot dieses Gebäudes den erforderlichen Raumbedarf deutlich. Die großzügig bemessene 142 m² große Dachwohnung widerspricht dem Charakter einer Dienstwohnung, für das zweite Stiegenhaus besteht keinerlei Notwendigkeit.

Im 250 m langen Trassengebäude wurden unnötig Raumreserven vorgesehen und teilweise bereits ausgebaut. Darüber hinaus war auch das unmittelbar der Nutzung zuge dachte Raumangebot erheblich überdimensioniert. Insgesamt hätte das Trassengebäude um rd 60 m kürzer gebaut werden können.

Die hohen Kosten der Autobahnmeisterei waren somit — unabhängig vom Konzept — teilweise auch auf deren allzu großzügige Auslegung zurückzuführen. Der RH beanstandete in diesem Zusammenhang besonders, daß die PAG sich trotz einer diesbezüglichen Kritik des BMwA

Autobahnmeisterei Kalwang

64

nicht um eine Verkleinerung des Volumens bemühte, sondern die Anlage sogar noch vergrößerte.

- 83.3 *Laut erster Stellungnahme der PAG wäre ein stufenweiser Ausbau mit späteren Erweiterungsbauten nicht kostengünstiger, auch sollte die Gesamtfunktion des Trassenbauwerks erhalten bleiben. In einer späteren Stellungnahme erachtete die PAG das Raum- und Funktionsprogramm jedoch ebenfalls als überhöht, die Kapazitäten der anderen Meistereien wären zu berücksichtigen gewesen.*

Das BMwA verwies ebenfalls auf den vergrößerten Aufgabenumfang der Autobahnmeisterei; die ersten Pläne hätten die Richtlinienwerte geringfügig überschritten. Auf die Einsparungswünsche des BMwA habe die PAG zunächst mit einer Verkleinerung reagiert, die Ausweitung sei nach Befassung des BMwA erfolgt. Mittlerweile seien die Normkosten einer Straßenmeisterei untersucht worden und lägen nunmehr Standards über den Umfang von Fuhr- und Gerätepark sowie Personal als Entscheidungshilfen vor.

Grundeinlöse Baulos Umfahrung Voitsdorf

- 84.1 Die PAG war ermächtigt, die für die Herstellung und Erhaltung der Autobahn notwendigen Grundflächen und baulichen Anlagen auf ihre Kosten im Namen des Bundes zu erwerben.

Für die geplante Autobahntrasse im Baulos Umfahrung Voitsdorf war der Erwerb von 12 917 m² Grundfläche mit geschätzten Einlösekosten von rd 1,3 Mill S erforderlich. Um bei den durch Grundabtretungen für den Autobahnbau betroffenen Grundeigentümern, die gegen den Autobahnneubau demonstrierten, eine bessere Verhandlungsposition zu erreichen, erwarb die PAG um rd 16 Mill S in der Nähe gelegene rd 21 ha große Ersatzgrundflächen, obwohl vom Gutachter ein Alternativvorschlag für einen geringeren Grunderwerb im Ausmaß von rd 134 000 m² vorlag. Die PAG verkaufte einen Teil dieser Liegenschaften an die von der Enteignung betroffenen Landwirte mit rd 75 S/m² deutlich unter den für den Autobahnneubau bezahlten Grundstückspreisen, die bis zu rd 120 S/m² betragen. Die Weiterveräußerung der erworbenen Tauschgrundflächen erfolgte ohne die vorherige Genehmigung durch das BMF. Etwa 40 000 m² des für Tauschzwecke abgelösten Grundbesitzes konnten bisher nicht veräußert werden.

- 84.2 Der RH sprach sich gegen die durchgeführte Gesamteinlöse eines landwirtschaftlichen Betriebes aus. Nach Ansicht des RH hätte die PAG bei der Weiterveräußerung der Liegenschaften mit einer stärker an wirtschaftlichen Grundsätzen und weniger an Sachzwängen ausgerichteten Verhandlungsführung ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielen können, wenn die beim Erwerb der Trassengrundflächen zuerkannten Zuschläge für Betriebsverkleinerungen in die nachfolgenden Kaufverhandlungen miteinbezogen worden wären. Er beanstandete die Nichtbeachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum. Weiters hat die PAG gegenüber Rücktritten eine ver-

tragliche Absicherung verabsäumt, welchem Versäumnis zumindest der ab April 1990 eingetretene Zinsenverlust aus der Nichtveräußerung der Restflächen zuzuschreiben war.

- 84.3 *Laut Stellungnahme der PAG seien die Zuschläge für Betriebsverkleinerungen rechtmäßig lange vor dem Erwerb der Ersatzgründe zuerkannt worden. Grundsätzlich hätte anlässlich des Rückkaufes der Ersatzgrundflächen die Entschädigung für Betriebsverkleinerungen aliquot zurückgefordert werden müssen. Jedoch wäre dies infolge der Demonstrationen auf der Baustelle nicht zweckmäßig gewesen. Die noch immer nicht abgelöst und im Eigentum der Republik Österreich befindlichen Grundflächen im Ausmaß von rd 40 000 m² seien jederzeit veräußerbar und daher nicht verloren gegangen.*

Laut Stellungnahme des BMwA habe es erst im Herbst 1991 von den Transaktionen der PAG im Zusammenhang mit der für Tauschzwecke erworbenen Liegenschaft erfahren. Die PAG dürfe sämtliche Verfügungen über unbewegliches Bundeseigentum erst nach Einholung der vorherigen Zustimmung des BMwA bzw des BMF durchführen. Die PAG sei auf die zwingenden Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes aufmerksam zu machen.

- 85.1 Ein Tauschübereinkommen mit anderen Anrainern, die den Bau der A 9 beim Verfassungsgerichtshof bekämpften und bei den Grundeinlöseverhandlungen bis zur Erfüllung ihrer Gegenforderung erhebliche Schwierigkeiten bereiteten, kam nur infolge des Verzichtes der PAG auf den zu ihren Gunsten vom Gutachter mit 0,8 Mill S festgestellten Wertausgleich zustande.
- 85.2 Der RH beanstandete bei diesem Übereinkommen die — insbesondere im Vergleich zu anderen Fällen — großzügige Vorgangsweise, weil offensichtlich bei der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln Verzögerungen beim Baufortschritt und damit erhöhte Kosten befürchtet wurden. Nach Ansicht des RH seien die Grundeinlösen jedenfalls rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen und abzuschließen.
- 85.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei die Aufzahlung von rd 0,8 Mill S Teil eines vom damaligen Vorstand abgeschlossenen Übereinkommens gewesen.*

Laut Stellungnahme des BMwA habe sich der Abschluß des Tauschübereinkommens günstig auf den Baufortschritt ausgewirkt.

Bosrucktunnel

Überdimensionierung der Belüftungsanlage

- 86.1 Die Belüftung des Bosrucktunnels wurde gemäß dem Detailprojekt aus dem Jahre 1979 als Vollquerbelüftung ausgebildet. Bei der Auslegung der Ventilatorengößen und –leistungen war zu berücksichtigen, daß längerfristig das Verkehrsaufkommen mit nur einer Tunnelröhre und Gegenverkehr zu bewältigen ist.

Die Einwände des damaligen BMBT zur Dimensionierung der Belüftungsanlage ließ die PAG unberücksichtigt. Die Zuluftventilatoren und die zugehörigen Elektromotoren wurden so groß ausgelegt, daß diese die noch zu errichtende 2. Tunnelröhre mit Zuluft versorgen könnten.

- 86.2 Der RH beanstandete, daß bis zum Jahre 1991 trotz starker Steigerung des Verkehrsaufkommens im Bosrucktunnel ein wesentlich geringerer Leistungs- und Einsatzbedarf der Ventilatoren vorhanden war, so daß eine rd sechsfache Überdimensionierung vorlag.

- 86.3 *Die PAG räumte ein, daß aus heutiger Sicht das Belüftungskonzept anders gestaltet werden würde. Überdies wäre zum damaligen Zeitpunkt eine wesentlich stärkere Zunahme des Verkehrsaufkommens erwartet worden.*

- 87.1 Die Überdimensionierung der Belüftungsanlage beim Bosrucktunnel verursachte hohe durchschnittliche Aufwendungen für elektrische Energie. Diese betragen im Jahr 1990 beim Bosrucktunnel im Mittel rd 2,60 S/kWh und beim Gleinalmtunnel rd 1,50 S/kWh. Ebenso war das Verhältnis Arbeitspreis zum Bereitstellungspreis beim Bosrucktunnel (33 % Arbeitspreis zu 66 % Bereitstellungspreis) sehr ungünstig und beim Gleinalmtunnel mit jeweils rd 50 % Arbeitspreis zu Bereitstellungspreis zufriedenstellend.

- 87.2 Wie der RH vermerkte, hätten die geringeren durchschnittlichen Stromkosten des Gleinalmtunnels für den Bosrucktunnel Einsparungen von jährlich rd 1,5 Mill S ergeben.

Der RH schlug daher den Umbau der Ventilatorenantriebe für größere Regelbereiche vor, um eine bessere Auslastung zu erreichen.

- 87.3 *Die PAG vermeinte, daß ein Stromkostenvergleich zwischen Bosruck- und Gleinalmtunnel aufgrund der verschiedenen Verkehrsbelastungen nicht zielführend sei, und stellte Bemühungen zur Verbesserung der Preisverhältnisse in Aussicht.*

Maßnahmen zur Vermeidung von Netzzrückwirkungen

- 88.1 Für die gewählten hohen Antriebsleistungen der Ventilatoren (bis rd 1 000 Ampere) waren keine Anfahrvorrichtungen zur Vermeidung von Spannungseinsenkungen in den Stromnetzen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen vorgesehen.

Da die Elektrizitätsversorgungsunternehmen die Anfahrlastungen aus ihren Netzen nicht zur Verfügung stellen konnten und obwohl die PAG eine technische Änderung im Motorenbereich zur Verringerung des Anlaufstromes veranlaßte, mußte in den anspeisenden Elektronetzen ein

eigenes 110/6 kV-Umspannwerk errichtet werden, obwohl bereits eine ausreichende Anspeisung mit 30 kV vorhanden war.

- 88.2 Der RH beanstandete, daß diese technischen Probleme nicht früher gelöst worden waren. Wegen der späten Problemerkennung kam eine rd 4 Mill S kostengünstigere Methode aufgrund zu langer Lieferzeit nicht zur Anwendung.
- 88.3 *Die PAG begründete die gewählte technische Konzeption damit, daß aufgrund der Netzverhältnisse erst mit der Errichtung der Umspannwerke eine Stromversorgung von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erhalten war. Eine Änderung und Optimierung sei zwar versucht, aber im Hinblick auf die langen Lieferzeiten und den bevorstehenden Eröffnungstermin nicht realisiert worden.*
- 89.1 Als Folge der geforderten Maßnahmen zur Vermeidung der Netzzrückwirkungen waren die Anschlußleitungen und Elektroanspeiseeinrichtungen zur Stromversorgung derart überdimensioniert, daß von jedem Tunnelportal aus der gesamte Tunnel ohne Einschränkung vollständig versorgt werden konnte und das Südportal sogar über zwei Anspeisungen verfügt, wobei jede dieser beiden Anspeisungen für sich den gesamten Tunnel vollständig versorgen könnte.
- 89.2 Der RH beanstandete die sehr hohen Anschlußkosten und den äußerst geringen Nutzungsgrad der Elektroanspeiseeinrichtungen.
- 89.3 *Die PAG erklärte, daß bei Ausfall einer Anspeisung an einer Tunnelseite sämtliche Zu- und Abluftventilatoren des Tunnels nur mit den geringeren Drehzahlen der restlichen Anspeisung der anderen Tunnelseite betrieben werden können. Dadurch sei sehr wohl eine Einschränkung der Versorgung des Tunnels von nur einer Tunnelseite gegeben.*

Erhaltung

90. Der PAG ist die Erhaltung der A 9 Pyhrn Autobahn von Graz/Nord bis Windischgarsten mit einer Gesamtlänge von rd 126 km übertragen, von der seit November 1991 rd 112 km verkehrswirksam sind.

Die Erhaltungstätigkeit der PAG umfaßt im wesentlichen die Behebung der an Bauwerken und Fahrbahnen festgestellten Schäden sowie die für eine gefahrlose Benützung der Gesellschaftsstrecke und die für die Aufrechterhaltung eines flüssigen Verkehrs notwendigen Arbeiten. Der hierfür an den Bund weiterverrechnete Aufwand betrug rd 125,5 Mill S (1989) und rd 118,6 Mill S (1990).

Erhaltung

68

- 91.1 Unter Berufung auf eine 1983 ergangene Weisung des damaligen BMBT verrechnete die PAG in den Jahren 1989 und 1990 Bauinvestitionen von insgesamt 18,4 Mill S als "erweiterten Erhaltungsaufwand".
- 91.2 Der RH beanstandete die Darstellung und Verbuchung dieser Bauinvestitionen als den aktienrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen widersprechend.
- 91.3 *Laut Stellungnahme des BMwA sei das Problem der Zurechnung von Bauinvestitionen zur Erhaltung zwischenzeitlich mit Runderlaß geklärt worden.*

- Betriebskennzahlen** 92.1 Das BMwA erstellt jährlich Betriebskennzahlen aus den von den Bundesstraßenverwaltungen für die betriebliche Erhaltung getätigten Ausgaben durch Umlage. Der RH nahm auf der Grundlage dieser Vorgaben eine Abgrenzung der PAG-Betriebsdaten vor und ermittelte ohne die Anteile für Winterdienst und Tunnelbetrieb für 1989 Sachkosten von rd 17,8 Mill S, für 1990 von 22,3 Mill S und schuf damit die Voraussetzung für einen Vergleich mit der Bundesstraßenverwaltung Steiermark.

Ein Vergleich der Kennzahlen des betrieblichen Sachaufwandes der PAG und der Bundesstraßenverwaltung Steiermark stellt sich wie folgt dar:

Jahr	bereinigter Sachaufwand in Schilling/Fahrstreifen-km	
	PAG	Bundesstraßenverwaltung Steiermark
1989	rd 50 200	rd 34 600
1990	rd 60 200	rd 34 000

- 92.2 Der RH beanstandete, daß der betriebliche Sachaufwand der PAG um rd 45 % bis 77 % höher war als jener der Bundesstraßenverwaltung Steiermark.
- 92.3 *Laut Stellungnahme der PAG hätte die Normkostenstudie 1992 des BMwA gezeigt, daß die budgetorientierten Daten der einzelnen Bundesstraßenverwaltungen wegen ihrer betrieblichen und budgetmäßigen Verflechtung mit den daneben zu erfüllenden Landesaufgaben nicht vergleichbar wären.*

Laut Stellungnahme des BMwA hätte die bisherige Erfahrung gezeigt, daß eine Auswertung nach Kostenträgern sowohl bei der Auftragsverwaltung als auch bei den Sondergesellschaften problematisch sei und offenbar Unschärfen in der Zuordnung der Leistungen bestehen.

- 92.4 Der RH entgegnete der PAG, eine Verflechtung bestehe im Bereich der Autobahnverwaltung kaum, so daß ausschließlich der Autobahnverwaltung bzw -erhaltung zuordenbare Kosten anfallen.

Dem BMwA erwiderte der RH, daß die Unschärfen der Kostenermittlung durch eine Änderung der Form der Betriebsabrechnung der Bundesstraßenverwaltung beseitigt werden könnten.

Erhaltung

69

Winterdienst

- 93.1 Beim Winterdienst verglich der RH für den Zeitraum von 1985 bis 1990 den Gesamtverbrauch an Auftaumitteln der PAG mit dem der Bundesstraßenverwaltungen (Autobahn) Oberösterreich und Steiermark sowie den spezifischen Verbrauch der Autobahnmeistereien Ardnig (PAG) und Unterwald (Bundesstraßenverwaltung Steiermark) auf ihren Betreuungsstrecken für die Jahre 1988 bis 1990.
- 93.2 Die Vergleiche zeigten je Fahrstreifenkilometer einen rd vierfach höheren Streusalz- und einen bis elffach höheren Kalziumchloridverbrauch gegenüber den Bundesstraßenverwaltungen. Die kostenmäßige Auswirkung der Mehrmenge betrug bei Ansatz der für die PAG günstigsten Vergleichsdaten für die Jahre 1988 bis 1990 durchschnittlich rd 2,45 Mill S (ohne USt).
- 93.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei der Vergleich ihrer Verbrauchssätze an Auftaumitteln mit jenen der Autobahnmeisterei Unterwald nicht uneingeschränkt zulässig, weil die beiden Betreuungsstrecken in jeweils zwei, insgesamt vier verschiedenen Wetterzonen lägen, was sich auf die Anzahl der zu bewältigenden Eis- und Schneefalltage erheblich auswirke. Zusätzlich sei auch das Haftungsproblem durch die Bemaunung gegeben.*
- Das BMwA teilte dazu mit, daß im Zusammenhang mit der damaligen Haftungslage die bemauneten Teilstrecken mit dem höheren Winterdienststandard sowie der nicht unerhebliche Teil an Drainasphaltbelägen einen Teil des Mehrverbrauches erklären.*
- 93.4 Der RH entgegnete, bei dem von ihm gewählten Vergleich seien die unterschiedlichen Wetterzonen für die Anzahl an Eis- und Schneefalltagen unerheblich. Hinsichtlich der Haftungsfrage verwies er auf die nunmehrige Rechtslage, wonach die auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkte Haftung des Wegehalters nunmehr auf alle Bundesstraßen Anwendung findet, deren Erhaltung den Gesellschaften übertragen ist.

Personalkosten

- 94.1 Die Anzahl der bei der PAG in den Jahren 1989 und 1990 in der "Verwaltung" der betrieblichen Instandhaltung tätigen Angestellten diene als Grundlage für einen Vergleich mit den im gleichen Aufgabenbereich bei der Bundesstraßenverwaltung eingesetzten Beamten.
- 94.2 Im Bereich der "Verwaltung" zeigte der auf zwei Betreuungsabschnitte der PAG abgestellte Vergleich einen Überhang der Angestellten im Verhältnis von zehn zu sechs zuungunsten der PAG. Aus der Anzahl der handwerklichen Angestellten und den insgesamt zu betreuenden Fahrstreifenkilometern errechnete sich eine durchschnittliche Betreuungsstrecke von rd vier Fahrstreifenkilometern je Mitarbeiter. Demgegenüber betrug die Vergleichszahl der Bundesstraßenverwaltung Steiermark (Autobahn) rd fünf Fahrstreifenkilometer je Mitarbeiter. Der Lohnaufwand je Fahrstreifenkilometer lag bei der PAG um rd 25 % über dem der Bundesstraßenverwaltung Steiermark.
- 94.3 *Laut Stellungnahme der PAG sei der Personalstand an handwerklichen Mitarbeitern auf die hohen Winterdienstfordernisse abgestellt, weil der saisonbedingte Spitzenbedarf nicht durch Aushilfskräfte abgedeckt werden könne. Mit der Inbetriebnahme der Schoberpaßstrecke und der verwaltungsmäßigen Führung der*

Erhaltung**70**

Autobahnmeisterei Kalwang ohne zusätzliches Verwaltungspersonal sei das Verhältnis gegenüber der Bundesstraßenverwaltung verbessert worden. Durch Personaleinsparungen im Bereich der Tunnelwarten hätte ab dem Jahre 1992 der Wert von fünf Fahrstreifenkilometern je handwerklichem Mitarbeiter erreicht werden können.

Nach Ansicht des BMwA sei eine strenge Trennung und Bewertung von Sach- und Lohnkosten nicht zweckmäßig, weil unterschiedliche Strategien und Unschärfen in der Zuordnung von Leistungen zu Kostenträgern die Aussagekraft beeinträchtigen können.

- 94.4 Der RH erwartete vom BMwA bei Vorliegen vergleichbarer Betriebsabrechnungen eine kostenträgerbezogene Auswertung des Personalaufwandes.

Straßenbenützung

- 95.1 Im Bereich der Gemeinde Pettenbach verursachten Baufirmen durch Materialtransporte für die Baulose 4, 6, 7 und 8 Schäden an den Gemeindestraßen. Die PAG hat diese Schäden als Leistung für Dritte pauschal mit einem Betrag von rd 3,1 Mill S an bzw für die Gemeinde bezahlt.
- 95.2 Der RH beanstandete die Kostentragung durch die PAG, weil diese nach der Rechtslage zu keiner Zahlung verpflichtet war. § 16 des Oberösterreichischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes und § 10 des Bundesstraßengesetzes 1971 sehen Entschädigungen durch den Verursacher bei übermäßiger Abnutzung von Straßen vor.
- 95.3 *Laut Stellungnahme der Österreichische Schnellstraßen- und Autobahnen-AG sind nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen mit den Auftragnehmern entsprechende Beitragsleistungen zu erwarten.*

Schlußbemerkungen

96. Zusammenfassend sah sich der RH zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Der RH stellte im Rahmen der Überprüfung der Gebarung der PAG sowohl Mängel im Bereich der Planung, der Bauvorbereitung, als auch der Baudurchführung bzw Bauabrechnung in einem die gewöhnliche Prüfungserfahrung übersteigenden Ausmaß fest.

Der RH hat dies zum Anlaß dafür genommen, in verstärktem Maß das Fehlverhalten der Gesellschaftsorgane und deren Auftragnehmer kritisch aufzuzeigen, zu quantifizieren und allfällige Schritte zur Minimierung des aus derartigen Fehlhandlungen entstandenen Schadens zu fordern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen wurden durch die PAG bzw Österreichische Schnellstraßen- und Autobahnen-AG überwiegend erst im Anschluß an die Ergänzenden Erhebungen des RH gesetzt. In einzelnen Problembereichen stehen die Ergebnisse von Kollaudierungen, Vergleichsgesprächen, Prozessen und Schiedsverfahren noch aus. Allfällige

Schlußbemerkungen**71**

Haftungsfragen können daher erst nach Abschluß dieser Verfahrensschritte, die teilweise erst nach Beendigung der mit der Einbringung der Anklage(n) bereits eingeleiteten Strafverfahren vorgenommen werden können, einer abschließenden Klärung zugeführt werden.

Die im Auftrag der Staatsanwaltschaft Innsbruck erfolgten Untersuchungen führten mittlerweile in drei Phasen zur Anklageerhebung:

- (1) Der Inhalt der ersten Anklage betrifft neben Sachverhalten, die aus anderen Geschäfts- bzw Tätigkeitsbereichen des ehemaligen Vorstandes der PAG herrührten, vor allem die im gegenständlichen Bericht dargelegten anderen produktbezogenen Bevorzugungen.
- (2) Die zweite Anklage setzt sich mit den Abrechnungsmängeln im Zusammenhang mit der Ermittlung des Felsaufmaßes im Baulos 1-3 in Oberösterreich auseinander.
- (3) Eine dritte Anklage über die Praktiken beim Einbau von bestimmten Drainsphalten ist in Vorbereitung.

Wien, im Juni 1994

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

